

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. März 1962

Sachgebiet 8
Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsoferversorgung

3. Lieferung

Inhalt

81 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie Beschäftigung Schwerbeschädigter

	Seite		Seite
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung		810-1-9 Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer) v. 20.11. 1959	56
810-1 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) v. 16. 7. 1927	3	810-1-10 Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung) v. 23. 3. 1960 ..	61
810-1-1 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 59 und 66 AVAVG) v. 5. 4. 1957	45	810-1-11 Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143i AVAVG) v. 15. 6. 1960	63
810-1-2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) v. 25. 7. 1957	46	810-1-12 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG) v. 25. 4. 1961	64
810-1-3 Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) v. 21. 8. 1957 ..	47	810-1-13 Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) v. 8. 6. 1961	65
810-1-4 Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG v. 18. 4. 1958 ..	48	810-1-14 Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Förderung der Arbeitsaufnahme im Land Berlin) v. 30. 1. 1962	66
810-1-5 Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG) v. 22. 5. 1958	49	810-1-15 Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) v. 20. 1. 1962	66
810-1-6 Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) v. 22. 4. 1959	51	810-2 Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 10. 3. 1952	67
810-1-7 Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) v. 9. 6. 1959	54	810-2-1 Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 29. 11. 1951	69
810-1-8 Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) v. 9. 12. 1959	55	810-3 Gesetz über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege v. 9. 7. 1954	70

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG)*

810-1

Vom 16. Juli 1927

Reichsgesetzbl. I S. 187, in Kraft getreten am 1. 10. 1927

Neufassung auf Grund Art. X § 8 des mit Wirkung vom 1. 4. 1957 in Kraft getretenen
G vom 23. 12. 1956 I 1018 durch Bekanntmachung vom 3. 4. 1957 I 321

Gliederung

<p>ERSTER ABSCHNITT §§</p> <p style="text-align: center;">Organisation</p> <p>A. Allgemeines 1 bis 2</p> <p>B. Organe 3 bis 23</p> <p>C. Beamte, Angestellte, Arbeiter 24 bis 28</p> <p>D. Satzung 29</p> <p>E. Haushalt 30 bis 33</p> <p>F. Aufsicht 34</p> <p style="text-align: center;">ZWEITER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung</p> <p>Einleitende Vorschriften 35 bis 36</p> <p>A. Arbeitsvermittlung 37 bis 43</p> <p>B. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung 44 bis 47</p> <p>C. Gemeinsame Vorschriften 48 bis 53</p> <p>D. Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt 54 bis 55</p> <p style="text-align: center;">DRITTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Arbeitslosenversicherung</p> <p>A. Umfang der Versicherung</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Versicherungspflicht 56 bis 68</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Beginn und Ende der Versicherungspflicht, An- und Abmeldung Versicherter 69 bis 73</p> <p>B. Arbeitslosengeld</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Voraussetzungen 74 bis 86</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Dauer und Höhe 87 bis 91</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Wartezeiten 92</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Sonstige Vorschriften 93 bis 100</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Sondervorschriften für unständig beschäftigte Hafendarbeiter 101 bis 106</p> <p>C. Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitslosen</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Krankenversicherung 107 bis 114</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Unfallversicherung 115</p>	<p>D. Lohnausfallvergütung §§</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Kurzarbeitergeld 116 bis 124</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Stilllegungsvergütung 125 bis 128</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Gemeinsame Vorschriften 129</p> <p style="text-align: center;">VIERTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit</p> <p>A. Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen 130 bis 139</p> <p>B. Wertschaffende Arbeitslosenhilfe</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Notstandsarbeiten 140 bis 141</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Gemeinschaftsarbeiten 142</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Siedlungshilfe 143</p> <p>C. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft 143abis143n</p> <p style="text-align: center;">FUNFTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Arbeitslosenhilfe 144 bis 156</p> <p style="text-align: center;">SECHSTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Aufbringung und Verwaltung der Mittel</p> <p>A. Beitragspflichtiger Personenkreis 157 bis 159</p> <p>B. Einziehung der Beiträge 160 bis 163</p> <p>C. Festsetzung der Beiträge 164</p> <p>D. Mittelverwendung, Vermögensverwaltung, Zuschußpflicht 165 bis 168</p> <p>E. Beitragserstattung 169</p> <p style="text-align: center;">SIEBENTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Verfahren 170 bis 191</p> <p style="text-align: center;">ACHTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften 192 bis 209</p> <p style="text-align: center;">NEUNTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Straf- und Bußgeldvorschriften</p> <p>A. Strafvorschriften 210 bis 214</p> <p>B. Bußgeldvorschriften 215 bis 220</p> <p>C. Gemeinsame Vorschriften 221 bis 222</p>
---	--

Überschrift: Gilt im Saarland gem. G Nr. 628 v. 18. 6. 1958 ABl. Saarland S. 1249, Bek. v. 22. 9. 1958 ABl. Saarland S. 1258; vgl. ferner Art. VII G v. 7. 12. 1959 810-5 u. § 41 Abs. 2 Nr. 4 G v. 28. 3. 1960 I 194

ERSTER ABSCHNITT

Organisation

A. Allgemeines

§ 1*

(1) Träger der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Sie führt auch die Arbeitslosenhilfe durch; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Bund. Verwaltungskosten, die sich für die Bundesanstalt aus der Durchführung der Arbeitslosenhilfe ergeben, werden ihr vom Bund auf Grund eines von der Bundesregierung mit der Bundesanstalt zu vereinbarenden Pauschales ersetzt.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates der Bundesanstalt weitere in Zusammenhang mit Absatz 1 und § 38 stehende Aufgaben übertragen. Die aus der Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten werden vom Bund erstattet.

§ 2

(1) Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(2) Die Bezirke der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden festgesetzt.

B. Organe

§ 3

(1) Organe der Bundesanstalt sind

1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Vorstand der Bundesanstalt,
4. der Verwaltungsrat der Bundesanstalt.

(2) Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Bundesanstalt.

(3) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 4

(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter haben für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahrzunehmen.

(2) An den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter muß jede Gruppe (§ 9 Abs. 1) mit mindestens drei, an den Verwaltungsausschüssen der Landes-

arbeitsämter mit mindestens fünf Vertretern beteiligt sein. Die Anzahl der Mitglieder eines Verwaltungsausschusses setzt für die Arbeitsämter der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, für die Landesarbeitsämter der Verwaltungsrat fest.

(3) Für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter sind die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes und des Verwaltungsrates, für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die Beschlüsse des Verwaltungsrates bindend.

§ 5

(1) Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand besteht aus je drei Mitgliedern jeder Gruppe.

§ 6

Der Präsident der Bundesanstalt (§ 27) führt die Geschäfte nach Richtlinien, die der Vorstand aufstellt.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere

1. die Satzung (§ 29) zu erlassen,
2. a) die Bezirke der Landesarbeitsämter (§ 2 Abs. 2) und
b) die Bezirke der Arbeitsämter (§ 2 Abs. 2) festzusetzen,
3. die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter (§ 4 Abs. 2) festzusetzen,
4. den Gesamthaushalt (§ 30 Abs. 3) festzustellen,
5. den Rechnungsabschluß (§ 32 Abs. 3) abzunehmen.

(2) Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben außer in den Fällen zu Absatz 1 Nr. 1, 2a, 3, 4 und 5 auf andere Organe übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus je dreizehn Mitgliedern jeder Gruppe.

§ 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der erstmals berufenen Mitglieder endet am 31. März 1956.

§ 9

(1) Die Organe der Bundesanstalt setzen sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe sollen die politischen Bezirke, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen berücksichtigt werden.

§ 1: Abs. 2 angef. durch Art. I Nr. 1 G v. 7. 12. 1959 I 705; vgl. 14. DV zum AVAVG 810-1-14

(4) Jedes Mitglied der Organe hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters ist für den Rest der Amtsdauer aus der Vorschlagsliste (§ 12) ein neues Mitglied zu berufen. In diesem Falle ist der Berufende nicht an die Reihenfolge der Vorschlagsliste gebunden; der Vorschlagsberechtigte benennt den Ersatzmann.

§ 10

(1) Die Organe wählen aus den ihnen angehörenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.

(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt.

§ 11

Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen nicht mit.

§ 12

(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Vorstand und im Verwaltungsrat werden vorgeschlagen von den Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamtes können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, deren Bezirk zu dem Bezirk des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von den beteiligten Gemeinden namhaft gemacht und von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde vorgeschlagen. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame

Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.

(4) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes werden von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Dabei sind neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.

(5) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Vorstand steht für je ein Mitglied der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

(6) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für fünf Mitglieder der Bundesregierung, für fünf Mitglieder dem Bundesrat und für drei Mitglieder der Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter werden durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch den Bundesminister für Arbeit berufen.

(2) Der Berufende ist an die Vorschlagslisten gebunden. Für die Berufung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(3) Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen; § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 14*

(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.

(2) Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird.

(3) Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.

(4) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen sein.

§ 15

Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Die Satzung bestimmt, was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

§ 16

Entfällt bei einem Mitglied eines Organs eine Voraussetzung für seine Berufung oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt. Vertreter öffentlicher Körperschaften können außerdem auf Antrag der vorschlagenden Stelle jederzeit abberufen werden.

§ 17

(1) Mitglieder von Organen dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

§ 18

Die Organe werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 19

(1) Die Organe sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllt ist. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 20

(1) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident des Landesarbeitsamtes zu beanstanden. Ändert der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

(2) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundes-

anstalt zu beanstanden. Ändert der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Vorstand.

(3) Verstößt ein Beschluß des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Ändert der Vorstand den beanstandeten Beschluß nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Eine Beanstandung bewirkt Aufschub. Der Präsident der Bundesanstalt kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er sie im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstgeschäfte für geboten hält.

§ 21

Die Mitglieder der Organe haften der Anstalt für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 22

(1) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle übertragen.

(3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesminister für Arbeit beantragen.

§ 23

(1) Die Satzung bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident der Bundesanstalt, die Präsidenten der Landesarbeitsämter oder die Direktoren der Arbeitsämter die Bundesanstalt vertreten können.

(2) Die Satzung kann weiter bestimmen, inwieweit der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Aufgaben auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes übertragen kann.

C. Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 24*

(1) Die Geschäfte der Bundesanstalt werden durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

(2) Stellen für Beamte sollen nur in dem Umfang vorgesehen werden, als sie für eine Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind. Die §§ 37 und 38 des Gesetzes über die Er-

richtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) bleiben unberührt.

§ 25*

(1) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern von den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Vorbildung, Laufbahn, Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen. Außerhalb der öffentlichen Verwaltung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind dabei zu berücksichtigen, soweit sie für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt als notwendig erachtet werden.

(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet ist, der Vorstand der Bundesanstalt. Dieser kann seine Rechte auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen.

§ 26

Die für alle Bediensteten der Bundesanstalt geltenden allgemeinen Dienstvorschriften werden in einer Dienstordnung zusammengefaßt. Die Dienstordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 27

(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Die Bundesregierung hört vorher den Verwaltungsrat, von dessen Stellungnahme sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen kann.

(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Die Bundesregierung hört vorher den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen. Der Verwaltungsrat hat den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören. Die Bundesregierung kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen.

(3) Die Direktoren der Arbeitsämter werden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes vom Vorstand der Bundesanstalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.

§ 28

Im übrigen werden die Beamten vom Vorstand ernannt. Er kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt oder auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

§ 25 Abs. 2 Satz 1; Fassung gem. Änderung durch § 1 Abs. 1 Nr. 9 Zuständigkeitsgesetz v. 20. 8. 1960 I 705, in Kraft getreten mit Wirkung v. 31. 10. 1957

D. Satzung

§ 29*

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.

E. Haushalt

§ 30

(1) Der Haushalt des Arbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes.

(2) Der Haushalt des Landesarbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Haushalt des Landesarbeitsamtes umfaßt auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirkes.

(3) Der Gesamthaushalt der Bundesanstalt wird vom Vorstand aufgestellt. Die Feststellung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Gesamthaushalt bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 31

Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse sowie der Verwaltungsrat Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung oder Genehmigung derjenigen Stelle, die gemäß § 30 für die Zustimmung oder Genehmigung des Haushaltes zuständig ist. Kann die Zustimmung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 32*

(1) Geschäftsjahr der Bundesanstalt ist das Haushaltsjahr des Bundes.

(2) Die Rechnungs- und Kassenbücher sind in sinngemäßer Anwendung der Kassen- und Rechnungslegungsordnung jährlich abzuschließen.

(3) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß. Der Verwaltungsrat nimmt ihn ab.

§ 33

Der Bundesrechnungshof prüft Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt.

F. Aufsicht

§ 34

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesminister für Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit ist ein Geschäftsbericht vorzulegen, der jährlich vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu billigen ist.

§ 29; Satzung v. 24. 6. 1953 BAnz. Nr. 153

§ 32 Abs. 2; RKO v. 6. 8. 1927 RMBl. S. 357; RRO v. 3. 7. 1929 RMBl. S. 439

ZWEITER ABSCHNITT

**Arbeitsvermittlung, Berufsberatung
und Lehrstellenvermittlung**

§ 35

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dürfen nur von der Bundesanstalt betrieben werden; die §§ 42 und 54 bleiben unberührt.

§ 36

Die Vermittlung in Arbeit oder in Berufsausbildung geht den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe vor.

A. Arbeitsvermittlung

§ 37*

(1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, arbeitssuchende Arbeitnehmer mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder mit Auftraggebern oder Zwischenmeistern zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 191) zusammenzuführen.

(2) Als Arbeitsvermittlung gilt auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Aushang von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzuachtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen im Rundfunk. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften wird hierdurch nicht eingeschränkt, es sei denn, daß die Veröffentlichung von Stellenangeboten und Stellengesuchen Hauptzweck der Presseerzeugnisse ist. Die Veröffentlichung von Stellenangeboten für eine Beschäftigung von Arbeitnehmern im Ausland bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt.

(3) Als Arbeitsvermittlung gilt ferner die Zuweisung von Arbeitnehmern, deren Arbeitskraft der Zuweisende regelmäßig dritten Personen für eine Beschäftigung zur Verfügung stellt, ohne selbst die Arbeit auf eigene Rechnung ausführen zu lassen und ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen für die zugewiesenen Arbeitskräfte zu übernehmen.

(4) Nicht als Arbeitsvermittlung gelten Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Erreichung des Fürsorgezweckes im Einzelfalle erforderlich sind.

(5) Eine Arbeitsvermittlung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn in Einzelfällen gelegentlich und unentgeltlich Arbeitskräfte zur Einstellung empfohlen werden.

§ 37 Abs. 1: G v. 14. 3. 1951 804-1

§ 38

Im Rahmen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften vermieden oder behoben werden. Die Bundesanstalt soll dabei, soweit erforderlich, mit anderen öffentlichen und privaten Stellen zusammenwirken.

§ 39

(1) Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß Arbeitssuchenden offene Stellen nachgewiesen werden und Wirtschaft und Verwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dabei hat sie die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die persönliche Eignung der Arbeitssuchenden und ihre sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Bei der Arbeitsvermittlung hat die Bundesanstalt die besonderen Verhältnisse der Arbeitssuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, gehend zu berücksichtigen.

(3) Soweit zur Eingliederung von Arbeitssuchenden und Berufsanwärtern Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit geistig oder körperlich behinderter Personen erforderlich werden, hat die Bundesanstalt die notwendigen Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung zu veranlassen. Sie kann derartige Maßnahmen selbst durchführen; sie kann ferner Einrichtungen, die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführen, durch Darlehen und Zuschüsse fördern.

(4) Die Bundesanstalt hat die zur Durchführung von Absatz 2 und 3 erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und hierbei, soweit notwendig, mit den Trägern der Sozialversicherung, der öffentlichen und privaten Fürsorge sowie mit anderen Einrichtungen zusammenzuwirken.

§ 40*

Der Arbeitsvermittler soll an dem Zustandekommen von Beschäftigungsverhältnissen zu tarifwidrigen Bedingungen nicht mitwirken, wenn ihm die Tarifgebundenheit des Arbeitnehmers und Arbeitgebers sowie der Inhalt des geltenden Tarifvertrages bekannt sind. Entsprechendes gilt, falls auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 17) oder auf Grund der §§ 19 oder 22 des Heimarbeitsgesetzes Mindestarbeitsbedingungen, Entgelte oder sonstige Vertragsbedingungen festgesetzt sind.

§ 41*

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gewerkschaften sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Fristen und Formen der Anzeigen sowie darüber, in welchen Fällen

§ 40: G v. 11. 1. 1952 802-2; Heimarbeitsgesetz 804-1
§ 41 Abs. 1: Vgl. 6. DV zum AVAVG 810-1-6

von einem Arbeitgeberverband eine Sammelmeldung mit befreiender Wirkung für die darin aufgeführten Arbeitgeber erstattet werden kann.

(2) Ist die Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler dem Arbeitsuchenden und dem Arbeitgeber von der Tatsache des Arbeitskampfes Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

§ 42*

(1) Die Arbeitsvermittlung und Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Ausland und die Anwerbung von Arbeitnehmern im Ausland für eine Beschäftigung im Inland führt unbeschadet § 54 Abs. 1 Satz 2 die Bundesanstalt durch. Im übrigen bedürfen hierzu Einrichtungen und Personen außerhalb der Bundesanstalt ohne einen besonderen Auftrag nach § 54 Abs. 1 Satz 2 in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Arbeitsvermittlung und Anwerbung.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und für die Durchführung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Weisungen erteilen.

§ 43*

(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Bundesanstalt, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht Abweichendes bestimmen. Die Erlaubnis wird für bestimmte Zeit erteilt; sie kann auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, nur beschäftigen, wenn die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Geltungsdauer der Erlaubnis, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis. Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen Ausnahmen zulassen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und für die Durchführung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Weisungen erteilen.

§ 42 Abs. 2: Vgl. Art. IX § 1 G v. 23. 12. 1956 810-4
 § 42 Abs. 3: Angef. durch Art. I Nr. 2 G v. 7. 12. 1959 I 705
 § 43 Abs. 1: CG 100-1; G v. 25. 4. 1951 243-1
 § 43 Abs. 2: Vgl. 9. DV zum AVAVG 810-1-9
 § 43 Abs. 3: Angef. durch Art. I Nr. 3 G v. 7. 12. 1959 I 705

B. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

§ 44

(1) Berufsberatung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl. § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl, die von Personen im Einzelfall gelegentlich und unentgeltlich erteilt werden, gelten nicht als Berufsberatung.

§ 45

(1) Die Berufsberatung hat die Aufgabe, jugendliche und erwachsene Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, zu beraten.

(2) Die Berufsberatung hat einerseits die körperliche, geistige und charakterliche Veranlagung, die Neigung sowie die sozialen Verhältnisse des Ratsuchenden, andererseits die Entwicklung des Arbeitsmarktes und den Nachwuchsbedarf der Berufe angemessen zu berücksichtigen. Sie soll die Belange des einzelnen Berufes allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Berufsberatung durch allgemeine Maßnahmen der Berufsaufklärung zu ergänzen und zu unterstützen.

§ 46

(1) Lehrstellenvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Tätigkeit, die auf das Zustandekommen von beruflichen Ausbildungsverhältnissen gerichtet ist. Bei Lehrstellenvermittlung hat die Berufsberatung darauf hinzuwirken, daß geeignete Berufsanwärter in einwandfreien Ausbildungsstellen untergebracht werden.

(2) § 37 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 2 und 4, §§ 40, 42 und 44 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 47

Im Zusammenhang mit der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung hat die Bundesanstalt auch die Aufgabe, an Maßnahmen zur Förderung des beruflichen Nachwuchses mitzuwirken und sie durchzuführen, soweit sie erforderlich sind und die Durchführung nicht von anderer Seite sichergestellt wird.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 48

(1) Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sind unparteiisch auszuüben.

(2) Arbeit- und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt.

(3) Arbeitsuchende dürfen, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt von einer Einrichtung betrieben wird, die von einer Gewerkschaft errichtet ist und satzungsmäßig nur an ihre Mitglieder Arbeit vermittelt, nach der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft gefragt werden.

(4) Arbeit- und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nur gefragt werden, wenn die Eigenart des anfordernden Betriebes oder die Art der Beschäftigung es rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeit- oder Ratsuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte Religionszugehörigkeit ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.

(5) Der Bundesanstalt und den mit der Arbeitsvermittlung oder Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen ist es untersagt, einen Arbeitnehmer oder Berufsanwärter zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder Berufsanwärtern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

§ 49

Die Bundesanstalt übt die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unentgeltlich aus. Für Aufwendungen, die über den durchschnittlichen Umfang der Aufwendungen für die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung hinausgehen, kann der Verwaltungsrat die Erhebung von Gebühren bei Arbeitgebern anordnen, die die Selbstkosten ganz oder teilweise decken. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

§ 50

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von Frauen sind grundsätzlich durch Frauen auszuüben. Die Vermittlung von Frauen ist nach Möglichkeit unter weiblicher Leitung organisatorisch zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von Frauen.

§ 51

Bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung und der Lehrstellenvermittlung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitssuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitssuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn es besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, rechtfertigen; auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden.

§ 52

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann bei großer Arbeitslosigkeit nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt oder einer Einrichtung, die von der Bundesanstalt mit der Arbeitsvermittlung oder Lehrstellenvermittlung beauftragt ist (§ 54), anzumelden haben. Die Anmeldepflicht kann auf bestimmte Wirtschaftszweige, Bezirke, Berufe und Arbeitnehmergruppen beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitsplätze, die durch Arbeitskämpfe frei geworden sind.

§ 53*

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie für nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen für die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen zu richten. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die für die Arbeitsämter bestimmten Anzeigen an diese weiterzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Bundesverbände der Krankenkassen durch Rechtsverordnung Vorschriften über Form und Inhalt der Anzeigen. Er kann für einzelne Arbeitnehmergruppen Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 zulassen.

D. Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt

§ 54*

(1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung und mit der Lehrstellenvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung und der Lehrstellenvermittlung zweckmäßig ist und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrages bietet. Die Arbeitsvermittlung und Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Auslande und die Anwerbung von Arbeitnehmern im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande ist nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Bundesanstalt zulässig.

(2) Für die Arbeitsvermittlung der Seeleute erläßt der Bundesminister für Arbeit nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einrichtung seemännischer Heuerstellen.

(3) Die mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt und sind an ihre Weisungen gebunden. Diese Befugnisse übt für die seemännischen Heuerstellen die Bundesanstalt durch den Präsidenten der Bundesanstalt aus. Der Auftrag zur Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung soll befristet erteilt werden.

§ 53 Abs. 2: Vgl. Art. IX § 3 G v. 23. 12. 1956 810-4
 § 54 Abs. 2: Vgl. Art. IX § 4 Abs. 1 G v. 23. 12. 1956 810-4
 § 54 Abs. 3: Vgl. Art. IX § 4 Abs. 2 G v. 23. 12. 1956 810-4
 § 54 Abs. 4: Vgl. Vorschr. v. 16. 12. 1959 BArlB1. 1960 S. 292
 § 54 Abs. 5: G v. 9. 7. 1954 810-3

Er kann widerrufen werden, wenn die mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung beauftragte Einrichtung oder Person dies beantragt oder wenn sie trotz wiederholter Aufforderung den über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung und die Geschäftsführung erlassenen Vorschriften oder den Weisungen der Bundesanstalt nicht entspricht oder wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(4) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Vorschriften über die Erteilung und den Widerruf des Auftrages, über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen und über die Aufsicht durch die Bundesanstalt.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wiederaufnahme der nichtgewerbmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 179) bleiben unberührt.

§ 55 *

(1) Für die Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung nach § 54 Abs. 1 dürfen Gebühren nur zur Deckung der Unkosten, die mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung verbunden sind, erhoben werden. Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung die Erhebung höherer Gebühren zulassen, wenn und soweit dies für die zweckmäßige Arbeitsvermittlung in diesen Berufen notwendig ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gebührenerhebung, insbesondere über die Voraussetzungen, über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und die zahlungspflichtigen Personen.

DRITTER ABSCHNITT

Arbeitslosenversicherung

A. Umfang der Versicherung

I. Versicherungspflicht

§ 56 *

(1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten versichert, die

1. auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind oder

§ 55 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: Vgl. 10. DV zum AVAVG 810-1-10

§ 56 Abs. 1 Nr. 1: RVO 820-1; Reichsknappschaftsgesetz v. 1. 7. 1926 I 369

§ 56 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 27. 7. 1957 I 1069; AVG v. 28. 5. 1924 I 563

§ 56 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 56 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 3 G v. 25. 4. 1961 I 465

2. auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind oder von der Angestelltenversicherungspflicht auf Grund eines Antrages nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) befreit sind und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten haben, oder
3. nach den Nummern 1 oder 2 versichert sein würden, wenn sie nicht auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Pflicht zur Krankenversicherung ausgenommen wären,

sofern ihre Beschäftigung nicht nach den §§ 57 bis 68 und § 197 Abs. 4 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist.

(2) Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten während des Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des zivilen Ersatzdienstes versichert, die unmittelbar vor Dienstantritt

1. versichert waren oder ungeachtet der §§ 59 bis 68 und des § 197 Abs. 4 versichert gewesen sein würden oder
2. nur wegen der Ausübung einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes versicherungsfrei waren oder
3. arbeitslos waren.

§ 57 *

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Versicherungsfrei ist ferner eine Beschäftigung während einer Zeit, für die dem Beschäftigten ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

§ 58

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern, die wegen einer Minderung ihres Leistungsvermögens der Arbeitsvermittlung dauernd nicht zur Verfügung stehen (§ 76).

§ 59 *

(1) Versicherungsfrei ist eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer

1. eigene, gepachtete oder auf andere Weise überlassene land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, durch deren

§ 57: I. d. F. d. Art. I Nr. 5 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 59 Abs. 2: Vgl. 1. DV zum AVAVG 810-1-1

Ertrag sein und seiner Familie Lebensunterhalt überwiegend gewährleistet ist, oder

2. Ehegatte oder Abkömmling einer Person ist, auf welche die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen, sofern mit dieser häusliche Gemeinschaft besteht.

(2) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung, bei welcher Mindestgröße und welchem Mindestertrag der Lebensunterhalt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 als gewährleistet gilt.

§ 60

(1) Versicherungsfrei ist eine landwirtschaftliche Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer

1. auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder
2. auf Grund eines Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens sechsmonatiger Frist gekündigt werden darf.

(2) Die Versicherungsfreiheit erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 sechs Monate vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, wenn nicht vorher entweder die Dauer des Arbeitsvertrages um mindestens ein weiteres Jahr verlängert oder nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer ein anderes nach den Vorschriften des Absatzes 1 versicherungsfreies Arbeitsverhältnis eingegangen ist, das sich unmittelbar an das bestehende Arbeitsverhältnis anschließt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Tage, der auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses folgt, sofern nicht vorher nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer ein anderes nach den Vorschriften des Absatzes 1 versicherungsfreies Arbeitsverhältnis eingegangen ist, das sich unmittelbar an das bestehende Arbeitsverhältnis anschließt.

(3) Wird das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde oder im Einvernehmen mit ihm vorzeitig gelöst, so erlischt die Versicherungsfreiheit rückwirkend mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch sechs Monate vor der Beendigung.

§ 61

Als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne der §§ 59 und 60 gilt die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, die ihrer Art nach unmittelbar der Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dient. Eine nur mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dienende Beschäftigung nichtlandwirtschaftlicher Art, insbesondere eine solche

verarbeitender, handwerklicher oder kaufmännischer Art, ist auch dann nicht gemäß den §§ 59 und 60 versicherungsfrei, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ausgeübt wird.

§ 62

(1) Als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 61 gilt eine unmittelbar auf die erwerbsmäßige Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte durch Bewirtschaftung eigenen, gepachteten oder auf andere Weise überlassenen Grund und Bodens gerichtete Wirtschaft.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gehören zu den landwirtschaftlichen Betrieben auch

1. Obst- und Weinbau,
2. landwirtschaftliche Tierzucht und Tiermästerei, sofern die Futtermittel überwiegend durch eigene Bodenbewirtschaftung gewonnen werden, sowie Wanderschäfererei,
3. Gartenbau, Binnenfischerei und Teichwirtschaft, soweit sie nicht nach steuerrechtlichen Bestimmungen als Gewerbe gelten.

(3) Nicht zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 61 gehören

1. Hilfs- und Nebenbetriebe von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die der Be- und Verarbeitung sowie dem Absatz land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder anderen gewerblichen Zwecken dienen,
2. land- oder forstwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe von gewerblichen oder anderen Betrieben und Einrichtungen,
3. Zusammenschlüsse land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere öffentlich-rechtlicher oder genossenschaftlicher Art, die nach ihrem Betriebszweck über den Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes hinausgehen, auch wenn ihre Tätigkeit mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dient.

§ 63

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung zur Ausbildung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung, wenn der Lehrvertrag nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden kann und die Beschäftigung zur Ausbildung nicht vor Ablauf von zwei Jahren endet. Dabei bleibt eine frühere Beendigung außer Betracht, die nur infolge der Festsetzung eines vorzeitigen Prüfungstermines eintritt. Die Beschäftigung ist von ihrem Beginn ab versicherungsfrei, wenn der Lehrvertrag innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich abgeschlossen wird. Eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer liegt auch dann vor, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Auszubildende aber bei einem anderen Auszubildenden auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages weiterbeschäftigt wird und die Gesamtdauer der vertragsmäßigen Ausbildung mindestens zwei Jahre umfaßt.

(2) Das gleiche gilt für eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages von mindestens achtzehnmonatiger Dauer

1. als Anlernling in einem anerkannten Anlernberuf,
2. als Umschüler,

sofern der Ausbildungsvertrag nur unter den für Lehrlinge geltenden Voraussetzungen gelöst werden kann.

(3) Die Versicherungsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem die Beschäftigung zur Ausbildung durch Zeitablauf endet. Endet die Beschäftigung zur Ausbildung vor diesem Zeitpunkt, so erlischt die Versicherungsfreiheit rückwirkend mit Beginn dieser Beschäftigung, frühestens jedoch zwölf Monate vor der Beendigung. Wird die Beschäftigung zur Ausbildung nach Beginn der Versicherungspflicht verlängert, so besteht Versicherungspflicht bis zum Ende dieser Beschäftigung.

(4) Versicherungsfrei ist eine landwirtschaftliche Beschäftigung (§ 61) als Lehrling oder eine Beschäftigung als Lehrling der ländlichen Hauswirtschaft in einem landwirtschaftlichen Betrieb (§ 62) auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages, wenn der Lehrling Abkömmling einer Person ist, auf welche die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 zutreffen.

(5) § 65 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 64

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrages, die für den Besuch einer Hoch- oder Fachschule vorgeschrieben ist, ferner eine Beschäftigung während einer Ausbildung auf einer Hoch- oder Fachschule.

(2) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung eines Ausländers als Praktikant zu seiner beruflichen Fortbildung auf Grund einer ausdrücklich zu diesem Zweck erteilten Erlaubnis.

(3) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, solange der Arbeitnehmer eine Volks-, Mittel- oder höhere Schule mit Ausnahme von schulischen Einrichtungen, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen, besucht.

§ 65

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung bei Abkömmlingen, Stief- und Pflegekindern oder deren Ehegatten.

(2) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung bei Eltern, Voreltern, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern.

§ 65 a *

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Angestellten auf Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen sowie von Angestellten, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenn der regelmäßige Jahres-

arbeitsverdienst den als Grenze der Angestelltenversicherungspflicht für sonstige Angestellte festgesetzten Betrag übersteigt. Der Jahresarbeitsverdienst für Angestellte auf Seefahrzeugen wird auf Grund der von der Seekrankenkasse für die Beitragsberechnung zugrunde gelegten Durchschnittslohn berechnet.

§ 66 *

(1) Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei.

(2) Als geringfügig im Sinne des Absatzes 1 gilt eine Beschäftigung, wenn

1. sie auf nicht mehr als wöchentlich vierundzwanzig Stunden nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist oder
2. für sie kein höheres Arbeitsentgelt vereinbart oder ortsüblich ist, als in der vom Bundesminister für Arbeit zu erlassenden Rechtsverordnung festgesetzt ist.

Gelegentliche geringe Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten und die Entgelte mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen dürfen bei Prüfung der Frage, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, nicht zusammengerechnet werden. Auf eine Beschäftigung als Heimarbeiter ist Nummer 1 nicht anzuwenden.

(3) Nicht als geringfügig im Sinne des Absatzes 1 gelten Beschäftigungen, die

1. zwar durch einen Arbeitsvertrag, gesetzliche, tarifliche oder sonstige Bestimmungen auf nicht mehr als vierundzwanzig Stunden wöchentlich beschränkt sind, aber zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel ganz oder überwiegend in Anspruch nehmen oder
2. nur deshalb unter den in Absatz 2 bezeichneten Grenzen bleiben, weil durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder weil der Arbeitnehmer infolge Arbeitsmangels oder infolge von Naturereignissen die an seiner Arbeitsstelle übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht, oder
3. von Lehrlingen, Anlernlingen, Umschülern, Praktikanten und unständig beschäftigten Hafentarifarbeitern (§ 67 Abs. 2) ausgeübt werden.

§ 67

(1) Versicherungsfrei sind unständige Beschäftigungen.

(2) Dies gilt nicht für die regelmäßig wiederkehrende unständige Beschäftigung, die in See- oder Binnenhäfen von Hafentarifarbeitern hauptberuflich ausgeübt wird (unständig beschäftigte Hafentarifarbeiter).

§ 68 *

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Heimarbeitern, die gleichzeitig Zwischenmeister sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer Tätigkeit als Zwischenmeister beziehen. Der Bundesminister für Arbeit kann Richtlinien darüber erlassen, wann anzunehmen ist, daß der überwiegende Teil des Verdienstes aus einer Tätigkeit als Zwischenmeister bezogen wird.

(2) Wer Heimarbeiter oder Zwischenmeister im Sinne des Absatzes 1 ist, bestimmt sich nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes.

II. Beginn und Ende der Versicherungspflicht, An- und Abmeldung Versicherter

§ 69

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit.

§ 70 *

Die Versicherungspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder mit dem Eintritt der Versicherungsfreiheit. Die Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres tritt mit Beginn des Monats ein, in dem der Versicherte das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet.

§ 71

Abweichend von den §§ 69 und 70 beginnt bei un- ständig beschäftigten Hafenarbeitern (§ 67 Abs. 2), die als solche in das Mitgliederverzeichnis der zu- ständigen Krankenkasse eingetragen sind, die Ver- sicherungspflicht mit der Eintragung und endet mit der Löschung.

§ 72 *

(1) Wenn der Versicherte auch für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, gelten für die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der Reichs- versicherungsordnung oder des Reichsknappschafts- gesetzes über die Krankenversicherung entspre- chend. Die An-, Um- und Abmeldung bei der Kran- kenkasse oder Bezirksknappschaft gilt auch für die Arbeitslosenversicherung.

(2) Bei der Abmeldung von der Krankenversiche- rung ist anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ar- beitslosenversicherungspflicht unterlag oder nicht.

(3) Wird eine Beschäftigung, die der Pflicht zur Krankenversicherung, nicht aber zur Arbeitslosen- versicherung unterliegt, auch in dieser versiche- rungspflichtig, so bedarf es einer Anmeldung.

§ 73 *

(1) Versicherte, die nicht der Krankenversiche- rungspflicht unterliegen, hat der Arbeitgeber bin- nen drei Tagen der Krankenkasse oder Bezirks-

knappschaft zu melden, an die nach § 160 Abs. 1 die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind (Einzugsstellen).

(2) Im übrigen gelten für die An-, Um- und Ab- meldung die Vorschriften der Reichsversicherungs- ordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes über die Krankenversicherung.

B. Arbeitslosengeld

I. Voraussetzungen

§ 74 *

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer ar- beitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Ar- beitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

(2) Arbeitslosengeld kann im Falle des § 171 Abs. 2 gewährt werden, wenn der Arbeitslose seinen Wohnort außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des Gebietes des Deut- schen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hat. Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustim- mung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien über die Voraussetzungen, die Höhe und die Dauer.

(3) Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht für Zeiten, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Knappschaftsrente oder Knappschaftsruhegeld zu- erkannt ist, nur, soweit der Anspruch auf Arbeits- losengeld auf beitragspflichtigen Beschäftigungen beruht.

§ 75 *

(1) Arbeitslos im Sinne des § 74 Abs. 1 ist, wer berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und nicht im Betrieb eines Angehörigen (§ 89 Abs. 2) mithilft.

(2) Als arbeitslos gilt unbeschadet des Absatzes 1, wer geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 66 ausübt oder in Betrieben von Angehörigen (§ 89 Abs. 2) in entsprechendem Umfang mithilft. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitszeiten oder die Ent- gelte mehrerer Beschäftigungen oder mithelfender Tätigkeiten zusammen die Ausmaße nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 überschreiten.

(3) Nicht als arbeitslos gelten Selbständige ohne Rücksicht auf ihr Einkommen. Wer schon vor dem Verlust der unselbständigen Beschäftigung neben- her selbständig war, gilt als arbeitslos, wenn er nach dem Verlust der unselbständigen Beschäftigung aus seiner Tätigkeit in dem selbständigen Beruf kein über die Grenzen des § 66 Abs. 2 hinausgehendes Einkommen erzielt, der Umfang seiner Tätigkeit achtzehn Stunden wöchentlich nicht überschreitet und nach den Gesamtumständen angenommen wer- den kann, daß er auch künftig berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig sein will.

§ 68 Abs. 2: Heimarbeitsgesetz 804-1

§ 70: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 72 Abs. 1, § 73 Abs. 2: RVO 820-1; Reichsknappschaftsgesetz v. 1. 7. 1926 I 369

§ 74 Abs. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 75 Abs. 4: Kursivdruck jetzt Reisegewerbekarten gem. § 55 GewO i. d. F. d. Art. I Nr. 24 u. 29 G v. 5. 2. 1960 I 61; GewO 7100-1

§ 75 Abs. 5: Heimarbeitsgesetz 804-1

(4) Nicht als arbeitslos gelten Inhaber von *Stadthausierscheinen, Legitimationsscheinen, Legitimationskarten, Gewerbelegitimationskarten oder Wandergewerbescheinen* (§§ 42 b, 43, 44 a und 55 der Gewerbeordnung) und die als Begleiter in *Wandergewerbescheinen* eingetragenen Personen, es sei denn, daß diese Ausweise beim Arbeitsamt hinterlegt sind.

(5) Nicht als arbeitslos gilt, wer als Heimarbeiter mit anderen Heimarbeitern in gemeinschaftlicher Arbeits- und Wohnstätte gearbeitet hat, solange das Gesamtentgelt der Gemeinschaft nicht mindestens um den Betrag gemindert ist, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des bisherigen Gesamtverdienstes auf die beteiligten Heimarbeiter als sein Anteil ergibt. Nicht als arbeitslos gilt ferner ein Heimarbeiter, sobald einer seiner Familienangehörigen (§ 2 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes) in der gemeinsamen Arbeits- oder Wohnstätte eine gleichartige Tätigkeit als Heimarbeiter aufnimmt.

§ 76

(1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. ernstlich bereit und
2. ungeachtet der Lage des Arbeitsmarktes nach seinem Leistungsvermögen imstande sowie
3. nicht durch sonstige Umstände, insbesondere tatsächliche oder rechtliche Bindungen, gesetzliche Beschäftigungsverbote oder behördliche Anordnungen, die eine Beschäftigung von mehr als geringfügigem Umfang (§ 66) ausschließen, gehindert ist,

eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, und nach der im Arbeitsleben herrschenden Verkehrsauffassung für eine Vermittlung als Arbeitnehmer in Betracht kommt.

(2) Kann der Arbeitslose nur Heimarbeit übernehmen, so steht dies für die Dauer seines Anspruches auf Arbeitslosengeld der Annahme, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, nicht entgegen, wenn er innerhalb der Rahmenfrist des § 85 mindestens sechsundzwanzig Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiter ausgeübt hat.

(3) Leistet der Arbeitslose vorübergehend zur Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, so steht dies der Annahme nicht entgegen, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

§ 77*

Trifft der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einem Anspruch auf Krankengeld, Wochengeld nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Mutterschutzgesetz oder auf eine an deren Stelle tretende Ersatzleistung oder mit einem Anspruch auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz zusammen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 77: RVO 820-1; Mutterschutzgesetz 8052-1

§ 78

(1) Das Arbeitslosengeld ist für vierundzwanzig Tage zu versagen (Sperrfrist), wenn der Arbeitslose sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, oder das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses durch sein Verhalten vereitelt, auch wenn eine solche Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist. Dies gilt auch, wenn die Arbeitsaufnahme nach der Arbeitslosmeldung, aber vor dem Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld verweigert oder vereitelt wird.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht das tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, das im Beruf ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird oder bindende Bestimmungen über sonstige Arbeitsbedingungen oder Arbeitsschutzvorschriften nicht eingehalten werden oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seinem körperlichen oder geistigen Leistungsvermögen nicht zugemutet werden kann oder ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde oder
3. die Arbeit durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Streikes oder der Aussperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder
5. der Arbeitslose sich zur Verrichtung der Arbeit an einem anderen Wohn- oder Aufenthaltsort als seine Angehörigen (§ 89 Abs. 2) aufhalten muß und infolgedessen deren weitere Versorgung wirtschaftlich nicht hinreichend gesichert oder in anderer Hinsicht besonders gefährdet ist oder
6. die Arbeit gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

§ 79

(1) Das Arbeitslosengeld ist für vierundzwanzig Tage zu versagen (Sperrfrist), wenn der Arbeitslose sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder einer Umschulung zu unterziehen oder an diesen Maßnahmen ohne hinreichende Entschuldigung nicht regelmäßig teilnimmt oder ihre Durchführung durch sein Verhalten gefährdet.

(2) § 78 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 80*

(1) Das Arbeitslosengeld ist für vierundzwanzig Tage zu versagen (Sperrfrist), wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund (§ 78 Abs. 2) aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren oder wenn er den Verlust seiner Arbeitsstelle vorsätzlich oder grobfahrlässig

§ 80 Abs. 2: Vgl. Richtl. v. 25. 11. 1959 BArbBl, 1960 S. 292

herbeigeführt hat. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle aus einem berechtigten Grund aufgegeben hat, ohne zuvor zu dessen Beseitigung einen zumutbaren Versuch unternommen zu haben.

(2) Hat ein Arbeitsloser seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgang zur beruflichen Schulung oder persönlichen Fortbildung zu unterziehen, so ist nach Beendigung der Ausbildung von der Verhängung der Sperrfrist abzusehen. Das gleiche gilt, wenn er seine Arbeitsstelle deshalb freiwillig aufgegeben hat, weil sonst der Arbeitgeber aus einem von dem Verhalten des Arbeitnehmers unabhängigen Grund gekündigt hätte. Das gleiche gilt ferner, soweit in einem Berufszweig infolge seiner Eigenart der Wechsel der Arbeitsstelle für das weitere Fortkommen des Arbeitslosen notwendig und diese Notwendigkeit im Einzelfall nachgewiesen, ein neues Arbeitsverhältnis jedoch ohne Verschulden des Arbeitslosen nicht zustande gekommen ist. Über die Durchführung erläßt der Verwaltungsrat Richtlinien.

§ 81

Eine Sperrfrist kann für eine kürzere oder längere Dauer als vierundzwanzig Tage festgesetzt werden, wenn die für die Verhängung der Sperrfrist maßgeblichen Tatsachen eine mildere oder die Gesamtumstände eine strengere Beurteilung rechtfertigen. Sie darf zwölf Tage nicht unter- und achtundvierzig Tage nicht überschreiten.

§ 82

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tag, für den der Arbeitslose nach dem Ereignis, das Anlaß zur Verhängung der Sperrfrist gegeben hat, erstmalig Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Läuft zu Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem Tag, für den nach Ablauf der vorhergehenden Sperrfrist Arbeitslosengeld zu zahlen wäre.

(2) Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosengeld erhalten würde.

(3) Durch je drei Arbeitstage einer entlohnten Beschäftigung nach dem Ereignis, das Anlaß zur Verhängung der Sperrfrist gegeben hat, wird ein Sperrtag abgegolten. Dies gilt nicht für die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen und die nach § 65 versicherungsfreien Beschäftigungen. Für Beschäftigungen, die im Sinne des § 66 geringfügig sind, gilt dies nur, wenn die Arbeitszeiten oder Entgelte mehrerer Beschäftigungen zusammen die Ausmaße nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 überschreiten.

(4) Die Sperrfrist ist nicht mehr zu verhängen, wenn der Arbeitslose seit dem Ereignis, das Anlaß zur Verhängung einer Sperrfrist gegeben hat, mindestens dreizehn Wochen eine nicht nur geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 66 Abs. 2 ausgeübt hat oder wenn seitdem zwölf Monate verstrichen sind.

(5) Die Sperrfrist endet spätestens zwölf Monate nach ihrem Beginn.

§ 83

Ist seit der letzten Erfüllung einer Anwartschaftszeit (§ 85) wiederholt eine Sperrfrist verhängt worden und hat der Arbeitslose erneut Anlaß zur Verhängung einer Sperrfrist gegeben, so kann der ihm noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld entzogen werden. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorhandene Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht wahrnimmt.

§ 84*

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist die Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Streik oder eine inländische Aussperrung verursacht, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Dauer des Streikes oder der Aussperrung.

(3) Ist die Arbeitslosigkeit durch einen Arbeitskampf in einem Betriebsteil oder durch Aussperrung oder Streik einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern des Betriebes oder durch einen Arbeitskampf außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitslosen verursacht, so kann den Arbeitnehmern, die am Arbeitskampf nicht beteiligt sind, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Vermeidung unbilliger Härten Arbeitslosengeld gewährt werden.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkte an eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 3 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, erstrecken sich die Auswirkungen eines Streikes oder einer Aussperrung über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, der Verwaltungsrat. Dieser kann die Entscheidung jederzeit an sich ziehen. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien erlassen, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist.

§ 85

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat. Zeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder die vor dem Tage liegen, mit dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe auf Grund des § 83 entzogen worden ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit. Das gleiche gilt für Zeiten, für die Stilllegungsvergütung gewährt worden ist oder ohne Anwendung des § 129 Abs. 2 oder des § 129 Abs. 3 in Verbindung mit § 98 gewährt worden wäre.

(2) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre. Sie geht dem Tage der Arbeitslosmeldung unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind.

§ 84 Abs. 4: Vgl. Art. IX § 9 G v. 23. 12. 1956 810-4

§ 86*

Als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 85 gilt auch eine Beschäftigung Deutscher (Artikel 116 des Grundgesetzes) im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, wenn sie bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlegen hätte.

II. Dauer und Höhe

§ 87*

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist (§ 85)

1. von insgesamt mindestens sechsundzwanzig Wochen (sechs Monaten) für achtundsiebzig Tage,
2. von insgesamt mindestens neununddreißig Wochen (neun Monaten) für hundertundzwanzig Tage,
3. von insgesamt mindestens zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) für hundertsechsfünfzig Tage.

§ 85 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 86 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für je weitere zweiundfünfzig Wochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes versicherungs- und beitragspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung besteht ein Anspruch für je weitere achtundsiebzig Tage. Beschäftigungen, nach denen der Arbeitslose Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezogen hat oder ohne Anwendung der §§ 78 bis 81, 83, 98 oder 99 bezogen haben würde, begründen diesen Anspruch nicht. § 85 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 86 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Wenn seit Erfüllung der vorherigen Anwartschaftszeit noch nicht zwei Jahre verstrichen sind, besteht abweichend von den Absätzen 1 und 2 Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens für die Dauer eines Anspruches, der vor Erfüllung der neuen Anwartschaftszeit noch bestand.

(4) Zeiten, für die Kurzarbeitergeld gewährt oder auf Grund des § 129 Abs. 2 oder des § 129 Abs. 3 in Verbindung mit § 98 versagt worden ist, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2.

(5) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld über hundertsechsfünfzig Tage hinaus ruht während einer Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Erreichung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

§ 86: GG 100-1

§ 87 Abs. 2 u. 5: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 G v. 7. 12. 1959 I 705

(6) Der Anspruch erlischt mit der Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit. Er kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit Erfüllung einer Anwartschaftszeit zwei Jahre verstrichen sind.

§ 88*

(1) Auf die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld sind anzurechnen

1. Tage, für die der Arbeitslose nach den §§ 78 bis 81, 98 und 99 kein Arbeitslosengeld bezogen hat,
2. Tage, für die das Arbeitslosengeld auf Grund des § 100 nicht ausgezahlt wird,
3. im Falle des § 184 die Tage bis zur Abmeldung, höchstens jedoch drei Tage, wenn die Abmeldung anlässlich der Beendigung der Arbeitslosigkeit oder anlässlich einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung unterblieben ist,
4. die Tage bis zur erneuten Arbeitslosmeldung, wenn der Arbeitslose sich abmeldet, ohne daß die Arbeitslosigkeit beendet ist,
5. Tage, für die das Arbeitslosengeld zu Unrecht geleistet worden ist, soweit auf die Rückzahlung der zu Unrecht geleisteten Beträge verzichtet wird und nicht eine neue Anwartschaftszeit erfüllt ist.

In begründeten Fällen hat das Arbeitsamt Ausnahmen von den Nummern 3 und 4 zuzulassen.

(2) Nicht anzurechnen sind bei Anwendung des § 95 so viele Tage, wie das Arbeitslosengeld um volle Sechstel des Arbeitslosengeldes nach § 90 Abs. 10 gemindert ist.

§ 89*

(1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen für Angehörige des Arbeitslosen.

(2) Zu den Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 gehören

1. eheliche und für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene sowie uneheliche Kinder im Verhältnis zur Mutter,
2. sonstige Verwandte, Schwäger, der Ehegatte, der geschiedene Ehegatte, sofern er nicht allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, Pflegekinder sowie uneheliche Kinder im Verhältnis zum Vater.

(3) Für die Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 besteht Anspruch auf Familienzuschläge nur, wenn

1. der Arbeitslose ihnen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt gewährt hat oder

§ 88 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 89 Abs. 5: I. d. F. d. § 39 Abs. 1 Nr. 1 G v. 18. 7. 1961 I 1001, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 11. 1961 gem. § 46 Abs. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1001; KGG 85-1; KGAG 85-3; KGEG 85-2; KGKG 85-4

§ 89 Abs. 6: I. d. F. d. Art. I Nr. 10 G v. 7. 12. 1959 I 705

2. der Unterhaltsanspruch oder die sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit im Falle seiner Leistungsfähigkeit entstanden wäre und soweit auch während der Arbeitslosigkeit eine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung im Falle der Leistungsfähigkeit bestehen würde.

(4) Der Familienzuschlag darf für denselben Angehörigen gleichzeitig nicht mehrfach gewährt werden. Beziehen der Vater und die Mutter eines unehelichen Kindes gleichzeitig Arbeitslosengeld, so steht der Familienzuschlag der Mutter zu, wenn sich das Kind in ihrer Obhut befindet; der Vater wird in diesem Falle in Höhe des Familienzuschlages von seiner Unterhaltspflicht befreit.

(5) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes, nach § 1 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder nach dem Kindergeldkassengesetz, so ruht der Anspruch auf Familienzuschlag, soweit der wöchentliche Familienzuschlag den Teil des Kindergeldes nicht übersteigt, der auf eine Woche entfällt. Das gleiche gilt, wenn ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen deshalb nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 4 des Kindergeldgesetzes oder des § 3 des Kindergeldkassengesetzes vorliegen.

(6) Anspruch auf Familienzuschlag besteht nicht, wenn der Angehörige

1. seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder der Lebensunterhalt durch Leistungen sichergestellt werden kann, die ein Dritter für ihn gewährt oder zu gewähren hat, oder
2. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Stilllegungsvergütung, Schlechtwettergeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezieht oder
3. ...

Anspruch auf Familienzuschlag besteht ferner nicht, wenn der Arbeitslose seiner sittlichen Pflicht zur Unterhaltsgewährung während der Arbeitslosigkeit nicht nachkommt.

(7) Der Familienzuschlag kann bei Angehörigen davon abhängig gemacht werden, daß sie sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend melden, dies gilt nicht für Ehefrauen. Die §§ 78 bis 81, 83 und 98 gelten entsprechend.

(8) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien darüber erlassen, unter welchen Umständen die Unterhaltsgewährung als nicht geringfügig (Absatz 3 Nr. 1) und der Lebensunterhalt als gewährleistet (Absatz 6 Nr. 1) gilt.

§ 90*

(1) Der Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes bemißt sich nach dem im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielten Arbeits-

§ 90: I. d. F. d. Art. I Nr. 11 G v. 7. 12. 1959 I 705; Abs. 10 Satz 2 i. d. F. d. § 39 Abs. 1 Nr. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1001, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 11. 1961 gem. § 46 Abs. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1001

§ 90 Abs. 4: Anwendung in Berlin vgl. Art. X § 9 Abs. 6 G v. 23. 12. 1956 810-4

entgelt, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt.

(2) Bemessungszeitraum sind die letzten, insgesamt zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung, durch die die Anwartschaftszeit erfüllt wird.

(3) Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist, gilt als in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit dreizehn vervielfacht und durch drei geteilt wird. Arbeitsentgelt sind auch die Bar- und Sachbezüge eines Lehrlings. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

(4) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsah, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt,
2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit bestand, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen oder, falls auch eine solche tarifliche Regelung nicht bestand, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche,
3. wenn nicht nur vorübergehend weniger als die tariflichen oder üblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vereinbart waren, die vereinbarte Arbeitszeit.

(5) Der Hauptbetrag bemißt sich für Arbeitslose, die im Bemessungszeitraum des Absatzes 2 als Heimarbeiter beschäftigt waren, nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt, das der Beitragsberechnung in den letzten zehn Wochen der versicherungspflichtigen Beschäftigung, durch die die Anwartschaftszeit erfüllt wird, zugrunde gelegt worden ist. In den Zeitraum von zehn Wochen sind Tage der Krankheit und Wochenfeiertage nicht einzurechnen, soweit für diese Tage das Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise gewährt worden ist. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Als Arbeitsentgelt ist der Bemessung zugrunde zu legen

1. für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge an die Seekrankenkasse zu entrichten waren, die Durchschnittsheuer, die der Beitragsberechnung von der Seekrankenkasse zugrunde gelegt worden ist,
2. für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling mindestens ein Arbeitsentgelt von 10 Deutsche Mark wöchentlich,
3. für die Zeit einer Versicherung nach § 56 Abs. 2 und einer Beschäftigung, die nach § 86 als versicherungspflichtig gilt, das Arbeitsentgelt nach Absatz 7.

(7) Wäre die Bemessung nach den Absätzen 1 bis 6 mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, so bemißt sich der Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes nach dem am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 170) maßgeblichen tariflichen oder mangels einer tariflichen Regelung dem ortsüblichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

(8) Kann der Arbeitslose infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr ein Arbeitsentgelt erzielen, das der Bemessung des Hauptbetrages zugrunde zu legen wäre oder zugrunde liegt, so ist Absatz 7 für die Zeit, während der diese Bindungen vorliegen, entsprechend anzuwenden.

(9) Ein höheres Arbeitsentgelt als 25 Deutsche Mark täglich, 175 Deutsche Mark wöchentlich oder 750 Deutsche Mark monatlich darf nicht zugrunde gelegt werden.

(10) Der Hauptbetrag richtet sich nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Der Familienzuschlag beträgt 9 Deutsche Mark wöchentlich; besteht nach § 89 Abs. 5 Anspruch auf einen Teilbetrag des Familienzuschlages, so ist er auf volle Deutsche Mark abzurunden. Hauptbetrag und Familienzuschlag dürfen zusammen den Höchstbetrag der dem Gesetz beigefügten Tabelle nicht überschreiten.

§ 91

Das Arbeitslosengeld wird in bar und nur für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des unter Berücksichtigung des § 95 festgesetzten wöchentlichen Arbeitslosengeldes. Das Arbeitslosengeld kann in besonderen Fällen dem Empfangsberechtigten überwiesen werden.

III. Wartezeiten

§ 92*

(1) Nach Erfüllung der Anwartschaftszeit ist eine Wartezeit von drei Kalendertagen zurückzulegen. Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung (§ 85). Ist der erste Tag der Arbeitslosigkeit ein Sonn- oder Feiertag, so beginnt die Wartezeit mit diesem, wenn der Arbeitslose sich am folgenden Werktag arbeitslos meldet.

(2) Die Wartezeit entfällt

1. wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an Kurzarbeit von mindestens vierwöchiger Dauer erfolgt, sofern das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder
2. bei Arbeitslosen mit zwei oder mehr Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

(3) Die Wartezeit verkürzt sich um die in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits zurückgelegten Wartetage (§ 182 der Reichsversicherungsordnung), wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankung erfolgt.

(4) Der Beginn der Wartezeit wird im Falle des § 96 Abs. 1 um die Zeit hinausgeschoben, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(5) Die Wartezeit läuft nicht während des Meldezeitraumes, für den der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 179) ohne triftigen Grund unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 93*

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind unpfändbar, nicht verpfändbar und nicht abtretbar, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift anderes bestimmt ist.

(2) Gegen Ansprüche auf Arbeitslosengeld kann mit Ansprüchen auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden, in jeder Woche jedoch nur bis zur Hälfte des wöchentlichen Arbeitslosengeldes nach § 90 Abs. 10.

§ 94

Werden einem Arbeitslosen vor der Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld Leistungen aus öffentlichen Mitteln für eine Zeit gewährt, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, so kann die leistende Stelle durch schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt bewirken, daß der Anspruch des Arbeitslosen auf das Arbeitslosengeld zum Ersatz derjenigen Leistungen auf sie übergeht, die bei rechtzeitiger Bewilligung des Arbeitslosengeldes nicht gewährt worden wären. Dem Arbeitslosen muß jedoch von dem Gesamtbetrag des Arbeitslosengeldes, das ihm bis zum Ablauf der Zeit zusteht, für die er Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, ein Betrag in Höhe des Arbeitslosengeldes für eine Woche verbleiben. Der Übergang des Anspruches wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch des Arbeitslosen unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

§ 95*

(1) Einkommen, das der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Arbeitslosengeld zur Hälfte angerechnet, soweit es nach Abzug der Werbungskosten 9 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Einkommen und Arbeitslosengeld dürfen zusammen einhundertfünfzig vom Hundert des Arbeitslosengeldes nach § 90 Abs. 10 nicht übersteigen.

(2) Übersteigt das Einkommen (Absatz 1) den der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Einheitslohn (Tabelle zu § 90 Abs. 10), so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für so viele

§ 92 Abs. 3: RVO 820-1

§ 93 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 7. 12. 1959 I 705
§ 95: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 7. 12. 1959 I 705

aufeinanderfolgende Tage, als das Einkommen einem Sechstel des Einheitslohnes voll entspricht, längstens jedoch für vierundzwanzig Tage.

§ 96 *

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht für die Zeit, für die der Arbeitslose noch Arbeitsentgelt oder Urlaubsgeld bezieht oder Arbeitsentgelt zu beanspruchen hat. Als Arbeitsentgelt in diesem Sinne gelten auch sonstige an den Arbeitnehmer gezahlte Beträge, wenn nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, daß sie zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen sowie zur Abfindung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gewährt worden sind; der Anspruch ruht in diesen Fällen für so viele Tage nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, als diese Leistungen dem Arbeitsentgelt entsprechen, das der Arbeitslose in den letzten vier Wochen der Beschäftigung erhalten hat oder bei betriebsüblicher Arbeitszeit erhalten hätte.

(2) Das Arbeitslosengeld ist unbeschadet des Absatzes 1 zu gewähren, solange der Arbeitslose die in Absatz 1 erwähnten Bezüge tatsächlich nicht erhält. Sein Anspruch auf die geschuldeten Bezüge geht in Höhe des gewährten Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt über. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

(3) Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die im Falle des Absatzes 2 Satz 1 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für die gleiche Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten.

(4) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld nach Absatz 2 Satz 1 eine andere Kasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem der Arbeitslose Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so werden Beiträge und Leistungen wechselseitig erstattet. Für die Erstattung der Leistungen gilt § 222 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 97

Wenn der Arbeitslose ohne triftigen Grund einen ihm zustehenden Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis aufgibt oder nicht geltend macht, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld in dem Umfang der Zeit und der Höhe nach, in dem er andernfalls nicht hätte entstehen können, längstens jedoch für zwölf Tage.

§ 98

Das Arbeitslosengeld ist für die Tage eines Meldezeitraumes zu versagen, für den der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 179) ohne triftigen Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 96 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 12 G v. 7. 12. 1959 I 705
§ 96 Abs. 4: RVO 820-1

§ 99

Vereitelt der Arbeitslose durch sein Verhalten Ermittlungen der Bundesanstalt (§ 176) oder kommt er der Anzeigepflicht nach § 183 oder der Pflicht zur Vorlage des vorgeschriebenen Vordruckes nach § 175 Abs. 2 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so kann ihm das Arbeitslosengeld ganz oder teilweise versagt werden. § 217 Nr. 6 und 8 bleibt unberührt.

§ 100

Der Anspruch auf Auszahlung des Arbeitslosengeldes ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, für den es zu zahlen war, drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Bewilligung des Arbeitslosengeldes folgt. Hinsichtlich des strittigen Teiles der Bezüge beginnt sie mit dem Tag, an dem die Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit Rechtskraft erlangt.

V. Sondervorschriften für unständig beschäftigte Hafendarbeiter

§ 101

Unständig beschäftigte Hafendarbeiter (§ 67 Abs. 2) gelten als arbeitslos, wenn sie in einer Woche weniger als vierzig Stunden oder weniger als fünf volle Schichten unständige Hafendarbeit leisten. Zwei halbe Schichten stehen einer vollen Schicht gleich.

§ 102

Für die Erfüllung der Anwartschaftszeit stehen sechs Tage unständiger Beschäftigung als Hafendarbeiter von je mindestens acht Stunden oder einer vollen Schicht einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von einer Woche im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 1 gleich. Mehr als sechs Tage einer Woche können nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen. Zwei Tage innerhalb einer Woche, an denen je nur eine halbe Schicht gearbeitet worden ist, stehen für die Erfüllung der Anwartschaftszeit einem Tage unständiger Hafendarbeit von acht Stunden oder einer vollen Schicht gleich.

§ 103 *

Der Bemessung des Hauptbetrages des Arbeitslosengeldes ist für jeden Tag einer unständigen Beschäftigung als Hafendarbeiter das tarifliche Arbeitsentgelt für eine Arbeitsschicht zugrunde zu legen. Bei Staffelung der Arbeitsentgelte nach erster, zweiter, dritter und Sonntagsschicht ist der niedrigste Schichtlohn zugrunde zu legen. ...

§ 104

Das Arbeitslosengeld wird zu gleichen Teilen für die Zahl der Wochentage gezahlt, die nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen.

§ 103: I. d. F. d. Art. I Nr. 13 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 105

Ist die Anwartschaftszeit überwiegend durch unständige Beschäftigung als Hafendarbeiter erfüllt, so ist § 92 nur nach einer Beschäftigung von mindestens dreizehn zusammenhängenden Wochen anzuwenden.

§ 106 *

(1) Arbeitsentgelt aus unständiger Beschäftigung als Hafendarbeiter ist auf das Arbeitslosengeld anzurechnen, soweit es für jede in einer Woche geleistete Arbeitsschicht ein Fünftel des Unterschiedes zwischen dem Arbeitsentgelt für fünf Arbeitsschichten und dem Arbeitslosengeld übersteigt. Für Tage, an denen der Arbeitslose eine vorgeschriebene Meldung (§ 179) ohne triftigen Grund unterläßt, ist das Arbeitsentgelt einer Arbeitsschicht anzurechnen. § 103 Satz 2 ist anzuwenden. Der Berechnung ist das Arbeitsentgelt nach Abzug von Steuern, Sozialbeiträgen und Werbungskosten zugrunde zu legen. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Abzüge einheitliche Pauschbeträge für ein Hafengebiet festsetzen. Nachgewiesene höhere Abzüge sind zu berücksichtigen.

(2) Trifft Arbeitsentgelt aus unständiger Beschäftigung als Hafendarbeiter mit Einkommen aus anderen Beschäftigungen im Sinne des § 95 zusammen, so ist dieses Einkommen zur Hälfte anzurechnen.

C. Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitslosen

I. Krankenversicherung

§ 107

Die Arbeitslosen sind während des Bezuges des Hauptbetrages durch die Bundesanstalt für den Fall der Krankheit versichert. Die Krankenversicherung der Arbeitslosen wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

§ 108 *

(1) Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Hauptbetrages. Nach ihm richten sich insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

(2) Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keinen Hauptbetrag mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

§ 109 *

(1) Für die Berechnung des Grundlohnes treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgeltes zwei Siebentel des wöchent-

§ 106 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 14 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 108 Abs. 2: RVO 820-1

§ 109 Abs. 2: Kursivdruck vgl. § 194 RVO i. d. F. d. § 8 Nr. 5 G v. 26. 6. 1957 I 649; RVO 820-1

lichen Arbeitslosengeldes. Die Beiträge werden unter Zugrundelegung eines um ein Drittel geminderten Beitragssatzes berechnet. Die an die Krankenkasse insgesamt zu leistenden Beiträge werden nach der Summe des an ihre Mitglieder ausgezahlten Arbeitslosengeldes berechnet.

(2) Die Bundesanstalt erstattet der Krankenkasse die Aufwendungen an Kranken-, Haus- und Taschengeld.

(3) Der Direktor des Arbeitsamtes kann mit den Krankenkassen vereinbaren, daß für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen ein einheitlicher Beitragssatz zugrunde gelegt wird.

§ 110

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosengeld erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre. Wird ein Arbeitsloser während des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig, so wird das Krankengeld vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 181 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 111

(1) Arbeitslose sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung angehören oder zuletzt vor Eintritt der Arbeitslosigkeit angehört haben, wenn diese Kasse örtlich zuständig ist, es sei denn, daß der Arbeitslose mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld erklärt, nicht Mitglied dieser Krankenkasse sein zu wollen.

(2) Örtlich zuständig ist eine Krankenkasse, wenn ihr Bereich den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes (§§ 170 und 171) maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen umfaßt.

(3) Im übrigen sind Arbeitslose Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, der Landkrankenkasse, deren Bezirk den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes nach § 170 oder § 171 Abs. 1 maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort oder den nach § 171 Abs. 2 maßgebenden Beschäftigungsort des Arbeitslosen umfaßt.

(4) Übt ein Arbeitsloser während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist für die Krankenversicherung auf Grund dieser Beschäftigung die gleiche Krankenkasse zuständig, bei der er während des Bezuges des Hauptbetrages für den Fall der Krankheit versichert ist.

§ 112

Die Beiträge werden von der Bundesanstalt getragen.

§ 113 *

Die Meldungen, die nach der Reichsversicherungsordnung dem Arbeitgeber obliegen, werden in der Krankenversicherung Arbeitsloser für die Arbeitsämter auf die zweiwöchentliche Meldung der Zahl

§ 113: RVO 820-1

der Empfänger von Arbeitslosengeld beschränkt, im übrigen durch die Meldekarte ersetzt, die das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ausstellt. Das Arbeitsamt kann mit den Krankenkassen abweichende Meldefristen vereinbaren.

§ 114

(1) Unständig beschäftigte Hafenarbeiter (§ 67 Abs. 2), die in das Mitgliederverzeichnis der Krankenkasse eingetragen sind, bleiben auch während des Bezuges von Arbeitslosengeld eingetragen. Für sie gelten die §§ 107 bis 113 nicht.

(2) Die Bundesanstalt trägt für die Zahl der Tage, für die nach § 104 Arbeitslosengeld gezahlt wird, den Arbeitnehmeranteil des Beitrages zur Krankenversicherung. Der unständig beschäftigte Hafenarbeiter ist insoweit von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit nicht während einer Beschäftigung und nicht vor Ablauf des Tages eingetreten, an dem die erste Meldung beim Arbeitsamt nach Beendigung der Beschäftigung erfolgt ist, so wird als Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosengeld erhalten würde, wenn er nicht erkrankt wäre und keine Schicht geleistet hätte. Die Bundesanstalt erstattet den Mehraufwand, wenn dieses Krankengeld höher ist als das Krankengeld nach dem Ortslohn.

II. Unfallversicherung

§ 115*

Für die Unfallversicherung der Arbeitslosen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

D. Lohnausfallvergütung

I. Kurzarbeitergeld

§ 116*

(1) Kurzarbeitergeld wird aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung in den Betrieben den Arbeitnehmern gewährt, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates entsprechend der Arbeitsmarktlage durch Rechtsverordnung, in welchen Wirtschaftsgebieten und Wirtschaftszweigen die Gewährung von Kurzarbeitergeld zulässig ist. Sie kann die Zulassung auf Betriebe bestimmter Größe, auf bestimmte Bezirke, auf Personengruppen oder zeitlich beschränken. Bei der Zulassung ist zu berücksichtigen, daß bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit die Arbeitsplätze erhalten bleiben, dagegen bei Kräftemangel eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Bindung von Arbeitskräften an die Betriebe vermieden wird.

§ 115: RVO 820-1

§ 116 Abs. 1: Vgl. Art. IX § 11 G v. 23. 12. 1956 810-4

(2) Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft, der See- und Binnenschifffahrt, des Schaustellergewerbes, ferner die Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen, die Hauswirtschaft, die in Heimarbeit sowie die unständig Beschäftigten.

§ 117

(1) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in einem Betrieb zulässig, wenn

1. die Kurzarbeit dem Arbeitsamt angezeigt worden ist,
2. die Kurzarbeit auf unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsmangel beruht,
3. in der ersten Doppelwoche, für die die Kurzarbeit angezeigt worden ist, von der Mehrheit der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet wird. Lehrlinge, Praktikanten, Anlernlinge, Heimarbeiter, geringfügig und unständig Beschäftigte sind nicht mitzuzählen.

(2) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist nur so lange zulässig, als die Zahl der bezugsberechtigten Kurzarbeiter in dem Betrieb mehr als zehn vom Hundert der in der ersten Doppelwoche tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 118

(1) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in einem Betrieb frühestens mit Beginn der Woche zulässig, in der die Anzeige über die Kurzarbeit bei dem Arbeitsamt eingegangen ist. Wird die Anzeige aus einem entschuldbaren Grund nicht rechtzeitig erstattet, so kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden, der jedoch nicht länger als einen Monat vor dem Tag des Eingangs der Anzeige liegen darf. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist jedoch nicht vor dem Tag zulässig, von dem ab das Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Zulassung der Gewährung von Kurzarbeitergeld als gegeben anerkennt.

(2) Die Gewährung des Kurzarbeitergeldes ist erst mit Beginn der zweiten Doppelwoche der angezeigten Kurzarbeit zulässig, wenn im Durchschnitt der letzten sechs Wochen vor Beginn der angezeigten Kurzarbeit die betriebsübliche Arbeitszeit um mehr als zehn vom Hundert überschritten worden ist.

§ 119*

(1) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in einem Betrieb bis zu sechsundzwanzig Wochen zulässig. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung die Gewährung des Kurzarbeitergeldes in einzelnen Wirtschaftszweigen, auch bezirkweise, bis zu zweiundfünfzig Wochen für zulässig erklären.

§ 119 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 15 G v. 7. 12. 1959 I 705

(2) Die erneute Gewährung für die in Absatz 1 genannte Dauer ist nur zulässig, wenn die tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer (§ 117) nach dem letzten Bezug von Kurzarbeitergeld mindestens dreizehn Wochen wenigstens fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet haben.

§ 120

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Kurzarbeiter, soweit die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach den §§ 116 bis 119 zulässig ist.

(2) Kurzarbeiter im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. nach Beginn der Kurzarbeit als Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige Beschäftigung in dem kurzarbeitenden Betrieb fortsetzt oder aus zwingenden betrieblichen Gründen aufnimmt und
2. infolge Arbeitsmangels im Sinne des § 117 Abs. 1 Nr. 2 einen Arbeitsausfall von mehr als einem Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit erleidet und
3. infolge des Arbeitsausfalles ein vermindertes Arbeitsentgelt bezieht, jedoch in der Doppelwoche, bei monatlicher Lohnabrechnung in jeder Monatshälfte mindestens eine volle Arbeitsschicht, mindestens aber acht Arbeitsstunden in der Arbeitsstätte beschäftigt wird. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der Arbeitnehmer diese Mindestarbeitszeit unverschuldet versäumt.

(3) Als Zeiten des Arbeitsausfalles gelten Zeiten des Urlaubs und der Krankheit in keinem Fall, Wochenfeiertage nur, soweit eine Lohnzahlungspflicht infolge des Arbeitsmangels entfällt.

§ 121 *

(1) Für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Kurzlohn) und neun Zehnteln des Arbeitsentgeltes maßgebend, das der Kurzarbeiter ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit als Vollohn erzielt hätte; als neun Zehntel des Arbeitsentgeltes darf kein Betrag zugrunde gelegt werden, der die in § 90 Abs. 9 angegebenen Höchstbeträge übersteigt. Arbeitsentgelt, auf das der Kurzarbeiter für die Zeit des Arbeitsausfalles Anspruch hat, oder Zuschüsse, die der Arbeitgeber freiwillig wegen des Arbeitsausfalles zum Arbeitsentgelt leistet, sind dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Das gleiche gilt für Einkommen, das der Kurzarbeiter aus einer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt oder zu beanspruchen hat.

(2) Das Kurzarbeitergeld wird nach vier Leistungsgruppen in Vomhundertsätzen des nach Absatz 1 maßgeblichen Unterschiedsbetrages gewährt. Die Vomhundertsätze richten sich nach der dem Ge-

§ 121 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 16 Buchst. a G v. 7. 12. 1959 I 705 u. Art. I Nr. 1 G v. 28. 10. 1960 I 833

§ 121 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 16 Buchst. b G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 121 Abs. 3: Angef. durch Art. I Nr. 16 Buchst. c G v. 7. 12. 1959 I 705; vgl. 8. DV zum AVAVG 810-1-8

setz beigefügten Tabelle. Kurzarbeitergeld und Arbeitsentgelt (Kurzlohn) dürfen zusammen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgeltes (Vollohn) nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse durch Rechtsverordnung den Personenkreis der einzelnen Leistungsgruppen. Er kann die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerlichen Vorschriften vornehmen.

§ 122

Das Kurzarbeitergeld wird in der Regel jeweils für eine Doppelwoche berechnet und gewährt. Wird in einem Betrieb das Arbeitsentgelt vierwöchentlich oder monatlich abgerechnet, so sollen für die Berechnung und die Gewährung des Kurzarbeitergeldes diese Zeiträume zugrunde gelegt werden.

§ 123

Betriebsübliche Arbeitszeit im Sinne der §§ 117 bis 121 ist die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit, soweit sie die gesetzlich zulässige Arbeitszeit, für die kein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen ist, nicht überschreitet.

§ 124 *

(1) In der Krankenversicherung ist für Zeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld bei der Bemessung der Barleistungen der Vollohn nach § 121 Abs. 1 Satz 1 zugrunde zu legen. § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(2) Der Mehraufwand an Barleistungen, der den Krankenkassen nach Absatz 1 entsteht, wird durch das Arbeitsamt erstattet. Erstattungspflichtig ist das Arbeitsamt, das das Kurzarbeitergeld gewährt. Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung des Mehraufwandes vorschreiben.

II. Stilllegungsvergütung

§ 125

Die Gewährung von Stilllegungsvergütung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ist in einem Betrieb für die Zeit der Stilllegung, längstens für sechs Wochen (drei Doppelwochen) innerhalb von zwölf Monaten zulässig, wenn infolge allgemeinen Mangels an Heizstoffen oder infolge einer angeordneten oder behördlich anerkannten Einschränkung der Wasser-, Gas- oder Stromlieferung die Arbeit mindestens in einer Doppelwoche ganz ausfällt und die Stilllegung dem Arbeitsamt angezeigt worden ist. § 118 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 126

Anspruch auf Stilllegungsvergütung hat, wer im Zeitpunkt der Stilllegung als Arbeitnehmer in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht, so-

§ 124 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 17 G v. 7. 12. 1959 I 705; RVO 820-1
§ 124 Abs. 2: Vgl. 11. DV zum AVAVG 810-1-11

lange das Arbeitsverhältnis während der Stilllegung fort dauert. Der Anspruch ruht während eines Urlaubes. § 77 ist entsprechend anzuwenden.

§ 127 *

(1) Die Stilllegungsvergütung bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Anspruchsberechtigte ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit, höchstens jedoch in einer Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden erzielt hätte. § 90 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 ist entsprechend anzuwenden. Einkommen, das der Anspruchsberechtigte aus einer während des Bezuges der Stilllegungsvergütung ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt oder zu beanspruchen hat, und Beträge im Sinne des § 121 Abs. 1 Satz 2 sind vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

(2) Die Stilllegungsvergütung wird nach vier Leistungsgruppen gewährt. Sie richtet sich nach der dem Gesetz zu § 90 Abs. 10 beigefügten Tabelle und erhöht sich in der Leistungsgruppe II um 9, in der Leistungsgruppe III um 18 und in der Leistungsgruppe IV um 24 Deutsche Mark wöchentlich. Sie darf den Höchstbetrag nach der dem Gesetz zu § 90 Abs. 10 beigefügten Tabelle nicht überschreiten. §§ 91 und 122 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse durch Rechtsverordnung den Personenkreis der einzelnen Leistungsgruppen. Er kann die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerlichen Vorschriften vornehmen.

§ 128

Empfänger von Stilllegungsvergütung sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie bei Beginn der Stilllegung angehören. Im übrigen sind auf ihre Krankenversicherung die §§ 107 bis 110, 112 und 113 entsprechend anzuwenden.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 129

(1) Als Betrieb im Sinne dieser Vorschriften gilt auch eine Betriebsabteilung.

(2) Die §§ 78 und 80 sind für eine vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Lohnausfallvergütung zu versagen ist.

(3) § 84 Abs. 1, 3 und 4 und §§ 94, 97, 98 bis 100 gelten entsprechend.

(4) Für die Unfallversicherung der Empfänger von Lohnausfallvergütung gilt § 115 entsprechend, soweit sie auf Grund des § 188 Abs. 4 der Meldepflicht nach § 179 unterliegen.

§ 127: I. d. F. d. Art. I Nr. 18 G v. 7. 12. 1959 I 705; Abs. 2 Satz 2 i. d. F. d. § 39 Abs. 1 Nr. 4 G v. 18. 7. 1961 I 1001, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 11. 1961 gem. § 46 Abs. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1001; anzuwenden mit Beginn des Zahlungszeitraumes, der nach Inkrafttreten der Vorschrift beginnt gem. § 39 Abs. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1001

§ 127 Abs. 3: Vgl. 8. DV zum AVAVG 810-1-8

VIERTER ABSCHNITT

Maßnahmen zur Verhütung
und Beendigung der ArbeitslosigkeitA. Förderung der Arbeitsaufnahme
und der Berufsausbildung
sowie berufliche Bildungsmaßnahmen

§ 130 *

(1) Zur Förderung der Arbeitsaufnahme im Inland können für Bezieher von Arbeitslosengeld folgende Leistungen gewährt werden:

1. Kosten der Vorstellung zum Zweck der Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie Kosten der Reise zur Aufnahme einer Arbeit und der Mitreise und Übersiedlung der zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Familienangehörigen,
2. Trennungsbeihilfen, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushaltes erfordert,
3. Arbeitsausrüstung,
4. Anlernzuschüsse, wenn die volle Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erreicht werden kann,
5. Überbrückungsbeihilfen bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung,
6. einmalige Wirtschaftsbeihilfen an Landarbeiterfamilien für die zum Aufbau oder zur Übernahme einer Eigenwirtschaft erforderlichen Beschaffungen, soweit ihre Arbeitsvermittlung oder der Bestand ihrer Beschäftigungsverhältnisse hiervon abhängig ist,
7. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einem auswärtigen Beschäftigungsort.

(2) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit bestimmen, ob und inwieweit bei Annahme einer Arbeit im Ausland die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gewährt werden können.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 können als Zuschuß oder Darlehen gewährt werden, soweit es nicht üblich oder angemessen ist, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt.

§ 131 *

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zulassen, daß für Bezieher von Arbeitslosengeld Beihilfen zur Durchführung einer geordneten Berufsausbildung gewährt werden. Die Beihilfe darf nur ausnahmsweise, wenn die Kosten der Ausbildung sonst nicht gedeckt würden, den Unterschiedsbetrag zwischen der vom Arbeitgeber zu gewährenden Vergütung und den tariflichen Anfangsbezügen in dem angestrebten Beruf oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht

§ 130 Abs. 2: Vgl. Art. IX § 6 G v. 23. 12. 1956 810-4

§ 131: Vgl. Art. IX § 6 G v. 23. 12. 1956 810-4

besteht, den tariflichen Anfangsbezügen in einer vergleichbaren Berufstätigkeit übersteigen. Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen kann auf einzelne Berufe beschränkt werden.

§ 132*

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zulassen, daß Arbeitgebern zur Eingliederung von langfristig Arbeitslosen Beihilfen als Darlehen oder Zuschuß gewährt werden können. In der Regel sollen die Beihilfen fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Beruf ortsüblichen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen und über die Dauer von sechsundzwanzig Wochen nicht hinausgehen.

§ 133

Die Bundesanstalt kann Maßnahmen, die der Vorbereitung auf den Beruf, der beruflichen Fortbildung und Umschulung dienen oder geeignet sind, die Kenntnisse und Fähigkeiten von Beziehern von Arbeitslosengeld zu erhalten oder zu erweitern und damit die Vermittlung in Arbeit zu fördern, unterstützen oder durchführen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen.

§ 134

Der Verwaltungsrat kann zulassen, daß die Errichtung von Arbeiterwohnheimen und Jugendwohnheimen durch Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen aus Mitteln der Bundesanstalt gefördert wird, wenn die Förderung Voraussetzung dafür ist, daß Arbeitsuchende und Berufsanwärter auswärts untergebracht und freie Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze besetzt werden können, für die am Ort selbst oder in dessen näherer Umgebung geeignete Kräfte nicht zur Verfügung stehen.

§ 135

(1) In Ausnahmefällen kann Beziehern von Arbeitslosengeld, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, bis zur Erreichung eines angemessenen Einkommens, längstens jedoch bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen eine Überbrückungsbeihilfe gewährt werden. Die Überbrückungsbeihilfe darf den Betrag des Arbeitslosengeldes nicht übersteigen, auf den bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch bestehen würde.

(2) § 130 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 136

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zulassen, daß nach den Erfordernissen des Arbeitsmarktes weitere Maßnahmen gefördert werden, soweit sie zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit zweckdienlich und geeignet sind, die Ausgaben für Arbeitslosengeld zu vermindern. In vordringlichen Fällen kann der Präsident der Bundesanstalt solche Maßnahmen zulassen.

§ 137*

(1) Die Förderung nach den §§ 130, 131, 133, 135 und 136 darf nur gewährt werden, wenn die erforderlichen Mittel den Beziehern von Arbeitslosengeld nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und auch nicht von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die §§ 130 bis 133, 135 und 136 sowie Absatz 1 sind auf Bezieher von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden. Der Verwaltungsrat kann für die Anwendung der §§ 130 bis 133 und 136 bestimmen, ob und inwieweit andere Arbeitsuchende und Schulabgänger Beziehern von Arbeitslosengeld gleichgestellt werden können.

§ 138*

(1) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zur Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 130 bis 136 allgemeine Richtlinien. Er kann die Leistungen nach der Höhe und der Dauer begrenzen.

(2) Die Maßnahmen sollen insbesondere dazu dienen, die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit zu beheben und die Eingliederung älterer Arbeitsuchender in geeignete Arbeit zu fördern.

§ 139

Der Verwaltungsrat erläßt ferner mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Vorschriften zur Durchführung des § 39 Abs. 3 Satz 2. § 137 Abs. 1 gilt entsprechend.

B. Wertschaffende Arbeitslosenhilfe

I. Notstandsarbeiten

§ 140*

(1) Die Bundesanstalt kann Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung als Notstandsarbeiten aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung nach den folgenden Vorschriften fördern (Grundförderung).

(2) Als Notstandsarbeiten dürfen unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3 nur Maßnahmen gefördert werden, die zusätzlich, gemeinnützig und volkswirtschaftlich wertvoll sind und im öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich sind nur solche Maßnahmen, die auf andere Weise nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden können.

(3) Als Notstandsarbeiten dürfen auch zusätzliche gemeinnützige Maßnahmen gefördert werden, die Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose ältere Arbeitnehmer, insbesondere ältere Angestellte, schaffen und im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Zu diesen Arbeiten können auch Arbeitslose zugewiesen werden, denen die Beschäftigung bei Maßnahmen nach Absatz 2 die künftige Ausübung ihrer bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde.

(4) Maßnahmen, die vorwiegend menschliche Arbeitskraft beanspruchen, sind zu bevorzugen. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar Dauerarbeitsplätze oder die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen.

(5) Maßnahmen, die unmittelbar privaten erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, dürfen nicht gefördert werden.

(6) Die Grundförderung soll die durchschnittlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und an Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht übersteigen. Sie kann als Darlehen oder Zuschuß gewährt werden.

(7) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung der Bundesregierung die erforderlichen Richtlinien über Art und Träger der Maßnahmen, über den Personenkreis, über Art, Umfang und Dauer der Förderung sowie über das Verfahren. Er kann mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes oder sonstige wirtschaftliche Verhältnisse mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit bestimmte Arten von Arbeiten zeitweise fördern oder ausschließen.

§ 141 *

(1) Zur Verstärkung der Grundförderung (§ 140) können für Maßnahmen, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sind, vom Bundesminister für Arbeit aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Bundes (verstärkte Förderung aus Bundesmitteln) und vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (verstärkte Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt) Darlehen oder Zuschüsse bewilligt werden. Vorzugsweise sollen damit solche Notstandsarbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere in Bezirken mit einer den Bundesdurchschnitt übersteigenden Arbeitslosigkeit zur Beschäftigung langfristig Arbeitsloser dienen. Der Bundesminister für Arbeit kann den Präsidenten der Bundesanstalt mit der Zuteilung der Bundesmittel beauftragen. Die Bundesregierung erläßt hierfür die für die Durchführung erforderlichen Richtlinien. Der Verwaltungsrat erläßt hinsichtlich der Mittel der Arbeitslosenversicherung die erforderlichen Richtlinien mit Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Die Zuteilung von Darlehen und Zuschüssen nach Absatz 1 setzt in der Regel voraus, daß auch das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, Darlehen und Zuschüsse in gleicher Höhe und nicht unter ungünstigeren Bedingungen gewährt (verstärkte Förderung aus Landesmitteln). Die Bundesanstalt kann die Zuteilung dieser Landesmittel auf Antrag des Landes übernehmen.

§ 141 Abs. 1: Vgl. Richtlinien v. 31. 8. 1960 BAnz. Nr. 173 u. v. 26. 11. 1959 ANBA 1960 S. 394

II. Gemeinschaftsarbeiten

§ 142

(1) Arbeitslosengeld erhält der Arbeitslose auch dann, wenn er eine vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes als gemeinnützig und zusätzlich anerkannte Arbeit (Gemeinschaftsarbeit) verrichtet, die ihm vom Arbeitsamt angeboten worden ist. § 140 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Mehraufwendungen, die dem Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der nach Absatz 1 angebotenen Arbeit entstehen, ist ihm neben dem Arbeitslosengeld vom Träger der Arbeit eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Arbeitslosengeld und Entschädigung zusammen dürfen achtzig vom Hundert des tariflichen oder in Ermangelung einer tariflichen Regelung des ortsüblichen Arbeitsentgeltes für gleichartige Arbeiten nicht übersteigen.

(3) Eine Beschäftigung auf Grund des Absatzes 1 begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden Anwendung.

(4) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Vorschriften über die Art der Arbeiten, das Ausmaß der Arbeitsleistung und der Entschädigung für Mehraufwand sowie über das Verfahren erlassen.

III. Siedlungshilfe

§ 143 *

(1) Die unentgeltliche Arbeit oder Mitarbeit bei der Errichtung eines Eigenheimes oder einer Kleinsiedlung im Wege der Selbsthilfe schließt die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung (§ 76) nicht aus, wenn

1. der Arbeitende Bauherr ist oder das Grundstück in sein Eigentum übergehen oder ihm an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt werden soll oder
2. der Mitarbeitende die Arbeitsleistung an einem solchen Bauvorhaben als zur Familie rechnender Angehöriger erbringt oder
3. die Arbeitsleistungen im Wege der Gegenseitigkeit an solchen Bauvorhaben erbracht werden

und das Arbeitsamt der Arbeit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zustimmt.

(2) Eigenheime und Kleinsiedlungen müssen hinsichtlich Größe, Ausstattung und Belastung den Vorschriften des sozialen Wohnungsbaues entsprechen. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen stehen den Kleinsiedlungen gleich. Als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen gelten Siedlungsvorhaben, die auf Grund der Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und der dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften errichtet werden und die

§ 143 Abs. 2: G v. 11. 8. 1919 2331-1
§ 143 Abs. 3: 2. WoBauG 2330-2

nach Größe und Ausstattung die hauptberufliche Betätigung des Siedlers als Arbeitnehmer nicht in Frage stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für die unentgeltliche Arbeit oder Mitarbeit bei der Errichtung einer Eigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung (§§ 12 und 13 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523) entsprechend anzuwenden, wenn die Wohnung zum Bewohnen durch den Inhaber des Rechtes oder seine Angehörigen bestimmt ist.

(4) Arbeit und Mitarbeit, die als Eigenleistung bewertet werden, gelten als unentgeltlich, soweit sie den Umfang der im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenleistung nicht überschreiten.

(5) Das während der Arbeit am eigenen Bauvorhaben oder während der Mitarbeit gewährte Arbeitslosengeld kann zurückgefordert werden, wenn der Bezieher des Arbeitslosengeldes innerhalb von fünf Jahren, nachdem das von ihm errichtete Bauwerk bezugsfertig geworden ist, seine Eigentums- oder Nutzungsrechte veräußert oder wenn er seine Arbeit aufgibt, bevor er seinen vollen Eigenanteil geleistet hat und den Gegenwert seiner Eigenleistung abtritt oder auf andere Weise veräußert.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Selbsthilfeleistungen, die bei der Errichtung von Dauerkleingarten-Anlagen für die Aufschließung und Kultivierung des Geländes sowie die Herstellung von Gemeinschaftsanlagen unentgeltlich erbracht werden.

(7) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung zur Vermeidung von Mißbräuchen Vorschriften darüber erlassen, welche Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 zur Familie rechnen, für welche Dauer die Zustimmung erteilt werden darf, sowie über das Zustimmungsverfahren und über die Rückforderung nach Absatz 5. Sie kann dabei auch bestimmen, unter welchen anderen, durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Förderung des Eigenheimbaues bedingten Voraussetzungen die Zustimmung erteilt werden darf.

C. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft *

§ 143 a

(1) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zulassen, daß angemessene Zuschüsse oder Darlehen zu den durch das Bauen in der witterungsungünstigen Zeit (Schlechtwetterzeit) den Bauherren verursachten Mehrkosten gewährt werden können. Vorteile, die durch die frühere Fertigstellung des Baues entstehen, sind zu berücksichtigen. Bauten der öffentlichen Hand sind von der Förderung ausgenommen.

(2) Für Maßnahmen, die nach den §§ 140 und 141 gefördert werden, dürfen keine Zuschüsse oder Darlehen nach Absatz 1 gewährt werden.

§ 143 b

Der Verwaltungsrat kann zulassen, daß Unternehmen des Baugewerbes Darlehen oder Zinszuschüsse für die Beschaffung von Geräten und Einrichtungen gewährt werden können, um die Durchführung von Bauten in der Schlechtwetterzeit zu ermöglichen.

§ 143 c

Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern des Baugewerbes Leistungen nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Zuschüsse zu Fahrkosten zum Besuch der mit dem Arbeitnehmer am Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen (§ 89 Abs. 2) anlässlich von Arbeitsausfällen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen gewähren, wenn das Beschäftigungsverhältnis während der Schlechtwetterzeit aufrechterhalten wird. Die Zuschüsse zu diesen Fahrkosten dürfen insgesamt die Fahrkosten von zwei Heimfahrten (Hin- und Rückfahrten) während der Schlechtwetterzeit nicht übersteigen. § 130 Abs. 3 und § 137 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 143 d *

(1) In Betrieben des Baugewerbes wird in der Schlechtwetterzeit Schlechtwettergeld gewährt, wenn

1. in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ohne Einhaltung einer Frist nicht gekündigt werden kann,
2. bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum von mindestens acht Kalendertagen, in den die Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag fallen, gewährleistet ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchen Betrieben des Baugewerbes die Gewährung von Schlechtwettergeld zulässig ist.

§ 143 e *

(1) Die Gewährung von Schlechtwettergeld ist zulässig, wenn

1. der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende witterungsbedingte Gründe verursacht ist,
2. ein voller Arbeitstag ausfällt,
3. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt unverzüglich angezeigt wird. Das Arbeitsamt kann auf die tägliche Anzeige verzichten.

(2) Zwingende witterungsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost usw.) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß die Fortführung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann.

§ 143 d Abs. 2: Vgl. 8. DV zum AVAVG 810-1-8

§ 143 e Abs. 3: Angef. durch Art. I Nr. 3 G v. 28. 10. 1960 I 833

(3) Ein Arbeitstag gilt auch dann als voll ausgefallen, wenn die Arbeit spätestens drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht aus zwingenden witterungsbedingten Gründen abgebrochen werden muß.

§ 143f*

- (1) Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer
1. auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz bei Beginn des Arbeitsausfalles in einer arbeiterrenten- und arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung steht,
 2. mit der Arbeit mindestens an einem vollen Arbeitstag in der Kalenderwoche aussetzen muß.

(2) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Tage, an denen die Arbeit ganz ausfällt (Ausfalltage) und nur, solange das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht.

(3) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nicht für Zeiten des Urlaubs und für Wochenfeiertage, für die Lohnzahlungspflicht besteht. Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht ferner nicht für Personen, die nicht berufsmäßig in der Hauptsache als arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen und für Arbeitnehmer, die auf Grund ihrer Tätigkeit im Betrieb üblicherweise auch in der witterungsungünstigen Jahreszeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes beschäftigt werden. §§ 77, 96 Abs. 1 und § 97 gelten entsprechend.

(4) Die §§ 78 und 80 sind für eine vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Schlechtwettergeld für die Tage zu versagen ist, an denen Arbeitsentgelt hätte erzielt werden können.

(5) § 84 Abs. 1, 3 und 4 und §§ 94, 98 und 99 gelten entsprechend.

§ 143g*

(1) Das Schlechtwettergeld wird nach vier Leistungsgruppen gewährt. Es beträgt je Ausfalltag in den Leistungsgruppen I bis IV fünfundvierzig vom Hundert des Bemessungsentgeltes und erhöht sich in den Leistungsgruppen II bis IV je Ausfalltag um einen Betrag, der in der Leistungsgruppe II einem Sechstel, in der Leistungsgruppe III einem Drittel, in der Leistungsgruppe IV der Hälfte des Familienzuschlages nach § 90 Abs. 10 entspricht. Wird in der Kalenderwoche regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit nur an fünf Tagen gearbeitet, so beträgt die Erhöhung je Ausfalltag in der Leistungsgruppe II ein Fünftel, in der Leistungsgruppe III zwei Fünftel und in der Leistungsgruppe IV drei Fünftel.

(2) Bemessungsentgelt ist das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum vor Eintritt des jeweiligen Arbeitsausfalles in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die regelmäßig betriebsüblich am Ausfalltag innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet worden wäre.

§ 143 f Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 G v. 28. 10. 1960 I 833
 § 143 g Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 5 G v. 28. 10. 1960 I 833
 § 143 g Abs. 3: Vgl. 8. DV zum AVAVG 810-1-8

Von diesem Bemessungsentgelt ist das aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit am Ausfalltag erzielte oder für den Ausfalltag zu beanspruchende Einkommen abzusetzen; dies gilt auch für das Arbeitsentgelt einer Beschäftigung im Sinne des § 143 e Abs. 3. § 90 Abs. 9 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse durch Rechtsverordnung den Personenkreis der einzelnen Leistungsgruppen. Er kann die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerlichen Vorschriften vornehmen.

§ 143h

Das Schlechtwettergeld ist steuerrechtlich wie das Arbeitslosengeld zu behandeln.

§ 143i*

In der Krankenversicherung gilt für Personen, denen Schlechtwettergeld gewährt worden ist, § 124 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vollohnes nach § 121 Abs. 1 Satz 1 das Arbeitsentgelt nach § 143 g Abs. 2 Satz 1 tritt.

§ 143k

Für die Unfallversicherung der Empfänger von Schlechtwettergeld gilt § 115 entsprechend, soweit auf Grund des § 188 Abs. 4 Meldepflicht nach § 179 angeordnet ist.

§ 143l*

(1) Die Anzeige nach § 143 e Abs. 1 Nr. 3 ist vom Arbeitgeber dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk die Baustelle liegt. Wird die Anzeige vom Arbeitgeber nicht unverzüglich erstattet, so kann die Betriebsvertretung die Anzeige erstatten.

(2) Das Schlechtwettergeld wird auf Antrag von der Bundesanstalt gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem für die Baustelle zuständigen Arbeitsamt einzureichen; die Bundesanstalt kann anordnen, daß die Anträge bei dem Arbeitsamt einzureichen sind, in dessen Bezirk die für die Baustelle zuständige Lohnstelle des Betriebes ihren Sitz hat. Die Betriebsvertretung ist zur Antragstellung berechtigt.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung des Schlechtwettergeldes nachzuweisen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften über das Leistungsverfahren mit Ausnahme der §§ 170 bis 173, 180, 181 und 184 entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 188 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

§ 143 i: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 G v. 28. 10. 1960 I 833; vgl. 11. DV zum AVAVG 810-1-11
 § 143 l Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 G v. 28. 10. 1960 I 833

§ 143 m *

(1) Arbeitgeber in Betrieben des Baugewerbes sind unbeschadet des § 53 verpflichtet, Entlassungen auf Baustellen in der Schlechtwetterzeit dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe der Baustelle und der Zahl der vor der Entlassung beschäftigten Arbeitnehmer unverzüglich anzuzeigen, es sei denn, daß eine Anzeige nach § 15 des Kündigungsschutzgesetzes erstattet worden ist.

(2) ...

§ 143 n *

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitraum, der als Schlechtwetterzeit im Sinne dieses Gesetzes gilt. Er kann für einzelne Bezirke unterschiedliche Zeiträume bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Richtlinien zur Durchführung der §§ 143 a bis 143 c, 143 l und 143 m, insbesondere über das Verfahren. Er kann die Leistungen nach den §§ 143 a bis 143 c pauschalieren und die Gewährung von Vorschüssen und Abschlagszahlungen zulassen sowie die Verzinsung und Tilgung von Darlehen abweichend von den Richtlinien über die Anlage von Mitteln der Bundesanstalt regeln, insbesondere die Gewährung zinsloser Darlehen und von Zuschüssen zulassen, wenn der Zweck damit erreicht werden kann.

FÜNFTER ABSCHNITT

Arbeitslosenhilfe

§ 144 *

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes haben Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Im übrigen gelten die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen. § 74 Abs. 2 und § 171 Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Fremde Staatsangehörige stehen Deutschen gleich, wenn in ihrem Heimatstaat arbeitslosen Deutschen Leistungen gewährt werden, die denen der Arbeitslosenhilfe gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, stellt der Bundesminister für Arbeit fest.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung sonstige fremde Staatsangehörige und Staatenlose Deutschen gleichstellen. Er kann die Gleichstellung insbesondere von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes und der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

§ 143 m Abs. 1: KSchG 800-2

§ 143 m Abs. 2: Aufgeh. durch Art. I Nr. 8 G v. 28. 10. 1960 I 833

§ 143 n Abs. 1: Vgl. 8. DV zum AVAVG 810-1-8

§ 144 Abs. 1: GG 100-1

§ 144 Abs. 3: Vgl. 5. DV zum AVAVG 810-1-5

§ 144 Abs. 4: G v. 25. 4. 1951 243-1

(4) Die Vorschriften zwischenstaatlicher Verträge über die Arbeitslosenhilfe sowie § 18 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleiben unberührt.

§ 145 *

(1) Anspruch auf Unterstützung hat, wer

1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Unterstützung beantragt hat,
2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit nach § 85 nicht erfüllt,
3. bedürftig ist und
4. innerhalb eines Jahres vor der letzten Arbeitslosmeldung, die dem erstmaligen Antrag auf Unterstützung vorausgeht,
 - a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß ihm der Anspruch nach § 83 entzogen worden ist, oder
 - b) mindestens zehn Wochen, sofern der letzte Anspruch auf Grund des § 83 entzogen worden ist, danach mindestens sechszwanzig Wochen (sechs Monate) in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Eine abgeschlossene oder endgültig aufgegebene Ausbildung auf Hoch- oder anerkannten Fachschulen steht einer Beschäftigung als Arbeitnehmer gleich. Die Beschäftigung kann auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ausgeübt worden sein. Außer Betracht bleiben gelegentliche Beschäftigungen, Beschäftigungen, die nach § 66 Abs. 2 und 3 als geringfügig gelten, die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen und Beschäftigungszeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist.

Wird die Unterstützung ohne erneute Arbeitslosmeldung für eine Zeit nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld beantragt, so tritt an die Stelle des Tages der letzten Arbeitslosmeldung, die dem erstmaligen Antrag auf Unterstützung vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruches auf Unterstützung erfüllt sind.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 gelten bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), die nach den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, als erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung im

§ 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b: I. d. F. d. Art. I Nr. 20 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 145 Abs. 2: BVFG 240-1 u. 1961 I 1882; G über die Notaufnahme 240-2

§ 145 Abs. 3: Vgl. 5. DV zum AVAVG 810-1-5

Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt genommen haben oder dorthin zurückgekehrt sind und dort ohne ihr Verschulden die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllen konnten. Das gleiche gilt bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Ausweises C gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes für Personen, deren Aufenthaltserlaubnis mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen im Bundesgebiet in der Fassung des § 101 des Bundesvertriebenengesetzes begründet ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann für Personengruppen durch Rechtsverordnung andere Erwerbstätigkeiten von bestimmter Dauer einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b gleichstellen und bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine vorherige entlohnte Beschäftigung zur Begründung des Anspruches auf Unterstützung nicht erforderlich ist.

§ 146 *

Anspruch auf Unterstützung besteht nicht vom Beginn des Monats an, in dem der Arbeitslose das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Ein Anspruch besteht ferner nicht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

§ 147

- (1) Der Anspruch auf Unterstützung erlischt
1. mit dem Erwerb eines Anspruches auf Arbeitslosengeld durch Erfüllung der Anwartschaftszeit,
 2. mit dem Erwerb eines neuen Anspruches auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b,
 3. mit Ablauf von zwei Jahren seit dem letzten Tage des Unterstützungsbezuges.

(2) Eine Unterstützungsdauer von einhundertsechsfünfzig Wochen kann die Vermutung begründen, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Der Arbeitslose hat auf Verlangen nachzuweisen, daß er sich ernstlich bemüht hat, Arbeit zu finden. Dabei ist die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. § 88 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 148 *

(1) Der Hauptbetrag richtet sich nach dem Bemessungsentgelt. Als Bemessungsentgelt ist zugrunde zu legen

§ 146: I. d. F. d. Art. I Nr. 21 G v. 7. 12. 1959 I 705
 § 148 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 22 Buchst. a G v. 7. 12. 1959 I 705
 § 148 Abs. 3 u. 4: I. d. F. d. Art. I Nr. 22 Buchst. b u. c G v. 7. 12. 1959 I 705
 § 148 Abs. 5 Satz 2: I. d. F. d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 G v. 18. 7. 1961 I 1001, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 11. 1961 gem. § 46 Abs. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1001

1. in dem Falle des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, das zuletzt der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt worden ist,
2. in dem Falle des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b das Arbeitsentgelt, das sich aus der entsprechenden Anwendung des § 90 Abs. 1 bis 7 und 9 ergibt.

(2) Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b vor, so ist Absatz 1 Nr. 2 anzuwenden. Hat der Arbeitslose nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld nicht oder weniger als zehn Wochen in einer Beschäftigung gestanden, so ist Absatz 1 Nr. 1 anzuwenden.

(3) Kann der Hauptbetrag nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bemessen werden, so ist § 90 Abs. 7 entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn die Gewährung der Unterstützung nach einem Bemessungsentgelt der Absätze 1 oder 2 mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen zuvor überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart wäre.

(4) § 90 Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß § 90 Abs. 7 auch bei vermindertem Leistungsvermögen des Arbeitslosen entsprechend anzuwenden ist. Ist der Unterstützung im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ein Arbeitsentgelt nach § 90 Abs. 8 zugrunde gelegt worden oder zugrunde zu legen und sind tatsächliche oder rechtliche Bindungen, die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebend waren, ganz oder teilweise fortgefallen, so ist der Hauptbetrag nach dem Arbeitsentgelt neu zu bemessen oder zu bemessen, das dem Arbeitslosengeld ohne Berücksichtigung der nicht mehr bestehenden Bindungen zugrunde zu legen gewesen wäre.

(5) Der Hauptbetrag richtet sich nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Der Familienzuschlag beträgt 9 Deutsche Mark wöchentlich; besteht nach § 89 Abs. 5 Anspruch auf einen Teilbetrag des Familienzuschlages, so ist er auf volle Deutsche Mark abzurunden. Hauptbetrag und Familienzuschlag dürfen zusammen den Höchstbetrag nicht überschreiten.

§ 149 *

(1) Als bedürftig im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 3 gilt der Arbeitslose, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, nicht auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 150 zu berücksichtigen ist, den Unterstützungssatz nach § 148 Abs. 5 nicht erreicht.

(2) Bedürftigkeit im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht, solange mit Rücksicht auf das Vermögen des Arbeitslosen, das Vermögen seines im

§ 149 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. § 39 Abs. 1 Nr. 6 G v. 18. 7. 1961 I 1001, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 11. 1961 gem. § 46 Abs. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1001
 § 149 Abs. 5: Mit dem Grundgesetz vereinbar gem. BVerfGE v. 16. 12. 1958 — 1 BvL 3/57 — 1 BvL 4/57 — 1 BvL 8/58 — Bundesgesetzbl. 1959 I S. 26
 § 149 Abs. 6: Vgl. 12. DV zum AVAVG 810-1-12

gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und das Vermögen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie die Gewährung von Unterstützung offenbar nicht gerechtfertigt ist.

(3) Haben Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, die Voraussetzungen des Anspruches auf Unterstützung nach § 145 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 für die gleiche Zeit erfüllt, so gelten beide zusammen nur insoweit als bedürftig, als das Einkommen, das nach § 150 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen ist, den nach dem höheren der beiden Bemessungsentgelte (§ 148) ermittelten und um 12 Deutsche Mark erhöhten Unterstützungssatz nach § 148 Abs. 5 nicht erreicht. Bei der Ermittlung des Unterstützungssatzes nach § 148 Abs. 5 sind alle Angehörigen mit Ausnahme des Ehegatten zu berücksichtigen, für die einem der Ehegatten ein Anspruch auf den Familienzuschlag zusteht. Ist die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Gesamtunterstützung geringer als die Unterstützung, die einer der Ehegatten zu beanspruchen hätte, wenn nur dieser einen Anspruch geltend machen würde, so ist der höhere Betrag als Gesamtunterstützung zu gewähren. Jedem der Ehegatten steht der Teil der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Gesamtunterstützung als Unterstützung zu, der dem Verhältnis der Einheitslöhne (Tabelle zu § 148 Abs. 5) zueinander entspricht. Bezieht einer der Ehegatten Krankengeld auf Grund einer Versicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen, so hat der andere Ehegatte gleichwohl Anspruch auf Unterstützung nach den Sätzen 1 bis 4. Auf Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend anzuwenden.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Arbeitsamt gleichwohl Unterstützung gewähren, solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Unterstützung dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen in Höhe der Aufwendungen an Unterstützung, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

(5) Im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind das Einkommen und das Vermögen einer Person, mit der der Arbeitslose in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in gleicher Weise zu berücksichtigen wie das Einkommen und das Vermögen des Ehegatten.

(6) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates und mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.

§ 150*

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen, soweit nicht § 95 anzuwenden ist,

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es insgesamt 9 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
2. Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, soweit es 30 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
3. Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie, soweit es 36 Deutsche Mark in der Woche übersteigt, zur Hälfte.

Die Beträge von 30 und 36 Deutsche Mark erhöhen sich um 15 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält. Hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet. Wird der Unterhalt teilweise, aber nicht überwiegend gewährt, so mindert sich der Betrag von 15 Deutsche Mark entsprechend. Wird für die unterhaltene Person ein Familienzuschlag oder das gesetzliche Kindergeld gewährt, so mindert sich der Erhöhungsbetrag um den Familienzuschlag oder das Kindergeld.

(2) Im Falle des § 149 Abs. 3 ist das Einkommen der Ehegatten nach Absatz 1 Nr. 1 nur zu berücksichtigen, soweit es 18 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Dies gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten Einkommen hat. Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden. Absatz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 5 sind auch dann anzuwenden, wenn der Angehörige nur mit einem der Ehegatten in gerader Linie verwandt ist.

(3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang und der Werbungskosten.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die unter Anrechnung der Unterstützung von anderen Leistungsträgern gewährt werden,
5. die Grundrente der Beschädigten nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente für Beschädigte

gewährt werden, und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt würde,

6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein.

§ 151

Die Wartezeit entfällt, wenn die Unterstützung im unmittelbaren Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld gewährt wird.

§ 152

(1) Der Arbeitslose hat unbeschadet des § 174 auf Verlangen des Arbeitsamtes während des Bezuges von Unterstützung glaubhaft zu machen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung fortbestehen.

(2) Er hat ferner unbeschadet des § 183 unverzüglich anzuzeigen

1. jede Änderung seines eigenen Einkommens und Vermögens,
2. jede Änderung des Einkommens und des Vermögens der rechtlich zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen, seiner sonstigen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und der in § 149 Abs. 5 genannten Personen,
3. die Aufnahme einer entlohnten Arbeit oder einer selbständigen Tätigkeit durch die in Nummer 2 genannten Personen.

(3) § 99 ist entsprechend anzuwenden.

§ 153

(1) Die Unterstützung ist von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht. § 142 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung zulassen, daß während der Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten Unterstützung ohne Berücksichtigung des Einkommens, der Unterhaltsleistungen und des Vermögens der Angehörigen gewährt wird an

1. Arbeitslose unter einundzwanzig Jahren, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt haben,
2. Arbeitslose, die nur auf Grund des § 149 keine oder eine verminderte Unterstützung erhalten.

Die Zulassung kann allgemein oder bezirksweise nach Lebensalter oder Geschlecht erfolgen und nach der Dauer begrenzt werden.

§ 154

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ansprüche auf den Bund übergehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

§ 155*

Die Arbeitslosenhilfe ist Arbeitslosenfürsorge im Sinne des Artikels 120 Abs. 1 des Grundgesetzes und des § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193).

§ 156

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

SECHSTER ABSCHNITT

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

A. Beitragspflichtiger Personenkreis

§ 157*

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt nach diesem Gesetz werden unbeschadet der §§ 1, 167 und 168 durch Beiträge der versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber aufgebracht.

§ 158*

(1) Versicherte und ihre Arbeitgeber tragen die Beiträge je zur Hälfte. § 381 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle des § 60 Abs. 3 trägt der Arbeitgeber die Beiträge für die Zeit, für welche die Versicherungsfreiheit rückwirkend erlischt, allein.

(3) Die Beiträge für eine Versicherung nach § 56 Abs. 2 trägt der Bund.

§ 155: GG 100-1

§ 157: Hinsichtlich der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung vgl. § 16 Abs. 2 V v. 4. 10. 1942 I 569

§ 158 Abs. 1: RVO 820-1

§ 159*

Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung bestimmen, wie weit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

B. Einziehung der Beiträge

§ 160*

(1) Die Beiträge werden entrichtet,

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, mit den Beiträgen zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung in einem Betrage,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, an die Krankenkasse, bei der sie ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse krankenversicherungspflichtig wären,
3. soweit die Versicherung auf § 56 Abs. 2 beruht, an die Bundesanstalt.

(2) Auf die Zahlung sind die §§ 28, 29, 383, 393 bis 396, 397a bis 405, 520, 521 und, wenn es sich um Zahlungen an die See-Krankenkasse handelt, außerdem § 490 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz und § 493a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden. Die Befugnis, rückständige Beiträge zur Arbeitslosenversicherung beizutreiben, ebenso das Recht auf Auskunftserteilung durch den Arbeitgeber gemäß § 318a der Reichsversicherungsordnung steht den Ersatzkassen im gleichen Umfang wie den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung (§ 225) zu.

(3) Die Einzugsstellen sind unter den Voraussetzungen des § 397a der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, in der dort vorgesehenen Höhe Säumniszuschläge zu den Beiträgen zu erheben. Der Verwaltungsrat kann auf die Erhebung der Säumniszuschläge in begründeten Fällen verzichten. Die Einzugsstellen können auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichten, soweit die Bundesanstalt dies zuläßt.

(4) Verletzt eine Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich des Einzuges der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung obliegen, so ist sie der Bundesanstalt schadenersatzpflichtig. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Vertragsverletzungen finden entsprechende Anwendung. Das gilt insbesondere, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht.

(5) Die Einzugsstellen sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nur die Arbeitslosenversicherung betreffen, gebunden.

§ 159: Vgl. Art. IX § 13 G v. 23. 12. 1956 810-4

§ 160 Abs. 2 u. 3: RVO 820-1

§ 160 Abs. 4: Eingef. durch § 1 Nr. 3 G v. 27. 7. 1957 I 1069; BGB 400-2

§ 160 Abs. 5: Eingef. durch Art. I Nr. 24 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 161*

Über die Einziehung und Abführung der Beiträge sowie über deren Verwaltung und Abrechnung durch die Einzugsstellen erläßt der Bundesminister für Arbeit im Falle des § 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Bundesverbände der Krankenkassen, im Falle des § 160 Abs. 1 Nr. 3 im Benehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung.

§ 162*

Die Einzugsstellen erhalten zur Abgeltung aller Kosten für die Einziehung und Abführung der Beiträge sowie für die Geltendmachung von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Einziehung der Beiträge entstehen, eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen und des Vorstandes der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung.

§ 163

(1) Die Einzugsstellen haben den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu überwachen.

(2) Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Einziehung und Abführung der Beiträge bei den Einzugsstellen nachzuprüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen wachen darüber, daß diese ihre Aufgaben hinsichtlich der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ordnungsmäßig erfüllen. Alle erheblichen Anstände haben sie dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen.

C. Festsetzung der Beiträge

§ 164*

(1) Der Beitragssatz ist zwei vom Hundert. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung des Beitrages nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesanstalt zeitweise ganz oder zum Teil auszusetzen.

(2) Der Beitrag bemißt sich

1. für die nach § 56 Abs. 1 Versicherten, die für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind und deren Entgelte die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung nicht überschreitet, nach dem Grundlohn (wirklicher Arbeitsverdienst, Lohnstufe, Mitgliederklasse), der nach der Reichsversicherungsordnung für die Bemessung des Bei-

§ 161: Vgl. 2. DV zum AVAVG 810-1-2

§ 162: Vgl. 7. DV zum AVAVG 810-1-7 u. V v. 29. 10. 1955 BANz. Nr. 214

§ 164 Abs. 1 Satz 1: Vgl. Fußnote zu Art. X § 10 Abs. 1 Satz 3 G v. 23. 12. 1956 810-4

§ 164 Abs. 1 Satz 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25. 4. 1961 I 464

§ 164 Abs. 1: Vgl. 13. DV zum AVAVG 810-1-13 u. 15. DV zum AVAVG 810-1-15

§ 164 Abs. 2 Nr. 1: RVO 820-1

§ 164 Abs. 2 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 G v. 27. 7. 1957 I 1069; AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88

§ 164 Abs. 2 Nr. 3: Vgl. 3. DV zum AVAVG 810-1-3

- trages zur Krankenversicherung maßgebend ist, für Lehrlinge, die keine Vergütung erhalten, nach dem Grundlohn der Lohnstufe 1,
2. für die übrigen nach § 56 Abs. 1 Versicherten nach der Grundlage, die für die Bemessung des Beitrages zur Rentenversicherung maßgebend ist oder ohne eine Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes maßgebend wäre,
 3. für die nach § 56 Abs. 2 Versicherten nach dem doppelten durchschnittlichen Arbeitslosengeld aller Bezieher von Arbeitslosengeld in dem der Einberufung vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verteidigung durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag des Bundes anordnen. Er kann dabei die geschätzte Durchschnittszahl der nach § 56 Abs. 2 Versicherten sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld ergeben.

(3) Für unständig beschäftigte Hafendarbeiter (§ 67), die in das Mitgliederverzeichnis der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse eingetragen sind, bemißt sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach dem Schichtlohn. § 103 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich, 175 Deutsche Mark wöchentlich oder 25 Deutsche Mark täglich darf der Bemessung des Beitrages nicht zugrunde gelegt werden.

(5) Für die Erhebung der Beiträge sind die Woche zu sieben und der Monat zu dreißig Tagen anzusetzen.

D. Mittelverwendung, Vermögensverwaltung, Zuschußpflicht

§ 165

Die Mittel der Bundesanstalt dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

§ 166

(1) Die Bundesanstalt hat die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Rücklage zuzuführen. Die Rücklage soll verzinslich angelegt werden.

(2) Über die Anlage der Rücklage und die Verwaltung des sonstigen Vermögens hat der Verwaltungsrat Richtlinien zu erlassen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Die Bedürfnisse von Zonenrand- und Notstandsgebieten sowie vom Saargrenzgürtel sind mit Vorrang zu berücksichtigen.

§ 167

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und für Maßnahmen nach den §§ 130 bis 133 und 135 bis 140 für die Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe werden der Bundesanstalt vom Bund erstattet.

§ 168*

Kann der Bedarf der Bundesanstalt aus den Beiträgen und aus der Rücklage nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund die erforderlichen Zuschüsse nach Artikel 120 des Grundgesetzes.

E. Beitragserstattung

§ 169*

(1) Beiträge, die irrtümlich entrichtet worden sind, hat die Bundesanstalt auf Antrag zu erstatten, soweit dem Rückforderungsberechtigten nicht auf Grund solcher Beiträge Leistungen gewährt worden sind. Rückforderungsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat. Zuständig für die Erstattung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Die Krankenkassen sind berechtigt, die Beiträge unmittelbar zu erstatten, soweit die Bundesanstalt dies zuläßt.

(2) § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 170

(1) Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist persönlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge Berufstätigkeit an seinem Wohnort in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Arbeitslosigkeit aufhält, im zweiten Fall jedoch nur so lange, als er sich an seinem Wohnort nicht aufhält.

(2) Wer sich an einem Ort aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.

(3) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf, so ist unbeschadet des § 171 Abs. 2 das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich erstmalig polizeilich anmeldet.

(4) Bei Streit zwischen Arbeitsämtern über die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet, wenn die Arbeitsämter dem Bezirk des gleichen Landesarbeitsamtes angehören, dessen Präsident, andernfalls der Präsident der Bundesanstalt.

§ 168: GG 100-1

§ 169 Abs. 2: RVO 820-1

§ 171 *

(1) Auf Antrag des Arbeitslosen kann das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage Bedenken nicht entgegenstehen oder die Ablehnung für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien darüber aufstellen, unter welchen Umständen Bedenken berechtigt sind und unter welchen Voraussetzungen eine unbillige Härte anzunehmen ist.

(2) Für Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung befugt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt haben, ihren Wohnort außerhalb dieses Bereiches, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, kann der Präsident der Bundesanstalt zulassen, daß sich das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes für zuständig erklärt. Der Verwaltungsrat bestimmt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Voraussetzungen und die Gültigkeitsdauer der Zuständigkeitserklärung.

§ 172

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, hat sich unbeschadet der Wirkung einer vorherigen Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt des Beschäftigungsortes bei dem Arbeitsamt arbeitslos zu melden, das nach den §§ 170 und 171 für die Entgegennahme des Antrages zuständig ist.

§ 173 *

(1) Männlichen Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet und Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, kann auf ihren Antrag vom Arbeitsamt ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und zur beruflichen Weiterbildung berufsmäßig ist und zweckmäßig erscheint.

(2) Der Wanderschein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden; er ist auf höchstens dreizehn Wochen zu befristen.

(3) Der Wanderschein begründet die Zuständigkeit zum Bezuge des Arbeitslosengeldes in den Orten der Wanderschaft.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit das Nähere über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wanderscheines und über das Verfahren.

§ 174 *

(1) Der Arbeitslose hat mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld alle Tatsachen glaubhaft zu machen, deren Kenntnis für die Festsetzung des Arbeitslosengeldes erforderlich ist. Er hat insbesondere

seine Familienverhältnisse, Art der Tätigkeiten, Beginn, Ende und Lösungsgrund seiner Arbeitsverhältnisse sowie das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge (§ 96 Abs. 1) anzugeben, die er hieraus erhalten oder noch zu beanspruchen hat.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes auszustellen, aus der insbesondere die Art der Tätigkeit, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses hervorgehen. Anzugeben sind darin ferner das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge (§ 96 Abs. 1), die der Arbeitslose hieraus erhalten oder noch zu beanspruchen hat. Das gleiche gilt für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern.

§ 175

(1) Wer einem Bezieher von Arbeitslosengeld eine Tätigkeit gegen Vergütung überträgt, ist verpflichtet, Art und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung zu bescheinigen.

(2) Wer als Bezieher von Arbeitslosengeld Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen.

§ 176

(1) Die Bundesanstalt kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen, die zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezuge des Arbeitslosengeldes vorliegen, erforderlich sind. Sie kann Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter nehmen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Sie kann ferner den Arbeitslosen ärztlich untersuchen lassen.

(2) Behörden und Versicherungsträger haben der Bundesanstalt Amtshilfe zu leisten, insbesondere die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Finanzbehörden haben der Bundesanstalt Auskunft zu geben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Arbeitslosen und seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, der dem Arbeitslosen zum Unterhalt verpflichteten Personen und der Rückzahlungspflichtigen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(3) Wer einen Arbeitslosen oder einen seiner Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, beschäftigt oder einer solchen Person Leistungen gewährt oder zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Ansprüche des Arbeitslosen nach diesem Gesetz auszuschließen oder zu mindern, ist verpflichtet, hierüber Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, insbesondere über Art und Umfang selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit sowie über Gegenleistungen für solche Tätigkeiten.

§ 171 Abs. 1: Vgl. Richtl. v. 4. 7. 1958 BArbBl. S. 482/483
 § 173 Abs. 4: Vgl. Art. IX § 17 G v. 23. 12. 1956 810-4
 § 174: I. d. F. d. Art. I Nr. 25 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 177

Über den Antrag auf Arbeitslosengeld entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes. Die Entscheidung ist dem Arbeitslosen schriftlich bekanntzugeben. Dabei sind der Rechtsbehelf, die Stelle und deren Sitz, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, sowie die dabei einzuhaltende Frist anzugeben.

§ 178

Der Entscheidung über die Verhängung einer Sperrfrist nach § 80 Abs. 1 soll der Direktor des Arbeitsamtes hinsichtlich der Gründe für die Lösung des Arbeitsverhältnisses die Auffassung eines Gerichtes für Arbeitssachen oder eines auf Grund gesetzlicher Vorschriften vereinbarten Schiedsgerichtes zugrunde legen, die in der rechtskräftigen Entscheidung eines Streites zwischen dem das Arbeitslosengeld beantragenden Arbeitnehmer und seinem früheren Arbeitgeber niedergelegt ist. Durch ein schwebendes Verfahren wird die Entscheidung des Direktors des Arbeitsamtes nicht aufgehoben.

§ 179 *

(1) Wer Arbeitslosengeld bezieht, hat sich zur Erlangung von Arbeit und zum Nachweis der Arbeitslosigkeit regelmäßig und auf Vorladung beim Arbeitsamt zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht auch während einer Sperrfrist (§§ 78 bis 81), während der Wartezeit (§ 92), während eines Vorverfahrens oder eines Verfahrens bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für die Zeit, für die dem Arbeitslosen im Falle seines Obsiegens ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zustände.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt Bestimmungen über die Meldepflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld. Er kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldungen zuzulassen sind. Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

§ 180

Bei der Meldung arbeitsloser Seeleute haben auf Verlangen der Arbeitsämter die seemännischen Heuerstellen mitzuwirken.

§ 181

(1) Das Arbeitslosengeld wird in der Regel nachträglich wöchentlich ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung liegt dem nach den §§ 170, 171 oder 173 zuständigen Arbeitsamt ob.

(3) Solange ein Angehöriger des Arbeitslosen (§ 89 Abs. 2) nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, oder wenn ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem Angehörigen nicht nachkommt, kann der Direktor des Arbeitsamtes anordnen, daß ein angemessener Teil des Arbeitslosengeldes an den Angehörigen, dessen Vormund oder diejenige Person,

Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet oder die ihm Unterhalt gewährt.

(4) Wird einem Arbeitslosen innerhalb seiner Familie oder durch eine gemeinnützige Einrichtung Unterhalt gewährt und kommt der Arbeitslose seinen Verpflichtungen zur Deckung der Unterhaltskosten nicht nach, so kann der Direktor des Arbeitsamtes anordnen, daß das Arbeitslosengeld bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum entstandenen Unterhaltskosten an den, der sie trägt, ausgezahlt wird.

§ 182

Bei der Auszahlung sind die Leistungen auf den nächsten höheren oder niedrigeren durch fünf teilbaren Betrag abzurunden.

§ 183 *

Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in seinen Verhältnissen, die für die Beurteilung seines Anspruches auf Arbeitslosengeld dem Grunde oder der Höhe nach von Bedeutung ist, und in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seiner Angehörigen, für die Anspruch auf Familienzuschläge besteht, anzuzeigen, insbesondere

1. wenn er aus seiner früheren Beschäftigung Bezüge erhält (§ 96 Abs. 1),
2. wenn er oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, eine entlohnte Arbeit oder eine selbständige Tätigkeit übernimmt,
3. wenn ihm Krankengeld, Wochengeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz, Rente aus der Unfallversicherung, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugebilligt wird oder wenn er eine dieser Leistungen beantragt,
4. wenn einer seiner Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt, eine der in Nummer 3 genannten Leistungen erhält oder ihm von einem Dritten Unterhalt gewährt wird.

§ 184

Der Arbeitslose hat sich bei Unterbrechung des Bezuges von Arbeitslosengeld unverzüglich unter Angabe des Grundes abzumelden. Die Abmeldung kann auch durch einen Beauftragten oder schriftlich erfolgen.

§ 185 *

(1) Der Anspruch ist von Amts wegen ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach nicht vorlagen oder weggefallen sind. Die zu Unrecht geleisteten Beträge sind festzustellen.

§ 183 Nr. 1 u. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 26 G v. 7. 12. 1959 I 705
 § 183 Nr. 3: Mutterschutzgesetz 8052-1; BVG 830-2; LAG 621-1
 § 185 Abs. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 27 G v. 7. 12. 1959 I 705
 § 185 Abs. 6: Vgl. Art. IX § 6 G v. 23. 12. 1956 810-4

(2) Die zu Unrecht geleisteten Beträge sind vom Empfänger zurückzufordern, wenn und soweit er

1. die Gewährung der Leistung verschuldet hat oder
2. wußte oder wissen mußte, daß die Leistung nicht geschuldet wurde, oder
3. Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 hat oder
4. für die Zeit Arbeitslosengeld erhalten hat, für die nachträglich eine Sperrfrist verhängt wird.

Auf die Rückforderung soll im Falle der Nummer 1 verzichtet werden, wenn der Empfänger die Gewährung der Leistung nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Auf die Rückforderung soll ferner im Falle der Nummer 3 verzichtet werden, wenn und soweit die Rückforderung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre.

(3) Hat der Empfänger Bezüge im Sinne des § 96 Abs. 1 oder Leistungen im Sinne des § 149 Abs. 4 Satz 1 trotz des Rechtsüberganges nach § 96 Abs. 2 oder § 149 Abs. 4 Satz 2 und 3 erhalten, so gelten insoweit die nach § 96 Abs. 2 oder § 149 Abs. 4 Satz 1 gewährten Leistungen nach diesem Gesetz als zu Unrecht gewährt und sind zurückzufordern. Soweit der leistungspflichtige Dritte an den Empfänger nicht mit befreiender Wirkung geleistet hat, haften der leistungspflichtige und der Empfänger als Gesamtschuldner. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Empfänger von einer Verbindlichkeit befreit worden ist, weil der leistungspflichtige Dritte der Bundesanstalt oder dem Bund gegenüber mit einer Forderung gegen den Empfänger rechtswirksam aufgerechnet hat. Die Sätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 205 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Empfänger kann nicht geltend machen, daß er durch die zu Unrecht geleisteten Beträge (Absätze 2 und 3) nicht mehr bereichert ist.

(5) Ist ein Anspruch ganz entzogen worden, so darf die Leistung von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist und die zur Entscheidung zuständige Stelle festgestellt hat, daß die Voraussetzungen zum Bezuge vorliegen.

(6) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen Vorschriften über die Niederschlagung von Rückforderungen und die Einstellung des Einziehungsverfahrens.

§ 186 *

(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines nach § 185 Abs. 2 und 3 Rückzahlungspflichtigen

§ 186 Abs. 1 Nr. 2: BVG 830-2

§ 186 Abs. 1 Nr. 3: G 131 2036-1

§ 186 Abs. 1 Nr. 4: G v. 30. 4. 1952 831-1

§ 186 Abs. 1 Nr. 5: LAG 621-1

§ 186 Abs. 1 Nr. 6: Mutterschutzgesetz 8052-1

1. auf Renten der Sozialversicherung,
2. auf Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
3. auf Renten nach den §§ 66 und 66a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. auf Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262),
5. auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,
6. auf Wochengeld und auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. auf sonstige Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes,
8. auf Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezuges von Arbeitslosengeld bestanden hat,

in Höhe und zum Ausgleich der zurückgeforderten Beträge auf die Bundesanstalt übergehen. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für die Vergangenheit zustehen. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistungen nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen der Nummern 1 bis 5 und 7 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Bundesanstalt über, es sei denn, daß der Rückzahlungspflichtige dieses Teiles der Bezüge ganz oder teilweise zur Deckung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) Der leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruches an das Arbeitsamt abzuführen.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrages auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an das Arbeitsamt ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamtes nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

§ 187

Beträge, die zu erstatten sind, können durch Abzüge von späteren Leistungen zurückbehalten werden, wenn die Rückforderung auf § 185 Abs. 2 Nr. 4 beruht oder der Arbeitslose den unrechtmäßigen Bezug der Leistungen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat und die Entscheidung, mit der die Erstattung angeordnet ist, dies ausspricht oder

wenn der Arbeitslose schriftlich zustimmt. Soweit sie weder auf diese Weise zurückbehalten noch freiwillig zurückgezahlt werden, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 188*

(1) Die Anzeigen nach den §§ 117 und 125 sind vom Arbeitgeber schriftlich bei dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Betrieb (§ 129 Abs. 1) liegt. Die Betriebsvertretung ist zur Anzeigenerstattung berechtigt. Dem Anzeigenden ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, ob die Gewährung von Lohnausfallvergütung dem Grunde nach zulässig ist, im verneinenden Fall unter Angabe der Rechtsbehelfe. Es bedarf einer neuen Anzeige, wenn die Lohnausfallvergütung für mindestens zwei Doppelwochen nicht gewährt worden ist.

(2) Lohnausfallvergütung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag umfaßt jeweils den Zeitraum, für den die Lohnausfallvergütung nach § 122 oder nach § 127 Abs. 2 in Verbindung mit § 122 gewährt wird. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der Lohnausfallvergütung nachzuweisen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Die Lohnausfallvergütung wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den sie nach § 122 oder nach § 127 Abs. 2 in Verbindung mit § 122 gewährt wird.

(4) Im übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften über das Leistungsverfahren mit Ausnahme der §§ 170 bis 173, 180, 181 und 184 entsprechend anzuwenden. § 179 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Arbeitsamt die persönliche Meldung des Beziehers von Lohnausfallvergütung an arbeitsfreien Tagen anordnet.

(5) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung weitere Vorschriften über das Verfahren erlassen.

§ 189

Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 190*

(1) Die §§ 124 bis 127, 137 und 138 der Reichsversicherungsordnung über Fristen, Gebühren und Stempel sind auf die Arbeitslosenversicherung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für die ersatzweise Ausstellung von Meldekarten erlassen.

§ 191

Die Organe dürfen die Erledigung von Aufgaben in den Fällen der §§ 20, 22, 27, 29, 30 und 32 nicht auf Ausschüsse übertragen.

§ 188 Abs. 5: Vgl. Art. IX § 18 G v. 23. 12. 1956 810-4
 § 190 Abs. 1: RVO 820-1; Kursivdruck gegenstandslos infolge § 51 Abs. 2 Urkundensteuergesetz v. 5. 5. 1936 I 407 u. § 5 V v. 20. 8. 1941 I 510

ACHTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 192*

Leistungen, die nach diesem Gesetz gewährt werden, sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Sie begründen nicht die Verpflichtungen, denen die Empfänger von *Fürsorgeleistungen auf Grund der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100)* unterworfen sind oder unterworfen werden können.

§ 193

Die Dienststellen der Bundesanstalt sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den an sie gerichteten Ansuchen anderer Behörden und Versicherungsträger um Amtshilfe zu entsprechen.

§ 194

Zeiten einer Versicherung nach § 56 Abs. 2 stehen Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes gleich.

§ 195*

Als Arbeitnehmer gelten im Sinne der die Arbeitsvermittlung betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes), im Sinne der Vorschriften über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes).

§ 196

(1) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die im Ausland auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, der Zugehörigkeit zu der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetz gleichzustellen ist.

(2) Die Gleichstellung soll nur erfolgen, soweit die Leistungen der ausländischen Versicherung den in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen annähernd gleichwertig sind und der ausländische Staat die Gleichstellung der deutschen Arbeitslosenversicherung mit der in seinem Gebiet geltenden verbürgt.

§ 197*

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im Ausland ausgeübt werden, inländischen versicherungspflichtigen Beschäftigungen gleichstellen. Er kann die Gleichstellung auf Beschäftigungen in bestimmten Staaten oder Grenzbezirken beschränken und die Versicherung davon abhängig machen, daß die Versicherten die Beiträge allein tragen und die Beiträge selbst entrichten, sowie bestimmen, an welche Stelle und innerhalb welcher Frist die Beiträge zu entrichten

§ 192: Kursivdruck jetzt „Sozialhilfe auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes“, in Kraft tretend mit Wirkung v. 1. 6. 1962, vgl. §§ 1, 139 Abs. 1 u. § 153 Abs. 1 u. 2 Nr. 2 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815
 § 195: Heimarbeitsgesetz 804-1
 § 197 Abs. 3 u. 4: Vgl. 4. DV zum AVAVG 810-1-4

sind. Er kann ferner als Bemessungsgrundlage für den Beitrag und für den Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes festsetzen. Für Ausländer kann er die Gleichstellung davon abhängig machen, daß ihr Heimatstaat Deutschen die gleichen Rechte einräumt.

(2) Für die Anwendung der §§ 85 und 87 bleiben Zeiten außer Betracht, für welche die Beiträge nicht fristgemäß entrichtet worden sind. Sind die Beiträge für drei aufeinanderfolgende Monate nicht fristgemäß entrichtet worden, so erlischt die Versicherung.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung die Beschäftigung von Grenzgängern im Ausland der Versicherungspflicht unterwerfen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im In- oder Ausland im Bezirk des Grenzverkehrs oder von Ausländern im Inland ausgeübt werden, von der Versicherungspflicht befreien.

§ 198

Soweit nach § 197 Abs. 4 Beschäftigungen von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben die Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig. Sie zahlen dann so viel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrages zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre.

§ 199

Die Bundesregierung kann anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

§ 200

Der Bundesminister für Arbeit kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 201

Bevor auf Grund der §§ 196, 197 oder 200 Anordnungen ergehen, ist der Verwaltungsrat zu hören.

§ 202*

(1) Die Bundesanstalt hat die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen, Berufen und Gebieten zu beobachten und zu untersuchen.

(2) Die Bundesanstalt hat regelmäßig Berichte über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern, über Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sowie über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe zu veröffentlichen. Sie hat aus den in

ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen die hierfür erforderlichen Statistiken zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Der Bundesminister für Arbeit kann die Durchführung bestimmter Statistiken dieser Art nach Inhalt und Umfang vorschreiben.

(3) Die Einzugsstellen (§ 160) haben aus den bei ihnen anfallenden Unterlagen eine laufende Statistik des Personenkreises und der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung zusammenzustellen. Das Nähere hierzu bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesanstalt und nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen der Bundesminister für Arbeit.

(4) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesanstalt die bei ihnen vorhandenen statistischen Ergebnisse und Geschäftsunterlagen auf Verlangen vorzulegen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

(5) Die Bundesanstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung sowie der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe auch mit der Durchführung statistischer Erhebungen beauftragt werden, bei denen Personen oder Stellen außerhalb ihres Anstaltsbereiches befragt werden. Auf diese Erhebungen findet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) mit Ausnahme der §§ 14 bis 15 sinngemäß Anwendung.

§ 203

Das Vermögen der Bundesanstalt ist von Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben im gleichen Umfang frei, wie das Vermögen anderer gesetzlicher Versicherungsträger.

§ 204

(1) Wer einem anderen eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erwirbt, hat der Bundesanstalt alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen.

(2) Der Vorstand der Bundesanstalt erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien darüber, welche Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß Fälle des Absatzes 1 vorliegen.

§ 205

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erwachsen ist, geht insoweit auf die Bundesanstalt über, als diese dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.

§ 206

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Bescheinigung nach § 174 Abs. 2 oder § 175 Abs. 1 nicht, unrichtig oder unvollständig ausfüllt oder
2. in einer Auskunft, zu der er nach § 176 Abs. 3 verpflichtet ist, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
3. die ihm nach § 188 Abs. 3 Satz 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen verletzt,

ist der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 207*

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren begetrieben werden, gelten die Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Reichs- und Bundesgesetzen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

§ 208

Der Anspruch auf Leistungen verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 209*

(1) Der Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 2, § 66 Abs. 2 Nr. 2, § 116 Abs. 1, § 119 Abs. 1 Satz 2, § 121 Abs. 3, § 127 Abs. 3, § 143 d Abs. 2, § 143 g Abs. 3, § 143 n Abs. 1, § 144 Abs. 3, § 145 Abs. 3, § 149 Abs. 6, § 153 Abs. 2, §§ 159, 164, § 188 Abs. 5, § 197 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

NEUNTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

A. Strafvorschriften

§ 210

(1) Wer vorsätzlich Berufsberatung im Sinne des § 44 oder ohne einen Auftrag der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung im Sinne des § 37 oder Lehrstellenvermittlung im Sinne des § 46 ausübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wird die Tat gewerbsmäßig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 207: ZPO 310-4

§ 209: I. d. F. d. Art. I Nr. 28 G v. 7. 12. 1959 I 705 u. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 25. 4. 1961 I 464

§ 211

Wer vorsätzlich ohne die nach § 42 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zustimmung oder ohne den nach § 54 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Auftrag Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im Ausland vermittelt oder anwirbt oder im Ausland für eine Beschäftigung im Inland anwirbt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 212*

(1) Wer vorsätzlich

1. in Bescheinigungen auf Grund des § 174 Abs. 2,
2. in Bescheinigungen auf Grund des § 175 Abs. 1,
3. bei Auskünften auf Grund des § 176 Abs. 3 oder
4. beim Nachweis der Voraussetzungen nach § 1431 Abs. 3 Satz 1 oder § 188 Abs. 3

unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 213

(1) Wer als Arbeitgeber Beitragsteile, die er Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten hat, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthält, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Mitglieder von Ersatzkassen, wenn sie Beitragsteile, die sie von ihren Arbeitgebern erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten.

(3) Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 214*

Für Verstöße gegen Meldevorschriften nach den §§ 72 und 73 gilt § 530 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

B. Bußgeldvorschriften

§ 215

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber

1. Arbeitnehmer in der Ausübung ihres Amtes als Mitglied in den Organen und Ausschüssen der Bundesanstalt beschränkt oder sie wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes benachteiligt oder
2. den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Arbeitsentgelt abzieht, als dieses Gesetz zuläßt, oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Abzüge macht.

§ 212 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. I Nr. 29 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 214: RVO 820-1

§ 216*

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. der nach § 41 Abs. 1 begründeten Pflicht zur Anzeige bei Ausbruch oder Beendigung von Arbeitskämpfen nicht nachkommt oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht,
2. der Pflicht zur Anmeldung offener Arbeitsplätze nicht nachkommt oder in der Anmeldung unrichtige Angaben macht, wenn auf Grund des § 52 Abs. 1 angeordnet ist, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze anzumelden haben,
3. der Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 oder § 143m Abs. 1 nicht nachkommt oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht oder
4. den §§ 400 und 402 der Reichsversicherungsordnung, soweit diese nach § 160 Abs. 2 auf die Arbeitslosenversicherung Anwendung finden, zuwiderhandelt.

§ 217

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einem Auftrage zur Arbeitsvermittlung oder Lehrstellenvermittlung oder mit einem besonderen Auftrage zur Arbeitsvermittlung oder Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Ausland oder zur Anwerbung von Arbeitnehmern im Ausland für eine Beschäftigung im Inland erteilten Weisung (§ 54 Abs. 3 Satz 1) zuwiderhandelt, sofern die Weisung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. ohne die nach § 37 Abs. 2 Satz 3 erforderliche Zustimmung der Bundesanstalt ein Stellenangebot für eine Beschäftigung im Ausland veröffentlicht,
3. ohne die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt oder entgegen § 43 Abs. 1 Satz 3 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt,
4. einer Rechtsvorschrift auf Grund des § 53 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 174 Abs. 2 verweigert oder die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 175 Abs. 1 unterläßt,
6. die Vorlage des Vordruckes nach § 175 Abs. 2 unterläßt,
7. eine Einsichtnahme in Unterlagen (§ 176 Abs. 1 Satz 2) oder eine Auskunft, zu der er nach § 176 Abs. 3 verpflichtet ist, verweigert,
8. die ihm nach den §§ 152 und 183 obliegenden Anzeigen unterläßt,
9. Auskünfte, zu denen er nach § 202 Abs. 5 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 216 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 30 G v. 7. 12. 1959 I 705
§ 216 Nr. 4: RVO 820-1

§ 218*

(1) Die Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 215 bis 217 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Im Falle des § 216 Nr. 3 bleibt § 530 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

(3) In den Fällen des § 217 Nr. 6 und 8 können die Geldbußen durch Abzüge von höchstens zehn vom Hundert des wöchentlichen Arbeitslosengeldes oder der wöchentlichen Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe einbehalten werden.

§ 219

Wird in einem Betrieb eine durch die Vorschriften dieses Gesetzes mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begangen, so kann gegen den Arbeitgeber und, falls dieser eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 220*

(1) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Hauptstelle oder die von ihr bestimmte Dienststelle der Bundesanstalt. Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von der Hauptstelle wahrgenommen.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. § 218 Abs. 3 bleibt unberührt.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 221

(1) Die Straf- und Bußgelddrohungen dieses Abschnittes gelten auch dem, der als Organ oder Vertreter für einen anderen handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) Hat der Arbeitgeber die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, einem Angehörigen seines Betriebes ausdrücklich übertragen und bei dessen Auswahl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, so trifft, wenn der Betriebsangehörige den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, nur diesen die Strafe oder Geldbuße. Die allgemeine Aufsichtspflicht des Arbeitgebers bleibt unberührt.

§ 222

Durch die vorstehenden Vorschriften werden andere Rechtsvorschriften, nach denen Strafen oder Geldbußen verwirkt sind, nicht berührt.

§ 218 Abs. 2: RVO 820-1
§ 220 Abs. 1 u. 2: OWiG 454-1

Anlage zu § 90 Abs. 10*
(Arbeitslosengeld)

Arbeitsentgelt		Einheits- lohn	Haupt- betrag	Höchst- betrag	Arbeitsentgelt		Einheits- lohn	Haupt- betrag	Höchst- betrag
wöchentlich		wöchentlich		wöchentlich		wöchentlich		wöchentlich	
von	bis	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2
10,—	11,99	11	9,60	9,90	92,—	93,99	93	40,80	65,10
12,—	13,99	13	10,50	11,70	94,—	95,99	95	41,40	66,60
14,—	15,99	15	11,70	13,50	96,—	97,99	97	42,30	67,80
16,—	17,99	17	12,90	15,30	98,—	99,99	99	42,90	69,30
18,—	19,99	19	14,10	17,10	100,—	101,99	101	43,80	70,80
20,—	21,99	21	14,40	17,40	102,—	103,99	103	44,40	72,—
22,—	23,99	23	15,60	18,60	104,—	105,99	105	45,30	73,50
24,—	25,99	25	16,50	20,10	106,—	107,99	107	45,90	75,—
26,—	27,99	27	17,40	21,60	108,—	109,99	109	46,80	76,20
28,—	29,99	29	18,30	23,10	110,—	111,99	111	47,40	77,70
30,—	31,99	31	19,20	24,90	112,—	113,99	113	48,—	79,20
32,—	33,99	33	19,80	26,40	114,—	115,99	115	48,90	80,40
34,—	35,99	35	20,70	27,90	116,—	117,99	117	49,50	81,90
36,—	37,99	37	21,30	29,70	118,—	119,99	119	50,40	83,40
38,—	39,99	39	21,90	31,20	120,—	121,99	121	51,—	84,60
40,—	41,99	41	22,50	32,70	122,—	123,99	123	51,90	86,10
42,—	43,99	43	22,80	34,50	124,—	125,99	125	52,50	87,60
44,—	45,99	45	23,10	36,—	126,—	127,99	127	53,40	88,80
46,—	47,99	47	23,70	37,50	128,—	129,99	129	54,—	90,30
48,—	49,99	49	24,30	38,40	130,—	131,99	131	54,90	91,80
50,—	51,99	51	24,60	39,—	132,—	133,90	133	55,50	93,—
52,—	53,99	53	24,90	39,30	134,—	135,99	135	56,40	94,50
54,—	55,99	55	25,80	39,60	136,—	137,99	137	57,—	96,—
56,—	57,99	57	26,70	40,20	138,—	139,99	139	57,60	97,20
58,—	59,99	59	27,60	41,40	140,—	141,99	141	58,50	98,70
60,—	61,99	61	28,20	42,60	142,—	143,99	143	59,10	100,20
62,—	63,99	63	29,10	44,10	144,—	145,99	145	59,70	101,40
64,—	65,99	65	30,—	45,60	146,—	147,99	147	60,60	102,90
66,—	67,99	67	30,90	46,80	148,—	149,99	149	61,20	104,40
68,—	69,99	69	31,50	48,30	150,—	151,99	151	61,80	105,60
70,—	71,99	71	32,10	49,80	152,—	153,99	153	62,70	107,10
72,—	73,99	73	33,—	51,—	154,—	155,99	155	63,30	108,60
74,—	75,99	75	33,90	52,50	156,—	157,99	157	63,90	109,80
76,—	77,99	77	34,50	54,—	158,—	159,99	159	64,80	111,30
78,—	79,99	79	35,40	55,20	160,—	161,99	161	65,40	112,80
80,—	81,99	81	36,30	56,70	162,—	163,99	163	66,30	114,—
82,—	83,99	83	36,90	58,20	164,—	165,99	165	66,90	115,50
84,—	85,99	85	37,80	59,40	166,—	167,99	167	67,50	117,—
86,—	87,99	87	38,40	60,90	168,—	169,99	169	68,10	118,20
88,—	89,99	89	39,30	62,10	170,—	171,99	171	68,70	119,70
90,—	91,99	91	39,90	63,60	172,—	173,99	173	69,60	121,20
					174,— und mehr		175	70,20	122,40

Anlage zu § 90 Abs. 10: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 7. 12. 1959 I 705

Anlage zu § 148 Abs. 5
(Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe)

Arbeitsentgelt		Einheits- lohn	Haupt- betrag	Höchst- betrag	Arbeitsentgelt		Einheits- lohn	Haupt- betrag	Höchst- betrag
von	bis				von	bis			
wöchentlich		wöchentlich		wöchentlich		wöchentlich		wöchentlich	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	1	2	3	4	3	4
10,—	11,99	11	9,60	9,90	92,—	93,99	93	33,30	65,10
12,—	13,99	13	10,50	11,70	94,—	95,99	95	33,90	66,60
14,—	15,99	15	11,70	13,50	96,—	97,99	97	34,50	67,80
16,—	17,99	17	12,90	15,30	98,—	99,99	99	35,10	69,30
18,—	19,99	19	14,10	17,10	100,—	101,99	101	35,70	70,80
20,—	21,99	21	14,40	17,40	102,—	103,99	103	36,30	72,—
22,—	23,99	23	15,60	18,60	104,—	105,99	105	36,90	73,50
24,—	25,99	25	16,50	20,10	106,—	107,99	107	37,50	75,—
26,—	27,99	27	17,40	21,60	108,—	109,99	109	38,10	76,20
28,—	29,99	29	18,30	23,10	110,—	111,99	111	38,70	77,70
30,—	31,99	31	19,20	24,90	112,—	113,99	113	39,30	79,20
32,—	33,99	33	19,80	26,40	114,—	115,99	115	39,90	80,40
34,—	35,99	35	20,70	27,90	116,—	117,99	117	40,50	81,90
36,—	37,99	37	21,30	29,70	118,—	119,99	119	41,10	83,40
38,—	39,99	39	21,90	31,20	120,—	121,99	121	41,70	84,60
40,—	41,99	41	22,50	32,70	122,—	123,99	123	42,30	86,10
42,—	43,99	43	22,80	34,50	124,—	125,99	125	42,90	87,60
44,—	45,99	45	23,10	36,—	126,—	127,99	127	43,50	88,80
46,—	47,99	47	23,70	37,50	128,—	129,99	129	44,10	90,30
48,—	49,99	49	24,30	38,40	130,—	131,99	131	44,70	91,80
50,—	51,99	51	24,30	39,—	132,—	133,99	133	45,30	93,—
52,—	53,99	53	24,60	39,30	134,—	135,99	135	45,90	94,50
54,—	55,99	55	24,90	39,60	136,—	137,99	137	46,50	96,—
56,—	57,99	57	25,50	40,20	138,—	139,99	139	47,10	97,20
58,—	59,99	59	25,80	41,40	140,—	141,99	141	47,70	98,70
60,—	61,99	61	26,10	42,60	142,—	143,99	143	48,30	100,20
62,—	63,99	63	26,40	44,10	144,—	145,99	145	48,90	101,40
64,—	65,99	65	26,70	45,60	146,—	147,99	147	49,50	102,90
66,—	67,99	67	27,30	46,80	148,—	149,99	149	49,80	104,40
68,—	69,99	69	27,60	48,30	150,—	151,99	151	50,40	105,60
70,—	71,99	71	27,90	49,80	152,—	153,99	153	51,—	107,10
72,—	73,99	73	28,20	51,—	154,—	155,90	155	51,60	108,60
74,—	75,99	75	28,50	52,50	156,—	157,99	157	52,20	109,80
76,—	77,99	77	28,80	54,—	158,—	159,99	159	52,80	111,30
78,—	79,99	79	29,10	55,20	160,—	161,99	161	53,40	112,80
80,—	81,99	81	29,40	56,70	162,—	163,99	163	54,—	114,—
82,—	83,99	83	30,—	58,20	164,—	165,99	165	54,60	115,50
84,—	85,99	85	30,90	59,40	166,—	167,99	167	55,20	117,—
86,—	87,99	87	31,50	60,90	168,—	169,99	169	55,50	118,20
88,—	89,99	89	32,10	62,10	170,—	171,99	171	56,10	119,70
90,—	91,99	91	32,70	63,60	172,—	173,99	173	56,70	121,20
					174,— und mehr		175	57,30	122,40

Anlage zu § 121 Abs. 2*
 (Kurzarbeitergeld)

Vollohn (brutto) nach § 121 Abs. 1 Satz 1 in der Doppelwoche		Kurzarbeitergeld in Vomhundertsätzen des Unter- schiedsbetrages nach § 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe				Vollohn (brutto) nach § 121 Abs. 1 Satz 1 in der Doppelwoche		Kurzarbeitergeld in Vomhundertsätzen des Unter- schiedsbetrages nach § 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe			
von	bis	I	II	III	IV	von	bis	I	II	III	IV
DM						DM					
32,00—	35,99	85	90	90	90	212,00—	215,99	48	57	67	73
36,00—	39,99	83	90	90	90	216,00—	219,99	48	57	66	72
40,00—	43,99	77	90	90	90	220,00—	223,99	48	57	66	72
44,00—	47,99	76	90	90	90	224,00—	227,99	48	56	65	71
48,00—	51,99	74	90	90	90	228,00—	231,99	48	56	65	71
52,00—	55,99	72	89	89	89	232,00—	235,99	47	56	64	70
56,00—	59,99	71	89	89	89	236,00—	239,99	47	56	64	70
60,00—	63,99	69	89	89	89	240,00—	243,99	47	55	64	69
64,00—	67,99	67	89	89	89	244,00—	247,99	47	55	63	69
68,00—	71,99	66	89	89	89	248,00—	251,99	47	55	63	68
72,00—	75,99	64	89	89	89	252,00—	255,99	47	55	63	68
76,00—	79,99	63	88	89	89	256,00—	259,99	47	55	62	67
80,00—	83,99	61	86	89	89	260,00—	263,99	47	54	62	67
84,00—	87,99	59	83	89	89	264,00—	267,99	47	54	62	67
88,00—	91,99	57	80	89	89	268,00—	271,99	47	54	62	67
92,00—	95,99	56	78	88	89	272,00—	275,99	47	54	61	66
96,00—	99,99	56	76	87	88	276,00—	279,99	46	53	61	65
100,00—	103,99	54	74	85	85	280,00—	283,99	46	53	60	65
104,00—	107,99	53	72	83	83	284,00—	287,99	46	53	60	65
108,00—	111,99	53	71	80	80	288,00—	291,99	46	53	60	64
112,00—	115,99	52	70	79	79	292,00—	295,99	46	53	60	64
116,00—	119,99	52	69	78	78	296,00—	299,99	46	52	59	64
120,00—	123,99	52	68	78	78	300,00—	303,99	46	52	59	63
124,00—	127,99	52	67	78	78	304,00—	307,99	46	52	59	63
128,00—	131,99	52	67	78	78	308,00—	311,99	46	52	58	63
132,00—	135,99	52	66	78	78	312,00—	315,99	46	52	58	62
136,00—	139,99	51	65	78	78	316,00—	319,99	46	52	58	62
140,00—	143,99	51	65	78	78	320,00—	323,99	46	52	58	62
144,00—	147,99	51	64	78	78	324,00—	327,99	46	52	58	62
148,00—	151,99	51	64	77	78	328,00—	331,99	46	51	57	61
152,00—	155,99	50	63	76	78	332,00—	335,99	45	51	57	61
156,00—	159,99	50	63	75	78	336,00—	339,99	45	51	57	61
160,00—	163,99	50	62	75	78	340,00—	343,99	45	51	56	60
164,00—	167,99	50	62	74	78	344,00—	347,99	45	51	56	60
168,00—	171,99	50	61	73	77	348,00—	351,99	45	50	56	60
172,00—	175,99	49	61	72	77	352,00—	355,99	45	50	55	59
176,00—	179,99	49	61	72	77	356,00—	359,99	44	49	55	59
180,00—	183,99	49	60	71	77	360,00—	363,99	44	49	54	58
184,00—	187,99	49	60	70	77	364,00—	367,99	43	48	54	57
188,00—	191,99	49	59	70	77	368,00—	371,99	43	48	53	57
192,00—	195,99	49	59	69	76	372,00—	375,99	42	47	53	56
196,00—	199,99	49	58	69	75	376,00—	379,99	42	47	52	56
200,00—	203,99	49	58	68	75	380,00—	383,99	41	46	52	55
204,00—	207,99	48	58	68	74	384,00—	387,99	41	46	51	54
208,00—	211,99	48	58	67	74	388,00 und mehr		40	45	50	54

Anlage zu § 121 Abs. 2: I. d. F. d. § 39 Abs. 1 Nr. 3 G v. 18. 7. 1961 I 1001, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 11. 1961 gem. § 46 Abs. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1001, anzuwenden mit Beginn des Zahlungszeitraumes, der nach Inkrafttreten der Vorschrift beginnt gem. § 39 Abs. 2 G v. 18. 7. 1961 I 1001

Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu §§ 59 und 66 AVAVG)

810-1-1

Vom 5. April 1957

Bundesgesetzbl. I S. 365

Auf Grund des § 59 Abs. 2 und des § 66 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 59 Abs. 2 verordnet:

§ 1*

(1) Der Lebensunterhalt einer aus vier Personen bestehenden Familie gilt als überwiegend gewährleistet im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG, wenn der aus der Vervielfachung des Hektarsatzes (§ 38 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1035) mit der in Hektar ausgedrückten land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche sich ergebende Betrag 4800 Deutsche Mark erreicht.

(2) Für jeden weiteren Familienangehörigen (§ 89 Abs. 2 AVAVG) erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 um 20 vom Hundert. Er vermindert sich entsprechend, wenn die Familie weniger als vier Personen umfaßt.

(3) Der Betrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhöht sich um den Jahreswert der Pachtleistungen, Zins-, Tilgungs- und Rentenschuldbeträge, wenn die bewirtschafteten Grundstücke gepachtet oder durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet sind.

§ 1 Abs. 1: G v. 16. 10. 1934 610-7

§ 2

Änderungen der Familienverhältnisse sowie des Hektarsatzes oder der Größe der land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche und der Belastung sind vom Beginn des Kalendermonats an zu berücksichtigen, der dem Eintritt des Ereignisses folgt.

§ 3

Als geringfügig nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 AVAVG gilt eine Beschäftigung, für die kein höheres Arbeitsentgelt als 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich vereinbart oder ortsüblich ist.

§ 4*

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) auch im Land Berlin.

(2) ...

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit

§ 4 Abs. 1: GVBl. Berlin 1957 S. 374

§ 4 Abs. 2: Im Saarland eingeführt gem. Art. 3 § 18 Nr. 4 G Nr. 628 v. 18. 6. 1958 ABl. Saarland S. 1249

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 161 AVAVG)**

Vom 25. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 766

Auf Grund des § 161 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Bundesverbände der Krankenkassen sowie im Benehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1*

Einzugsstellen

(1) Einzugsstellen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Stellen, an die nach § 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AVAVG die Beiträge zu entrichten sind (Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung, See-Krankenkasse, Ersatzkassen der Krankenversicherung).

(2) Zweigstellen einer Betriebskrankenkasse oder Verwaltungsstellen einer Ersatzkasse, die Beiträge für ihren Bereich selbständig einziehen, insbesondere die Beitragsnachweisungen überprüfen und die Beiträge nach den Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen bei den Trägern der sozialen Krankenversicherung buchen, gelten unbeschadet ihrer Bezeichnung als Einzugsstellen.

(3) Die Bundesanstalt kann mit Ersatzkassen vereinbaren, daß nur die Hauptverwaltung oder die Landesgeschäftsstellen der Ersatzkasse als Einzugsstellen im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 2

Stundung

(1) Beiträge darf die Einzugsstelle nur insoweit stunden, als sie auch die Beiträge zur Krankenversicherung stundet oder stunden würde, falls Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten wären.

(2) Die Einzugsstelle hat Zahlungspflichtige, denen sie Beiträge von mehr als 500 Deutsche Mark für länger als zwei Monate stundet, bei der Abrechnung (§ 6) namentlich zu melden. Der Präsident der Bundesanstalt oder die Dienststelle, die er bezeichnet, können weitere Stundungen für diese Zahlungspflichtigen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(3) Ist die Einzugsstelle eine Ersatzkasse der Krankenversicherung, so bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Bundesanstalt oder der Dienststelle, die er bezeichnet, wenn sie dem Einzelmitglied Beiträge stunden will, die sich

auf mehr als drei Monate beziehen. Werden die Beiträge auf Grund eines vertraglichen Firmenlistenverfahrens entrichtet, gilt Absatz 2.

§ 3

**Niederschlagung und Einstellung
des Einziehungsverfahrens**

(1) Rückständige einziehbare Beiträge, deren Einziehung eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Einzugsstelle niederschlagen. Ist eine fällige Beitragsforderung der Bundesanstalt wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar, so kann das Einziehungsverfahren eingestellt werden; ist sie vorübergehend nicht einziehbar, so kann das Einziehungsverfahren einstweilen eingestellt werden, soweit nicht Stundung nach § 2 gewährt wird. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Zur Niederschlagung oder dauernden oder einstweiligen Einstellung des Einziehungsverfahrens von Beiträgen von mehr als 500 Deutsche Mark bedarf die Einzugsstelle der vorherigen Zustimmung des Präsidenten der Bundesanstalt oder der Dienststelle, die er bezeichnet.

§ 4*

Beitragsabführung

(1) Die Einzugsstellen führen die Beiträge sowie die Säumniszuschläge unverzüglich nach deren Einzahlung oder Gutschrift an das Landesarbeitsamt ab, in dessen Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat.

(2) Das Landesarbeitsamt soll zulassen, daß die eingegangenen Beträge an zwei bestimmten Tagen jeder Woche abgeführt werden; solange sie insgesamt 500 Deutsche Mark nicht überschreiten, können sie am Schluß des Kalendermonats abgeführt werden.

(3) Soweit die Hauptverwaltung oder die Landesgeschäftsstellen einer Ersatzkasse als Einzugsstellen gelten (§ 1 Abs. 3), sind angemessene Abschlagszahlungen unverzüglich oder termingerecht (Absatz 2) zu leisten.

(4) Verzögert eine Einzugsstelle schuldhaft die Abführung, so hat sie der Bundesanstalt Verzugszinsen in Höhe des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

§ 4 Abs. 4: Deutsche Bundesbank anstelle Bank deutscher Länder, vgl. § 1 BBankG 7620-1

§ 5

Einbehaltung der Vergütung

(1) Die Einzugsstellen sind berechtigt, bei der Ablieferung der Beiträge und Säumniszuschläge an die Bundesanstalt die Vergütung einzubehalten, die ihnen nach § 162 AVAVG zusteht.

(2) Diese Vergütung darf für jeden Kalendermonat, für den sie zu zahlen ist, vom 16. des Monats an in Ausgabe gestellt werden.

§ 6

Abrechnung

Bis zum 25. jeden Monats hat die Einzugsstelle dem empfangsberechtigten Landesarbeitsamt eine Abrechnung über die im Vormonat eingegangenen Beiträge in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 7

Beitragseinzug für Wehrpflichtige

Beruhet die Versicherung auf § 56 Abs. 2 AVAVG, so werden die Beiträge von dem für den Sitz der Bundesregierung zuständigen Landesarbeitsamt ein-

gezogen. Der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm beauftragte Stelle leistet Abschlagszahlungen in angemessener Höhe. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

§ 8*

Geltung in Berlin und im Saarland

(1) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 7 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) auch im Land Berlin.

(2) ...

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1957, § 7 mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit

§ 8 Abs. 1: GVBl. Berlin 1957 S. 893

§ 8 Abs. 2: Im Saarland eingeführt durch § 39 Nr. 2 G v. 28. 3. 1960 I 194

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG)**

810-1-3

Vom 21. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1252

Auf Grund des § 164 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verteidigung verordnet:

§ 1

(1) Für die nach § 56 Abs. 2 AVAVG Versicherten wird eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag des Bundes angeordnet.

(2) Der Gesamtbeitrag wird unter Zugrundelegung des jeweiligen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung aus dem doppelten durchschnittlichen Arbeitslosengeld je Kalendertag (§ 2 Abs. 1) vervielfacht mit 75 vom Hundert der Wehrdiensttage (§ 2 Abs. 2) berechnet.

§ 2

(1) Das doppelte durchschnittliche Arbeitslosengeld je Kalendertag wird vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder der von ihm bezeichneten Dienststelle aus dem doppelten durchschnittlichen Arbeitslosengeld aller Bezieher von Arbeitslosengeld in dem der Leistung von Wehrdiensttagen vorangegangenen Kalenderjahr berechnet und dem Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Dienststelle bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt mitgeteilt.

(2) Die Wehrdiensttage werden vom Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Dienststelle für jedes Kalenderjahr aus der Zahl der Kalendertage, vervielfacht mit der Zahl der Wehrpflichtigen, die an diesen Tagen Grundwehrdienst geleistet oder an einer Wehrübung von mehr als einer Woche teilgenommen

haben, berechnet und dem Präsidenten der Bundesanstalt oder der von ihm bezeichneten Dienststelle bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres mitgeteilt. Angefangene Kalendertage gelten als volle Tage.

§ 3

(1) Die vom Präsidenten der Bundesanstalt für die Berechnung des doppelten durchschnittlichen Arbeitslosengeldes benutzten Rechnungsunterlagen sind auf Verlangen dem Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Dienststelle zur Nachprüfung offenzulegen.

(2) Die vom Bundesminister für Verteidigung für die Berechnung der Wehrdiensttage benutzten Rechnungsunterlagen sind auf Verlangen dem Prä-

sidenten der Bundesanstalt oder der von ihm bezeichneten Dienststelle zur Nachprüfung offenzulegen.

§ 4*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Arbeit

§ 4 Abs. 1: Gilt in Berlin seit dem 1. 12. 1959, vgl. Art. V G v. 7. 12. 1959 810-5 u. GVBl. Berlin 1959 S. 1235
§ 4 Abs. 2: Aufgeh. durch V v. 13. 12. 1958 I 916

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG)**

Vom 18. April 1958

Bundesgesetzbl. I S. 304

Auf Grund des § 197 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

§ 1

Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die im Geltungsbereich des AVAVG ihren Wohnort haben, im Ausland beschäftigt sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit an ihren Wohnort zurückkehren (Grenzgänger) und deren Beschäftigung nicht bereits nach § 56 AVAVG oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen versicherungspflichtig ist, sind für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, wenn eine vergleichbare Beschäftigung bei Ausübung im Geltungsbereich des AVAVG versicherungspflichtig wäre. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ausgeübt wird, der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt.

§ 2

(1) Die Grenzgänger tragen die vollen Beiträge allein.

(2) Die Beiträge sind von den Grenzgängern jeweils bis zum 10. jedes Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten.

(3) Der Beitrag bemißt sich nach dem auf volle Deutsche Mark abgerundeten durchschnittlichen tariflichen oder in Ermangelung einer tariflichen Regelung ortsüblichen Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung am Wohnort bei üblicher durchschnittlicher Arbeitszeit.

§ 3

Die Beiträge sind an die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wenn eine solche nicht besteht, an die Landkrankenkasse zu entrichten, in deren Bezirk der Grenzgänger seinen Wohnort hat. Hinsichtlich der An-, Um- und Abmeldungen sowie hinsichtlich der Entrichtung der Beiträge obliegen den Grenzgängern die Pflichten des Arbeitgebers. Auf Verstöße gegen die Vorschriften über An-, Um- und Abmeldungen findet § 214 AVAVG entsprechende Anwendung.

§ 4

Bei der Bemessung des Hauptbetrages ist der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für die Zeit einer nach § 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Beitragsberechnung (§ 2 Abs. 3) zugrunde gelegt worden ist.

§ 5

(1) Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die ihren Wohnort in der Schweiz haben, im Geltungsbereich des AVAVG

beschäftigt sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit an ihren Wohnort zurückkehren (Grenzgänger), unterliegen im Geltungsbereich des AVAVG nicht der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung.

(2) Die Pflicht des Arbeitgebers, seinen Anteil am Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu entrichten (§ 198 AVAVG), bleibt unberührt.

(3) Gibt eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ihren Wohnort in der Schweiz auf, so hat sie den Arbeitgeber hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Für Personen, die freiwillig Mitglied einer inländischen Arbeitslosenversicherungskasse des Privatrechts sind, beginnt die Versicherungspflicht drei Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 7*

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) auch im Land Berlin.

(2) ...

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 7 Abs. 1: GVBl. Berlin 1958 S. 420

§ 7 Abs. 2: Im Saarland eingeführt gem. § 3 V G v. 30. 6. 1959 101-3

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG)

810-1-5

Vom 22. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 377

Auf Grund des § 144 Abs. 3 und des § 145 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen verordnet:

§ 1*

Fremde Staatsangehörige und Staatenlose, denen ein Anspruch auf Soforthilfe nach § 141 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes zuerkannt ist, sind Deutschen gleichgestellt.

§ 2

Fremde Staatsangehörige und Staatenlose, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes rechtmäßig und nicht nur vorübergehend aufhalten, sind Deutschen mit der Maßgabe gleichgestellt, daß an die Stelle einer Beschäftigung von mindestens zehn Wochen im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AVAVG eine entsprechende Beschäftigung von mindestens sechszwanzig Wochen tritt. § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 und 3 und Abs. 2 AVAVG sowie §§ 3 bis 6 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

§ 3*

Sind die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AVAVG nicht erfüllt, so treten an die Stelle der ganz oder teilweise fehlenden entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AVAVG

1. die nicht entlohnte unselbständige Tätigkeit, die im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung auf Hoch- oder anerkannten Fachschulen ausgeübt worden und im Rahmen der Berufsausbildung vorgeschrieben oder üblich ist,
2. der Dienst als Beamter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sowie der Dienst als Richter,
3. der für die Bundesrepublik geleistete Wehrdienst oder der zivile Ersatzdienst,
4. die Ausbildung oder Weiterbildung im Rahmen der Berufsförderung der Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstes auf Grund der §§ 4, 5 und 39 des Soldatenversorgungsgesetzes,

5. die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 befugt und hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit als Selbständiger, wenn sie aus Gründen, die der Arbeitslose nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend aufgegeben worden ist.

§ 4

Hat sich eine Arbeitslose, welche die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AVAVG nicht erfüllt, nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe arbeitslos gemeldet, so ist der Anspruch auf Unterstützung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen begründet, wenn ihr der frühere Ehemann vor Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe innerhalb der Frist des § 145 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG für mindestens sechsundzwanzig Wochen in nicht nur geringfügigem Umfang Unterhalt gewährt hat.

§ 5

(1) Sind die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AVAVG nicht erfüllt, so ist der Anspruch auf Unterstützung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen begründet, wenn der Arbeitslose sich innerhalb von sechsundzwanzig Wochen nach einer Heilbehandlung oder einer arbeits- oder berufsfördernden Maßnahme arbeitslos gemeldet hat, die zu dem Zweck der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder der Eingliederung in das Arbeitsleben von einem Träger öffentlich-rechtlicher Leistungen durchgeführt oder gefördert worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Träger laufende wirtschaftliche Leistungen zur Bekämpfung der Tuberkulose nach einer Heilbehandlung oder einer arbeits- oder berufsfördernden Maßnahme für eine Zeit gewährt hat, in welcher der Berechtigte nach seinem Leistungsvermögen nicht imstande war, eine Beschäftigung von mindestens zehn Wochen

im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AVAVG auszuüben, ohne dadurch den mit der Maßnahme verfolgten Zweck zu gefährden.

§ 6*

Die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AVAVG gelten für Personen als erfüllt,

1. denen ein Anspruch auf Soforthilfe nach § 141 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes zuerkannt ist oder
2. auf die § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 des Bundesevakuiertengesetzes anzuwenden sind,

wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung im Geltungsbereich dieser Verordnung Aufenthalt genommen haben oder dorthin zurückgekehrt sind und dort ohne ihr Verschulden die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG nicht erfüllen konnten.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1018) auch im Land Berlin.

§ 8*

§ 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 6: BEG 251-1; Bundesevakuiertengesetz 241-1 u. 1961 I 1865

§ 7: GVBl. Berlin 1958 S. 547

§ 8: Im Saarland eingeführt gem. Art. 3 § 18 Nr. 5 G Nr. 628 v. 18. 6. 1958 ABl. Saarland S. 1249

§ 9 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

810-1-6

**Sechste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Anzeigen bei Arbeitskämpfen)**

Vom 22. April 1959

Bundesgesetzbl. I S. 233

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Saar verordnet:

§ 1

(1) Der Arbeitgeber hat in den Anzeigen über den Beginn und die Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung dem Arbeitsamt die aus den anliegenden Mustern ersichtlichen Angaben zu machen. Die Anzeigen sind in zweifacher Ausfertigung so rechtzeitig zu erstatten, daß sie an dem auf den Beginn oder die Beendigung dieser Arbeitskämpfe folgenden Werktag dem Arbeitsamt vorliegen. Ist es dem Arbeitgeber nicht möglich, innerhalb dieser Frist die Anzeige zu erstatten, so hat er den Beginn des Arbeitskampfes innerhalb der Frist des Satzes 2 dem Arbeitsamt mitzuteilen und die übrigen aus dem anliegenden Muster ersichtlichen Angaben so rechtzeitig nachzureichen, daß sie dem Arbeitsamt am dritten Werktag nach Beginn des Arbeitskampfes vorliegen.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt als Beginn des Streiks oder der Aussperrung der Tag, an dem auf Grund des Arbeitskampfes die Arbeit ganz oder

teilweise tatsächlich eingestellt wird, als Beendigung des Streiks oder der Aussperrung der Tag der allgemeinen Wiederaufnahme der Arbeit.

§ 2

In allen Fällen eines Streiks oder einer Aussperrung kann eine Sammelmeldung für die von dem Streik oder der Aussperrung betroffenen Betriebe von einem Arbeitgeberverband erstattet werden. Diese Sammelmeldung befreit, wenn sie den Vorschriften des § 1 entspricht, die darin aufgeführten Arbeitgeber von der Anzeigepflicht.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1018) auch im Land Berlin.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 3: GVBl. Berlin 1959 S. 658

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Nr. des Wirtschaftszweiges
(vom Arbeitsamt auszufüllen)

An das
Arbeitsamt

Anzeige über den Beginn eines Streiks — einer Aussperrung¹⁾

1. Name des Betriebes:
2. Anschrift des Betriebes: Straße: Tel.-Nr.:
3. Art der überwiegend hergestellten, reparierten oder gehandelten Erzeugnisse:
4. Zahl der im Zeitpunkt des Beginns des Streiks — der Aussperrung — beschäftigten Arbeitnehmer insgesamt²⁾:
davon Arbeiter:
Angestellte:
5. Zahl der regelmäßigen Arbeitstage in der Woche/Doppelwoche:
6. Beginn der Arbeitseinstellung (erster Tag):
(Tag, Monat, Jahr)
7. Zahl der beteiligten Arbeitnehmer insgesamt³⁾:
davon Arbeiter:
Angestellte:
8. Falls nicht der ganze Betrieb betroffen wird:
Betriebsabteilung oder Arbeitnehmergruppe, zu der die streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer gehören:
9. Im Falle einer Aussperrung:
Die Aussperrung ist eine Abwehrmaßnahme gegenüber dem mit Anzeige vom
gemeldeten Streik. Ja — nein

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Die Anzeige ist bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt.

Wird ein Streik mit einer Aussperrung beantwortet, so ist eine besondere Anzeige über die Aussperrung einzureichen, in der unter Nummer 9 auf die Anzeige über den Beginn eines Streiks Bezug zu nehmen ist.

Bei Ausdehnung des Streiks oder der Aussperrung auf weitere Betriebe oder Betriebsteile desselben Arbeitgebers ist eine neue Anzeige einzureichen.

²⁾ In Nummer 4 ist die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, die in dem Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt sind, der im Bezirk des Arbeitsamtes gelegen ist, dem die Anzeige erstattet wird.

³⁾ In Nummer 7 ist nicht aufzunehmen die Zahl der Arbeitnehmer, die wegen betrieblicher Einschränkungen infolge eines Teilstreiks nicht beschäftigt werden können und deshalb entlassen, aber nicht zu Kampfzwecken ausgesperrt wurden.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Nr. des Wirtschaftszweiges
(vom Arbeitsamt auszufüllen)

An das
Arbeitsamt

Bezug: Anzeige über den Beginn des Streiks — der Aussperrung — vom
(Tag, Monat, Jahr)

Anzeige über die Beendigung eines Streiks — einer Aussperrung *)

1. Name des Betriebes:
2. Anschrift des Betriebes: Straße: Tel.-Nr.:
3. Art der überwiegend hergestellten, reparierten oder gehandelten Erzeugnisse:
4. Zahl der Arbeitnehmer insgesamt:
davon Arbeiter:
Angestellte:
5. Zahl der Arbeitstage in der Woche:
6. Beginn der Arbeitseinstellung (erster Tag):
(Tag, Monat, Jahr)
7. Beendigung der Arbeitseinstellung (letzter Tag):
(Tag, Monat, Jahr)
8. Zahl der beteiligten Arbeitnehmer
 - a) verlorene Arbeitstage (zu errechnen als Summe der an den von Arbeitern:
einzelnen Tagen streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer
insgesamt): Angestellten:
 - b) Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Streiks oder der Aussperrung
nicht gearbeitet wurde:
 - c) durchschnittliche Zahl der beteiligten Arbeitnehmer (8a geteilt durch 8b):
davon Arbeiter:
Angestellte:
9. Falls nicht der ganze Betrieb betroffen war:
Betriebsabteilung oder Arbeitnehmergruppe, zu der die streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer
gehörten:

....., den 19.....
.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.
Die Anzeige ist bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt. Falls der Streik mit einer Aussperrung beantwortet wurde, so ist bei gleichzeitiger Beendigung des Streiks und der Aussperrung nur eine Anzeige einzureichen.
Bei teilweiser Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist eine Beendigungsanzeige einzureichen.

810-1-7

**Siebente Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 162 AVAVG)**

Vom 9. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 287

Auf Grund des § 162 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird nach Anhörung des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen, des Bundesverbandes der Landkrankenkassen und des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1*

Die Vergütung für den Einzug der Beiträge der Grenzgänger nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) beträgt 10 vom Hundert der eingezogenen Beiträge.

§ 1: V v. 18. 4. 1958 810-1-4; Vomhundertsatz d. Vergütung geändert durch Art. 1 u. 3 V v. 18. 7. 1961 I 1030 mit Wirkung v. 1. 7. 1958

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1018) auch im Land Berlin.

§ 3*

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 2: GVBl. Berlin 1959 S. 817

§ 3: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

810-1-8

**Achte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu §§ 121, 127, 143d, 143g und 143n AVAVG)**

Vom 9. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 720

Auf Grund des § 121 Abs. 3, des § 127 Abs. 3, des § 143d Abs. 2, des § 143g Abs. 3 und des § 143n Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird verordnet:

§ 1

Schlechtwetterzeit

Als Schlechtwetterzeit im Sinne des Unterabschnitts C des Vierten Abschnitts des AVAVG gilt die Zeit vom 1. November bis zum 31. März.

§ 2*

Zugelassene Betriebe

Die Gewährung von Schlechtwettergeld ist zulässig in Betrieben

1. des Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbes (einschließlich der auf dem Bau Steinmetzarbeiten ausführenden Baubetriebe),
2. des Zimmergewerbes,
3. des Stukkateur-, Putzer-, Gips- und Rabetzergewerbes,
4. die sich mit dem Einbau von Fertigteilen befassen,
5. des gesamten Straßenbaugewerbes einschließlich des Steinsetz- und Pflastergewerbes,
6. des Straßenwalzengewerbes,
7. des feuerungstechnischen Gewerbes,
8. des Brunnenbau- und Bohrgewerbes,
9. des Dichtungsgewerbes,
10. des Gerüstbaugewerbes,
11. des Bautrocknungsgewerbes,
12. des Stakergewerbes,
13. des Rohrgewerbes,
14. des Rohrleitungstiefbaues,
15. des Platten- und Fliesenlegergewerbes,
16. von Tauch- und Sprengunternehmen,
17. des Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsgewerbes,
18. des wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbes,
19. des Dachdeckerhandwerks,

§ 2: Nr. 19 eingef. durch Art. 1 V v. 19. 10. 1960 I 829; Nr. 19 jetzt Nr. 20, Nr. 20 jetzt Nr. 21

20. die Steinholz-, Terrazzo-, Zement-, Gips- und Kunststoff-Estriche sowie ähnliche Fußböden verlegen, und
21. in Bauaufzugsbetrieben.

§ 3

Leistungsgruppen

Die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer Leistungsgruppe im Sinne der §§ 121, 127 und 143g AVAVG regelt sich nach der auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse mit folgender Maßgabe:

1. Zur Leistungsgruppe I gehören Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II/0 oder IV/0 eingetragen ist;
2. zur Leistungsgruppe II gehören Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/1, III/0 oder IV/1 eingetragen ist;
3. zur Leistungsgruppe III gehören Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/2 und mehr Kinder, III/1 oder IV/2 und mehr Kinder eingetragen ist;
4. zur Leistungsgruppe IV gehören Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III/2 und mehr Kinder eingetragen ist.

§ 4*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 4: GVBl. Berlin 1960 S. 2; AVAVG 810-1

**Neunte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer)**

Vom 20. November 1959

Bundesgesetzbl. I S. 689

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

§ 1

(1) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 AVAVG (Arbeitserlaubnis) ist von dem Arbeitnehmer bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nehmen will.

(2) Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres Wohnortes im Ausland eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben wollen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren, haben die Arbeitserlaubnis bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Beschäftigung ausgeübt werden soll.

(3) Der Antrag ist vor der Einreise des Arbeitnehmers in das Bundesgebiet oder, wenn sich der Arbeitnehmer bereits im Bundesgebiet aufhält, vor Aufnahme einer Beschäftigung zu stellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verlängerung einer Arbeitserlaubnis nach § 7 und für eine Änderung der in der Arbeitserlaubnis vorgesehenen Beschränkungen nach den §§ 4 bis 6.

(5) In besonderen Fällen kann die Arbeitserlaubnis von Amts wegen erteilt, verlängert oder geändert werden.

§ 2

(1) Die Entscheidung über die Erteilung, Verlängerung, Änderung oder den Widerruf der Arbeitserlaubnis trifft das für die Entgegennahme der Anträge nach § 1 zuständige Arbeitsamt nach der Lage des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles und nach Maßgabe der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann die Entscheidung für bestimmte Berufs- und Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen Landesarbeitsämtern oder der Hauptstelle der Bundesanstalt übertragen.

§ 3

Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt oder verlängert, wenn der Arbeitnehmer die für den Aufenthalt im Bundesgebiet erforderliche Erlaubnis der

Ausländerbehörde besitzt oder wenn ihm die Erteilung dieser Erlaubnis schriftlich zugesichert ist. Dieses Erfordernis entfällt bei den in § 1 Abs. 2 genannten Arbeitnehmern.

§ 4

Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. für die Tätigkeit in einer bestimmten Berufsgruppe ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb,
 - a) wenn der Arbeitnehmer vor der Antragstellung in der gleichen Berufsgruppe im Bundesgebiet mindestens zwei Jahre ununterbrochen erlaubt tätig gewesen ist oder
 - b) wenn es sich um eine Berufsgruppe handelt, die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung besonders bestimmt ist.

§ 5*

(1) Die Arbeitserlaubnis ist unabhängig von der Lage des Arbeitsmarktes und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Berufsgruppe zu erteilen, wenn der Arbeitnehmer

1. eine unselbständige Tätigkeit seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung im Bundesgebiet erlaubt ausgeübt hat oder
2. sich seit mindestens acht Jahren ohne Unterbrechung im Bundesgebiet rechtmäßig aufgehalten hat oder
3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet verheiratet ist.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 kann unabhängig von den genannten Voraussetzungen erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte bedeuten würde.

(3) Durch Auslandsaufenthalt von jeweils längstens drei Monaten werden die Fristen des Absatzes 1 nicht unterbrochen, wenn während dieser Zeit im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Ferner wird durch Arbeitslosigkeit bis zur Dauer von jeweils drei Monaten, wenn der Arbeit-

§ 5 Abs. 1 Nr. 3: GG 100-1

nehmer während dieser Zeit als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet ist, sowie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zur Dauer von jeweils drei Monaten die Frist des Absatzes 1 Nr. 1 nicht unterbrochen. Die Zeit vorübergehenden Auslandsaufenthaltes, vorübergehender Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (Sätze 1 und 2) wird auf die Fristen des Absatzes 1 nicht angerechnet.

§ 6

Die Arbeitserlaubnis wird, soweit sie nicht für einen bestimmten Betrieb zu erteilen ist, für das Bundesgebiet oder einen Teil des Bundesgebietes erteilt; sie darf jedoch gebietlich nicht über den Geltungsbereich der Aufenthaltserlaubnis hinausgehen.

§ 7

(1) Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis nach § 4 ist längstens auf ein Jahr zu bemessen; sie wird jeweils längstens um ein Jahr verlängert.

(2) Personen, die auf Grund eines schriftlichen Vertrages in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet werden, sowie Praktikanten, Stipendiaten und Volontären kann die Arbeitserlaubnis nach § 4 Nr. 1 für die Dauer ihrer beruflichen Ausbildung oder Fortbildung erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis nach § 5 hat eine Geltungsdauer von drei Jahren und wird um jeweils drei Jahre verlängert; sie kann für Personen, die sich länger als zehn Jahre im Bundesgebiet befugt aufhalten, unbefristet erteilt oder verlängert werden; sie erlischt, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

§ 8

(1) Bis zur Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis, jedoch längstens für die Dauer von drei Monaten kann eine vorläufige Arbeitserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb erteilt werden.

(2) Eine vorläufige Arbeitserlaubnis kann auch Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllen, erteilt werden, wenn ihr Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt gilt.

§ 9

(1) Die Arbeitserlaubnis kann versagt oder vor Ablauf ihrer Geltungsdauer widerrufen werden, wenn bei der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die Vorschriften dieser Verordnung schuldhaft verstoßen wurde, wenn der Arbeitnehmer wissentlich falsche Angaben gemacht hat oder während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gegen diese Vorschriften schuldhaft verstößt oder wenn andere wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

(2) Die Arbeitserlaubnis darf vor Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht deshalb widerrufen oder eingeschränkt werden, weil sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt geändert hat.

(3) Die Arbeitserlaubnis erlischt, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis besitzt oder wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot erlassen und unanfechtbar geworden ist.

(4) Die Arbeitserlaubnis ist in den Fällen des Widerrufs nach Absatz 1 und des Erlöschens nach Absatz 3 an das Arbeitsamt zurückzugeben.

§ 10*

Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen

1. die in § 4 Abs. 2 Buchstaben a, b und d bis f des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) aufgeführten Personen;
2. Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen sowie das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr;
3. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland zeitweilig im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden;
4. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, im Bundesgebiet tätig werden, sofern diese Tätigkeit in demselben Ort acht Tage nicht überschreitet oder im Rahmen von Festspielen erfolgt;
5. Personen, die nur gelegentlich mit Tagesdarbietungen auftreten;
6. Lehrpersonen an Hochschulen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an öffentlich-rechtlichen wissenschaftlichen Instituten sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;
7. Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen im Bundesgebiet für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu einem Monat im Jahr sowie Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch;
8. Personen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, von den diesen gleichgestellten Vertretungen internationaler Organisationen oder von den Leitern oder Mitgliedern dieser Vertretungen beschäftigt werden.

§ 11

Die Arbeitserlaubnis wird durch die nachfolgend aufgeführten Ausweise nach Maßgabe der darin vermerkten Berechtigungen ersetzt:

1. Die Arbeitskarten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die nach den Vorschriften des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II 1956 S. 599) betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausgestellt sind;
2. die Legitimationskarten, die im Rahmen der Anwerbung und Vermittlung nichtdeutscher Arbeitnehmer von einer Dienststelle der Bundesanstalt ausgestellt sind;
3. die Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeiter, die im Rahmen eines mit anderen Staaten vereinbarten Austausches von Gastarbeitern zum Zweck der beruflichen und sprachlichen Fortbildung von einer Dienststelle der Bundesanstalt ausgestellt sind.

§ 12

(1) Die Arbeitserlaubnis ist dem Arbeitnehmer schriftlich auf einem Vordruck nach anliegendem Muster zu erteilen.

(2) Die Arbeitserlaubnis für Grenz Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 2 ist als solche zu kennzeichnen, sofern sie nicht auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in der Form einer Grenz Arbeitnehmerkarte erteilt wird.

§ 13

Wird die Erteilung, Verlängerung oder Änderung der Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder die Arbeitserlaubnis widerrufen, so ist die Entscheidung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 14

Für Entscheidungen über die Arbeitserlaubnis werden keine Gebühren erhoben.

§ 15*

Eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, sofern dem Arbeitnehmer nicht vorher eine Arbeitserlaubnis nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgestellt ist.

§ 16

Bei der Anwendung dieser Verordnung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebunden.

§ 17*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) auch im Land Berlin.

§ 18*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 15: V v. 23. 1. 1933 aufgeh. durch § 18 Abs. 2 V v. 20. 11. 1959 I 689
§ 17: GVBl. Berlin 1959 S. 1250
§ 18 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung

Arbeitserlaubnis

Nr.

gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer vom 20. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 689)

Herrn
Frau
Fräulein (Name, Vorname — bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am in

Staatsangehörigkeit:, Familienstand:

wird hiermit die Erlaubnis erteilt zur Ausübung einer Beschäftigung als
..... (Berufsbezeichnung) — jeder Art —

in dem Betrieb
..... (Bezeichnung und Ort, ggf. Straße)

des/der
..... (Arbeitgeber, Firma)

in einem beliebigen Betrieb

im Gebiet des/der

für die Zeit vom 19.....

bis einschließlich 19.....

....., den 19.....

Ausstellende Dienststelle

.....

Dienststempel

..... (Unterschrift)

Die Arbeitserlaubnis gilt nur nach Maßgabe der eingetragenen Beschränkungen und in Verbindung mit einer Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde

Eine Verlängerung dieser Arbeitserlaubnis ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer zu beantragen.

1. Verlängerung der Geltungsdauer

Die umseitige Arbeitserlaubnis ist verlängert
bis einschließlich 19.....

.....
(Ausstellende Dienststelle)

....., den 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

2. Verlängerung der Geltungsdauer

Die umseitige Arbeitserlaubnis ist verlängert
bis einschließlich 19.....

.....
(Ausstellende Dienststelle)

....., den 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

3. Verlängerung der Geltungsdauer

Die umseitige Arbeitserlaubnis ist verlängert
bis einschließlich 19.....

.....
(Ausstellende Dienststelle)

....., den 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

810-1-10

**Zehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung)**

Vom 23. März 1960

Bundesgesetzbl. I S. 189

Auf Grund des § 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

§ 1

(1) Für die Arbeitsvermittlung von

1. Personen zu Instrumental- und Vokalkonzerten und zu Gesangs- und anderen Vorträgen oder Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, (Konzertvermittlung),
2. Personen zu artistischen und artistisch-künstlerischen Leistungen (Artistenvermittlung),
3. Personen zu Bühnenkünstlerischen Leistungen (Bühnenvermittlung),
4. Personen zu filmkünstlerischen Leistungen (Filmvermittlung),
5. Personen, die in Tanz- und Unterhaltungskapellen zusammengeschlossen sind, sowie von Musikern, die als Alleinunterhalter auftreten (Kapellenvermittlung),

durch Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit beauftragt sind, wird die Erhebung höherer Gebühren, als sie zur Deckung der mit der Arbeitsvermittlung verbundenen Unkosten erforderlich sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zugelassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Arbeitsvermittlung von Personen zu Leistungen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art, die auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder durch Funk gesendet werden.

§ 2

(1) Eine Gebühr kann durch die beauftragte Person nur erhoben werden, wenn der Arbeitsvertrag infolge ihrer Vermittlungstätigkeit zustande kommt. § 12 bleibt unberührt.

(2) Neben der Gebühr dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie über den üblichen Umfang hinausgehen, auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber entstanden sind und ihre entsprechende Ver-

wendung nachgewiesen ist. Wegen der Erstattung dieser Auslagen kann mit dem Auftraggeber eine pauschale Abgeltung bis zu 2 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das der vermittelten Person zusteht, vereinbart werden, wenn der Einzelnachweis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde.

(3) Werden von der beauftragten Person Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art auf eigenes Wagnis (Unternehmer) durchgeführt, dürfen von den mitwirkenden Personen keine Gebühren erhoben werden.

§ 3

Die Gebühr darf vorbehaltlich des § 13 Abs. 1 nur von der vermittelten Person oder Kapelle erhoben werden.

§ 4

(1) Die Gebühr wird vorbehaltlich der §§ 15 und 16 mit Ablauf des Arbeitsvertrages fällig. Zwischen den Beteiligten kann schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen werden. Gebührenvorschüsse dürfen nicht erhoben werden.

(2) Bei Vermittlungen nach dem Ausland kann ein angemessener Teil der Gebühr nach Vertragschluß verlangt werden, wenn die Zahlung der Gebühr an dem in Absatz 1 bezeichneten Termin auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde.

§ 5

Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gepäckvergütung, die der vermittelten Person oder Kapelle vom Unternehmer erstattet werden, gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der nachfolgenden Vorschriften.

§ 6

(1) Für die Konzertvermittlung kann durch die beauftragte Person (Konzertvermittler) eine Gebühr bis zu 10 vom Hundert des Arbeitsentgelts erhoben werden, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Für die Konzertvermittlung vom Inland nach dem Ausland oder vom Ausland nach dem Inland kann vorbehaltlich des § 18 eine Gebühr bis zu 15 vom Hundert erhoben werden.

§ 7

(1) Für die Artistenvermittlung kann durch die beauftragte Person (Artistenvermittler) eine Gebühr bis zu 6 vom Hundert des Arbeitsentgelts erhoben werden, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Für die Vermittlung von Tagesgeschäften sowie für die Artistenvermittlung vom Inland nach dem Ausland oder vom Ausland nach dem Inland kann vorbehaltlich des § 18 eine Gebühr bis zu 10 vom Hundert erhoben werden.

§ 8

(1) Für die Filmvermittlung kann durch die beauftragte Person (Filmvermittler) eine Gebühr bis zu 6 vom Hundert des Arbeitsentgelts erhoben werden, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Für die Filmvermittlung vom Inland nach dem Ausland oder vom Ausland nach dem Inland kann vorbehaltlich des § 18 eine Gebühr bis zu 10 vom Hundert erhoben werden.

§ 9

(1) Für die Kapellenvermittlung kann durch die beauftragte Person (Kapellenvermittler) eine Gebühr bis zu 4 vom Hundert des Arbeitsentgelts erhoben werden, das den in der vermittelten Kapelle zusammengeschlossenen Personen oder dem Alleinunterhalter zusteht. Für die Vermittlung von Musikern zur Ergänzung von Tanz- und Unterhaltungskapellen dürfen keine Gebühren oder sonstige Vergütungen erhoben werden.

(2) Für die Kapellenvermittlung vom Inland nach dem Ausland oder vom Ausland nach dem Inland kann vorbehaltlich des § 18 eine Gebühr bis zu 6 vom Hundert erhoben werden.

§ 10

(1) Die Gebühr für die Bühnenvermittlung durch eine beauftragte Person (Bühnenvermittler) darf bei einem Arbeitsentgelt

bis 350 Deutsche Mark monatlich
bis zu 3 vom Hundert

bis 499 Deutsche Mark monatlich
bis zu 4 vom Hundert

bis 599 Deutsche Mark monatlich
bis zu 5 vom Hundert

von 600 Deutsche Mark ab monatlich
bis zu 6 vom Hundert

des Arbeitsentgelts betragen, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Die Gebühr für die erste Bühnenvermittlung eines Nichtdeutschen vom Ausland nach dem Inland darf bei Abschluß eines Jahres- oder Spielzeitvertrages vorbehaltlich des § 18 bis zu 8 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, das der vermittelten Person zusteht.

§ 11

- (1) Die Gebühr für die Bühnenvermittlung darf
1. bei Einzelverpflichtungen im Inland oder vom Ausland nach dem Inland bis zu vierzig Abenden in einer Spielzeit,
 2. bei Einzel- und Gesamtgastspielen nach dem Ausland,

3. bei Gesamtgastspielen von Ensembles im Inland oder vom Ausland nach dem Inland bis zu 10 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Bei Einzelverpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 mit mehr als vierzig Abenden in einer Spielzeit darf die Gebühr für die gesamte Spielzeit nur bis zu 6 vom Hundert betragen.

§ 12

Schließt sich unmittelbar an einen infolge der Tätigkeit des Bühnenvermittlers abgeschlossenen Jahres- oder Spielzeitvertrag ein Jahres-, Spielzeit-, Gastspiel-, Stückvertrag oder ein zeitlich hinter einer Spielzeit zurückbleibender Vertrag an, der ohne erneute Vermittlungstätigkeit des Bühnenvermittlers zustande gekommen ist, so darf die Vermittlungsgebühr höchstens die Hälfte der nach § 10 Abs. 1 oder § 11 zulässigen Gebühr betragen. Ist die Gebühr nach § 10 Abs. 1 zu berechnen, kann sie längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren erhoben werden.

§ 13

(1) Die Gebühr für die Bühnenvermittlung tragen der Unternehmer und die vermittelte Person je zur Hälfte.

(2) Für Bühnenvermittlungen nach dem Ausland trägt die vermittelte Person die Gebühr in voller Höhe.

§ 14

Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 10 und 11 sind das feste Gehalt, das Spielgeld sowie die Vergütungen, die während der Ferien bezahlt werden. Vergütungen für Sonderleistungen, die als Entschädigung für Aufwand, entgangene Ruhezeit oder ähnliches anzusehen sind, insbesondere Doppel-Honorare, Tagelöhner, Übernahme-Honorare und Mehrarbeitsvergütungen, gelten nicht als Arbeitsentgelt.

§ 15

Die Gebühr für die Bühnenvermittlung wird in den Fällen des § 10 mit der Fälligkeit des Anspruchs der vermittelten Person gegen den Unternehmer auf das Arbeitsentgelt fällig.

§ 16

Wird ein Bühnenvertrag im Einvernehmen zwischen Unternehmer und vermittelter Person gelöst, weil die vermittelte Person ihren Beruf als Bühnenkünstler aufgibt, so erlischt der dem nichterfüllten Teil des Bühnenvertrages entsprechende Teil des Anspruchs auf die Vermittlungsgebühr. Wird in diesem Fall vom Unternehmer an die vermittelte Person eine Abfindung gezahlt, so gilt sie als Arbeitsentgelt im Sinne dieser Verordnung. Bei Bemessung der auf die Abfindung zu zahlenden Vermittlungsgebühr ist der bisherige Gebührensatz anzuwenden. Die zu zahlende Vermittlungsgebühr wird gleichzeitig mit der Abfindung fällig.

§ 17

Soweit es bei Anwendung der §§ 4, 6 bis 11 und 15 auf die Dauer oder den Inhalt des Arbeitsvertrages, insbesondere auf die Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitsentgelts ankommt, bleibt vorbehaltlich des § 16 eine vorzeitige Beendigung oder eine Änderung des Inhalts des Arbeitsvertrages außer Betracht.

§ 18

Für die Arbeitsvermittlung deutschsprachiger Nichtdeutscher aus dem Gebiet der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein nach dem Inland dürfen nur die für eine Arbeitsvermittlung im Inland zulässigen Gebühren erhoben werden.

§ 19*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 25. März 1960 in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Vermittlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt worden sind, keine Anwendung.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 19: GVBl. Berlin 1960 S. 430

**Elfte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 143i AVAVG)**

810-1-11

Vom 15. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 338

Auf Grund des § 143i in Verbindung mit § 124 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Zur Abgeltung des Mehraufwandes an Barleistungen, der den Krankenkassen nach § 143i AVAVG entsteht, wird ein Pauschale vorgeschrieben.

(2) Das Pauschale beträgt 10 vom Hundert des an die Mitglieder der Krankenkasse ausgezahlten Schlechtwettergeldes.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 in Kraft; von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bereits erstattete Beträge sind auf das Pauschale anzurechnen.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 2: GVBl. Berlin 1960 S. 816

**Zwölfte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG)**

Vom 25. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 478

Auf Grund des § 149 Abs. 6 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465), wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1*

(1) Vermögen des Arbeitslosen, seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie sowie einer Person, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 3000 Deutsche Mark, bei Verwandten in gerader Linie jeweils 6000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Vermögen aus einmaligen Leistungen, die

1. nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Währungsausgleichsgesetz, dem Altspargesetz, dem Heimkehrergesetz, dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden,
2. als Kapitalabfindung für Renten gewährt werden, die nach § 150 Abs. 4 AVAVG nicht als Einkommen gelten,

ist für die Dauer von fünf Jahren nicht zu berücksichtigen, jedoch bei Kapitalabfindungen an Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, für die Dauer des in § 74 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Abfindungszeitraumes.

§ 2

Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung dieser Beschränkung nicht erreichen kann.

§ 3

Die Verwertung ist zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung

§ 1 Abs. 2: LAG 621-1; WAG 621-3; ASpG 621-4; HeimKG 84-1; KriEG 84-2; HHG 242-1 u. 1960 I 578; BEG 251-1; BVG 830-2

des Inhabers des Vermögens und seiner Angehörigen billigerweise erwartet werden kann. Nicht zumutbar ist insbesondere die Verwertung

1. eines Hausgrundstücks von angemessener Größe, das der Eigentümer bewohnt, oder einer entsprechenden Eigentumswohnung,
2. von angemessenem Hausrat,
3. von Vermögen, das für eine Berufsausbildung, zur Schaffung oder Erhaltung einer angemessenen wirtschaftlichen Existenz oder zur Errichtung eines angemessenen Hausstandes bestimmt ist,
4. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind oder die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
5. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Eigentümer oder seine Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Änderungen des Verkehrswertes sind nur zu berücksichtigen, wenn sie erheblich sind.

§ 5

Bedürftigkeit besteht nicht für die Zahl voller Wochen, die sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch das Entgelt ergibt, das als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen ist; bei der Ermittlung des Entgelts ist § 90 Abs. 9 AVAVG nicht anzuwenden.

§ 6

Läßt sich nicht ermitteln, ob oder in welcher Höhe Einkommen erzielt wird oder Vermögen vorhanden ist, so sind bei der Feststellung, ob der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann, seine gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 7*

(1) Die Vermutung, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, auf

§ 7 Abs. 2: BewG 610-7

andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet, ist unter anderem begründet,

1. wenn er und diese Angehörigen im gemeinsamen Haushalt mit einer der in § 150 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder § 149 Abs. 5 AVAVG genannten Personen leben, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, und
2. wenn der Ertrag dieses Betriebes den Lebensunterhalt für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gewährleistet, soweit sie nicht ausreichendes eigenes Einkommen haben.

(2) Der Lebensunterhalt einer aus vier Personen bestehenden Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 gilt als gewährleistet, wenn der aus der Vervielfachung des Hektarsatzes (§ 38 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1035) mit der in Hektar ausgedrückten land- und forstwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche sich ergebende Betrag 4800 Deutsche Mark erreicht. Dieser Betrag erhöht sich bis auf 7200 Deutsche Mark, soweit besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Für jede weitere Person der Haushaltsgemeinschaft erhöht sich der Betrag nach den Sätzen 1 oder 2 um 20 vom Hundert. Er vermindert sich entsprechend, wenn die Haushaltsgemeinschaft weniger als vier Personen umfaßt.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um den Jahreswert der Pachtleistungen, Zins-, Tilgungs- und Rentenschuldbeträge, wenn die bewirtschafteten Grundstücke gepachtet oder durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet sind; er erhöht

sich ferner um den Jahreswert der Altenteilsleistungen und der Leistungen auf Grund von Reallasten, wenn der Berechtigte nicht im gemeinsamen Haushalt mit der Person lebt, die den Betrieb bewirtschaftet.

§ 8

Die Vermutung, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreiten kann, ist begründet, wenn er durch Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer, die er durch eigene Bemühungen zu erlangen vermag, oder als Selbständiger, durch Mitarbeit im Betrieb von Angehörigen oder durch Wahrnehmung einer sonstigen zumutbaren Möglichkeit Einkommen erwerben kann, dessen Erzielung zur Versagung der Unterstützung führen würde, sofern es bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen wäre.

§ 9*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

§ 9: GVBl. Berlin 1961 S. 667

Dreizehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG)

810-1-13

Vom 8. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 688, verk. am 13. 6. 1961

Auf Grund des § 164 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Die Erhebung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung wird für die Zeit vom 1. August 1961 bis zum 31. Januar 1962 ausgesetzt.

(2) In die Zeit vom 1. August 1961 bis zum 31. Januar 1962 fallende Wehrdiensttage sind bei der Pauschalberechnung nach der Dritten Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1252) nicht zu berücksichtigen.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1961 S. 886

810-1-14

**Vierzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
(Förderung der Arbeitsaufnahme im Land Berlin)**

Vom 30. Januar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 58

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird beauftragt, an Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet außerhalb des Landes Berlin haben und eine Beschäftigung als Arbeit-

§ 1: Vgl. Richtlinien v. 31. 1. 1962 BAnz. Nr. 26

nehmer im Land Berlin aufnehmen, Leistungen zur Deckung der mit der Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen nach Richtlinien zu gewähren, welche die Bundesregierung im Benehmen mit dem Senat von Berlin erläßt.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. August 1961 in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1962 S. 262

810-1-15

**Fünfzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG)**

Vom 20. Januar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 33

Auf Grund des § 164 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Die Erhebung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung wird für die Zeit vom 1. Februar 1962 bis zum 31. März 1962 ausgesetzt.

(2) In die Zeit vom 1. Februar 1962 bis zum 31. März 1962 fallende Wehrdiensttage sind bei der Pauschalberechnung nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1252) nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird für die Zeit vom 1. April 1962 bis zum 31. Dezember 1963 nur nach einem Beitragssatz von 1,4 vom Hundert erhoben.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1962 S. 263

Gesetz
über die Errichtung einer Bundesanstalt
für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

810-2

Vom 10. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 123, verk. am 12. 3. 1952

ERSTER ABSCHNITT*

ZWEITER ABSCHNITT*

Übergangs- und Schlußbestimmungen

I.

Allgemeines

§ 35*

Die für die Aufgabengebiete der Bundesanstalt geltenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Reichsminister die Bundesminister und an die Stelle der Organe und Amtsleiter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die entsprechenden Organe und Stellen der Bundesanstalt treten.

§ 36

Die bestehenden Arbeitsämter und Landesarbeitsämter werden von der Bundesanstalt übernommen.

II.

Beamte, Angestellte und Arbeiter

§ 37

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten werden mit diesem Tage Beamte der Bundesanstalt. Im übrigen finden die Vorschriften des Kapitels V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87, 97) Anwendung.

(2) Der Vorstand der Bundesanstalt kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte in den Wartestand versetzen, die

1. für den Dienst in der Bundesanstalt nicht geeignet sind. Der Einwand der Nichteignung soll in der Regel nicht gegenüber solchen Beamten erhoben werden, die vor

dem 1. April 1948 in die Dienste eines Arbeitsamtes oder Landesarbeitsamtes getreten sind.

2. nach dem 31. März 1951

a) in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt zu Beamten unter Verletzung der beamtenrechtlichen Vorschriften ernannt oder als solche befördert oder

b) aus anderen Verwaltungen in ein Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt versetzt worden sind.

Der Vorstand kann die Befugnisse nicht übertragen.

(3) Für die Beamten, die die Bundesanstalt nach Absatz 2 in den Wartestand versetzt, erstattet ihr das Land die Hälfte des Versorgungsaufwandes (Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge).

§ 38

Hinsichtlich der Beamten, die am 8. Mai 1945 einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt angehört haben, aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, hat die Bundesanstalt die Aufgaben wahrzunehmen, die dem Dienstherrn mit Rücksicht auf das Beamtenverhältnis obliegen.

§ 39

(1) Die Bundesanstalt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehälter und Bezüge der Hinterbliebenenversorgung.

(2) Für die Versorgungsberechtigten, deren Bezüge die Bundesanstalt übernimmt, übt sie die Befugnisse und Aufgaben der obersten Dienstbehörde aus.

§ 40

(1) Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Angestellten und Arbeiter treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst der Bundesanstalt.

(2) Ansprüche, die einem Angestellten auf Grund der §§ 13 bis 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten.

Erster Abschnitt: Gilt als Bestandteil des AVAVG 810-1 gem. Art. X § 1 G v. 23. 12. 1956 I 1018

Zweiter Abschnitt: Im Saarland eingeführt nach Maßgabe des Art. 4 § 20 G Nr. 628 v. 18. 6. 1958 ABl. Saarland S. 1249

§ 35: AVAVG 810-1

III.

Vermögen

§ 41

(1) Der Reichsstock für Arbeitseinsatz wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Sein Vermögen sowie das entsprechende seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildete Vermögen gehen auf die Bundesanstalt über. Alle Werte und Unterlagen sind der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich zuzuführen.

(2) Das Vermögen der Bundesanstalt wird zentral verwaltet. Für die Erfüllung laufender Verpflichtungen nicht benötigtes Vermögen ist jedoch in der Regel in dem Lande anzulegen, in dem es aufgebracht wurde.

§ 42

(1) Eigentum und sonstige Vermögenswerte, die dem Deutschen Reich zustanden und nach ihrer Zweckbestimmung bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 1 bestimmt waren, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich auf die Bundesanstalt über. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die nach dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erworben und überwiegend für solche Verwaltungsaufgaben bestimmt worden sind.

(2) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Vermögenswerte nach Absatz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt. Das gilt auch für Rechtsänderungen kraft Gesetzes, die vor dem 19. April 1949 erfolgt sind.

(3) Die Bundesanstalt kann

1. Verfügungen oder Rechtsänderungen, die zugunsten eines Landes getroffen worden sind,
2. Verfügungen oder Rechtsänderungen, durch die ein Land einen Vermögenswert nach Absatz 1 auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat,

beanstanden, wenn ein Land die einem Treuhänder obliegenden Verpflichtungen nicht beachtet hat. Sie kann den Bundesrechnungshof ersuchen, eine Überprüfung vorzunehmen. Solche Prüfungen sind gemeinsam mit dem Rechnungshof des betreffenden Landes durchzuführen. Die vom Bundesrechnungshof getroffenen Feststellungen sind für die Beteiligten verbindlich.

(4) Erlöse, die einem Land im Zusammenhang mit einer nach Absatz 2 gültigen Verfügung oder Rechtsänderung zugeflossen sind, sind, sofern sie nicht dem Vermögen nach § 41 zugeführt worden sind, an die Bundesanstalt abzuführen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Vorteile, die ein Land auf

Grund eines Vermögenswertes nach Absatz 1 oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines solchen Vermögenswertes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, das sich auf einen solchen Vermögenswert bezieht.

(5) Nach dem 20. Juni 1948 entstandene Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen gemäß Absatz 1 in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen auf die Bundesanstalt über. Den Übergang und die Erfüllung der früher entstandenen Verbindlichkeiten dieser Art regelt ein Bundesgesetz.

§ 43

(1) In laufende Miet- oder Pachtverträge der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter tritt die Bundesanstalt mit deren Übernahme ein. Kann der Bundesanstalt aus organisatorischen Gründen oder aus einem anderen wichtigen Grunde die Fortsetzung eines Miet- oder Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden, so steht ihr binnen einem Jahr mit sechsmonatiger Frist ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(2) Liegt eine Benutzung oder Nutzung ohne Miet- oder Pachtvertrag vor, so kann die Bundesanstalt die miet- oder pachtweise Überlassung für eine Dauer bis spätestens zum 1. April 1954 fordern.

§ 44*

(1) Ist in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 über Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder über Vermögen der in § 42 Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise verfügt worden, die offensichtlich den Zweckbestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung widerspricht und somit einen Mißbrauch darstellt, so hat die verantwortliche Stelle an die Bundesanstalt Schadenersatz zu leisten.

(2) Kannte der Empfänger den Mißbrauch, so ist auch er schadenersatzpflichtig.

(3) Einen Anspruch gemäß Absatz 1 oder 2 kann die Bundesanstalt nur innerhalb eines Jahres, nachdem sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch bis 31. März 1956 geltend machen.

§ 45

Auf Verlangen ist der Bundesanstalt Auskunft über Vermögensverhältnisse der in den §§ 41 bis 44 bezeichneten Art zu erteilen sowie Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren.

§ 46*

Streitigkeiten, die sich aus der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernannt. Den Vorsitzenden bestellt der Bundesminister der Justiz im Einver-

§ 44 Abs. 1: AVAVG 810-1
§ 46: ZPO 310-4

nehmen mit dem Bundesrat. Hinsichtlich des Verfahrens finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 47

Aus Anlaß des Überganges von Rechten und Pflichten auf die Bundesanstalt werden Steuern, Gebühren und Abgaben nicht erhoben.

IV.

Spruchbehörden

§§ 48 bis 50 *

V.

Schlußbestimmungen

§ 51

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 52 *

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§§ 48 bis 50: Aufgeh. durch § 224 Abs. 3 Nr. 9 G v. 3. 9. 1953 I 1239
§ 52: GVBl. Berlin 1952 S. 303

§ 53

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1952, bezüglich der Vorschriften über den Verwaltungsrat, den Vorstand und den Präsidenten der Bundesanstalt sowie bezüglich der §§ 45 und 51 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Mai 1952 treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. die §§ 1 bis 48, 161 Nr. 5, 194, 197, 198, 200, 247 bis 251 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der jeweils in den einzelnen Ländern geltenden Fassung,
2. Kapitel XIX der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 122),
3. der Erlaß über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1892),
4. die Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 575),
5. die §§ 29 und 30 des Anhangs A zur Verordnung Nr. 111 der britischen Militärregierung vom 6. Oktober 1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet S. 614).

(3) Soweit in einzelnen Ländern diesem Gesetz entgegenstehende Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bereits außer Kraft getreten sind, treten die in ihrem Verfolg und zu ihrer Durchführung ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Gesetz
über den Sitz der Bundesanstalt
für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*

810-2-1

Vom 29. November 1951

Bundesgesetzbl. I S. 919, verk. am 30. 11. 1951

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Überschrift: Im Saarland eingeführt gem. § 1 Nr. 8 G Nr. 646 v. 17. 7. 1958 ABl. Saarland S. 1171; gilt in Berlin, vgl. GVBl. Berlin 1954 S. 210

810-3

**Gesetz
über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung
durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege***

Vom 9. Juli 1954

Bundesgesetzbl. I S. 179, verk. am 14. 7. 1954

§ 1*

(1) Soweit Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bis zum 30. Januar 1933 erlaubterweise Arbeitsvermittlung betrieben haben und diese Arbeitsvermittlungstätigkeit infolge von Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes einstellen mußten, gelten deren Träger, soweit sie heute noch bestehen, oder deren Rechtsnachfolger, wenn ihnen seither ein neuer Auftrag zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung nicht erteilt worden ist, *als gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) und seiner Durchführungsvorschriften* mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung im früheren Umfang beauftragt.

(2) Die Absicht der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Absatz 1 ist unter Nachweis der Art und des Umfangs der früheren Tätigkeit der Hauptstelle

Überschrift: Gilt im Saarland gem. Art. 3 § 19 G Nr. 628 v. 18. 6. 1958 ABl. Saarland S. 1249
§ 1: G v. 5. 11. 1935 aufgeh. durch Art. X § 10 Abs. 2 Nr. 5 G v. 23. 12. 1956 I 1018; vgl. § 54 Abs. 5 AVAVG 810-1

der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den Inhalt und Umfang des Auftrages nach den Befugnissen festzustellen, unter denen die Arbeitsvermittlung von Einrichtungen nach Absatz 1 am 30. Januar 1933 durchgeführt wurde.

(3) Sofern die Arbeitsvermittlung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird, gilt der Auftrag des § 1 als erloschen.

§ 2*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1954 S. 453

810-4

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Vom 23. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 1018

Artikel I bis VIII*

Artikel IX

Übergangsvorschriften

§ 1*

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 54 Abs. 2 bleibt die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903) in Kraft.

§ 2*

Art. I bis VIII: Änderungsvorschriften des AVAVG, vgl. jetzt Neufassung durch Bek. v. 3. 4. 1957 810-1
Art. IX § 1: V v. 28. 6. 1935 810-7; § 54 Abs. 2 jetzt § 42 Abs. 2 AVAVG 810-1
Art. IX § 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 3*

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 65 Abs. 2 bleibt die Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1954 (Bundesanzeiger Nr. 181) in Kraft.

§ 4*

(1) Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 66 Abs. 2 bleibt die Verordnung über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 739) mit den Änderungen der Verordnung

Art. IX § 3: § 65 Abs. 2 jetzt § 53 Abs. 2 AVAVG 810-1
Art. IX § 4 Abs. 1: V v. 8. 11. 1924 810-6; § 66 Abs. 2 jetzt § 54 Abs. 2 AVAVG 810-1; § 254 Nr. 1 jetzt § 217 Nr. 1 AVAVG 810-1
Art. IX § 4 Abs. 2: § 66 Abs. 3 jetzt § 54 Abs. 3 AVAVG 810-1
Art. IX § 4 Abs. 3: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303) in Kraft. Auf Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung ist § 254 Nr. 1 anzuwenden.

(2) § 66 Abs. 3 gilt auch für die mit der nicht-gewerbmäßigen Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und die gewerbmäßigen Artisten-, Konzert- und Bühnenvermittler, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung betreiben.

(3) ...

§ 5*

§ 6*

Bis zum Erlaß von Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien nach § 70 Abs. 2, § 132 Abs. 2, § 133, § 138 a Abs. 2, § 138 b, § 139 Abs. 7, § 139 a Abs. 1, § 173 Abs. 2 und § 177 Abs. 6 bleiben die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden entsprechenden Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien in Kraft, soweit sie zu diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen. Sie sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7*

§ 8*

§ 9*

Bis zum Erlaß der Richtlinien nach § 94 Abs. 4 sind die Richtlinien über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar betroffene Arbeitslose vom 27. März 1928 (Reichsarbeitsblatt I S. 97) und die Erläuterungen zu den Richtlinien des Verwaltungsrats nach § 94 Abs. 3 AVAVG vom 26. April 1928 (Reichsarbeitsblatt I S. 163) sinngemäß anzuwenden.

§ 10*

§ 11*

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 130 Abs. 1 bleiben unbeschadet des § 130 Abs. 2 die geltenden Vorschriften über die zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassenen Wirtschaftszweige oder Gewerbegruppen in Kraft. In den Vorschriften nach § 130 Abs. 1 kann angeordnet werden, daß in laufenden Fällen Kurzarbeitergeld zur Vermeidung unbilliger Härten für eine Übergangszeit auch in nicht mehr zugelassenen Betrieben weitergewährt werden darf.

§ 12*

Art. IX § 5: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
 § 6: Richtl. nach § 70 Abs. 2 (jetzt § 59 Abs. 2 AVAVG 810-1) ersetzt durch 1. DV zum AVAVG 810-1-1; § 132 Abs. 2, §§ 133, 138 a Abs. 2, §§ 138 b, 139 Abs. 7, § 139 a Abs. 1, § 173 Abs. 2 u. § 177 Abs. 6 jetzt § 130 Abs. 2, §§ 131, 137 Abs. 2, §§ 138, 140 Abs. 7, §§ 141 Abs. 1, 179 Abs. 2 u. § 185 Abs. 6 AVAVG 810-1
 §§ 7 u. 8: Gegenstandslose Übergangsvorschriften
 § 9: § 94 Abs. 4 jetzt § 84 Abs. 4 AVAVG 810-1; § 94 Abs. 3 jetzt § 84 Abs. 3 AVAVG 810-1
 § 10: Aufgeh. durch Art. VIII Abs. 2 Nr. 1 G v. 7. 12. 1959 I 705
 § 11: § 130 Abs. 1 u. § 130 Abs. 2 jetzt § 116 Abs. 1 u. § 116 Abs. 2 AVAVG 810-1; geltende Vorschr. aufgenommen in 810-8 bis 810-14
 § 12: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 13*

Bis zum Erlaß von Vorschriften auf Grund des § 144 bleiben die entsprechenden Vorschriften der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, vom 11. Dezember 1937 (Reichsarbeitsblatt IV S. 375) in Kraft.

§ 14*

§ 15*

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 147 bleibt die Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 214) in Kraft.

§ 16*

§ 17*

Bis zum Erlaß der Bestimmungen nach § 169 Abs. 4 bleibt die Verordnung über den Wanderchein für Arbeitslose vom 30. März 1928 (Reichsarbeitsblatt I S. 98) in Kraft. Sie ist sinngemäß anzuwenden.

§ 18*

Bis zum Erlaß von Vorschriften nach § 186 Abs. 5 bleiben bestehende Vorschriften über das Verfahren für das Kurzarbeitergeld in Kraft.

§ 19*

§ 20*

(1) Beruht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auf einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllten Anwartschaftszeit, so gilt folgendes:

1. § 87 Abs. 3 und § 99 Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden.
2. Im Falle des § 88 Abs. 3 alter Fassung sind § 88 Abs. 1 Nr. 2 und § 105 Abs. 6 nicht anzuwenden.
3. Zuständig bleibt die Krankenkasse, bei der der Arbeitslose als solcher versichert ist, bis zur ersten Arbeitslosmeldung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
4. Ist die letzte Arbeitslosmeldung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgt, so ist unbeschadet der Nummer 2

§ 13: § 144 jetzt § 159 AVAVG 810-1
 § 14: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
 § 15: § 147 jetzt § 162 AVAVG 810-1; vgl. 7. DV zum AVAVG 810-1-7
 § 16: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
 § 17: § 169 Abs. 4 jetzt § 173 Abs. 4 AVAVG 810-1
 § 18: § 186 Abs. 5 jetzt § 188 Abs. 5 AVAVG 810-1
 § 19: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
 § 20 Abs. 1 Nr. 1: § 87 Abs. 3 jetzt § 74 Abs. 3 AVAVG 810-1; § 99 Abs. 1 bis 4 jetzt § 87 Abs. 1 bis 4 AVAVG 810-1
 § 20 Abs. 1 Nr. 2: § 88 Abs. 1 Nr. 2 jetzt § 76 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG 810-1; § 105 Abs. 6 jetzt § 90 Abs. 10 AVAVG 810-1
 § 20 Abs. 1 Nr. 4: § 105 Abs. 6 jetzt § 90 Abs. 10 AVAVG 810-1
 § 20 Abs. 1 Nr. 5: § 110 jetzt § 92 AVAVG 810-1
 § 20 Abs. 2: § 130 e Abs. 2 jetzt § 121 Abs. 2 AVAVG 810-1; § 130 i Abs. 2 jetzt § 127 Abs. 2 AVAVG 810-1

der § 105 Abs. 6 erst mit Beginn des Zahlungszeitraums anzuwenden, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

5. Tage der Wartezeit, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt sind, sind auf die Wartezeit nach § 110 anzurechnen.

(2) § 130 e Abs. 2 und § 130 I Abs. 2 sind mit Beginn des Zahlungszeitraumes anzuwenden, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(3) Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist in der Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel X

Schlußvorschriften

§ 1*

§ 2

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen und Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 3

In der Sozialversicherungsdirektive Nr. 20 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 19) werden in Nummer 2 die Worte „sowie zur Arbeitslosenversicherung (Reichsstock für Arbeitseinsatz)“ und in Nummer 4 die Worte „und Arbeitslosenversicherung“ gestrichen.

§§ 4 bis 7*

§ 8*

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.

§ 9*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) ...

(3) Der Senat von Berlin kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Berlin durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Arbeitssuchende, die ihren Wohnsitz außerhalb des

Art. X § 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§§ 4 bis 7: Änderungsvorschriften

§ 8: Bek. v. 3. 4. 1957 810-1

§ 9: GVBl. Berlin 1957 S. 387; vgl. ferner Art. V G v. 7. 12. 1959 810-5 i. V. m. GVBl. Berlin 1959 S. 1235

§ 9 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. VIII Abs. 2 Nr. 1 G v. 7. 12. 1959 I 705

§ 9 Abs. 4 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 9 Abs. 5: § 141 a Abs. 1 Nr. 4 jetzt § 145 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG 810-1;

§ 141 c Abs. 1 jetzt § 147 Abs. 1 AVAVG 810-1

§ 9 Abs. 6: Kursivdruck vgl. jetzt § 90 AVAVG 810-1

Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, der besonderen Genehmigung des Arbeitsamtes des Beschäftigungsortes für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bedürfen.

(4) Beruht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auf einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllten Anwartschaftszeit, so können Mietzuschläge, die nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 145) gewährt worden sind, unter Berücksichtigung des Höchstbetrages bis zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit (§ 95), längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Berlin in der bisherigen Höhe weitergewährt werden. ...

(5) Auf Unterstützungsfälle, in denen seit dem letzten Tage des Bezuges von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 243) nicht mehr als drei Monate vergangen sind, ist § 141 a Abs. 1 Nr. 4 im Land Berlin mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Jahresfrist eine Frist von zwei Jahren tritt. § 141 c Abs. 1 ist anzuwenden.

(6) § 105 Abs. 4 ist in Berlin mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auf Grund des Tarifvertrages für die im Notstandsprogramm beschäftigten Angestellten vom 19. Oktober 1954 in der jeweils geltenden Fassung das entsprechende Entgelt der Beschäftigung bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden zugrunde zu legen ist.

(7) Bei der Anwendung dieses Gesetzes in Berlin bleibt § 6 des Gesetzes über den Zuzug nach Berlin vom 9. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 84) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. März 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 184) unberührt.

§ 10*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft. § 70 Abs. 2, § 75 a Abs. 2 Nr. 2, § 103 Abs. 8, § 141 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 141 a Abs. 3, § 141 e Abs. 6 und § 219 b treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. § 150 Abs. 1 tritt mit der Neuregelung des Beitragsrechtes der Rentenversicherung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben:

1. §§ 202, 205, 205 a, 206, 209, 210, 214 und 220 bis 246 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

§ 10 Abs. 1 Satz 2; § 70 Abs. 2, § 75 a Abs. 2 Nr. 2, § 103 Abs. 8, § 141 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3, § 141 a Abs. 3, § 141 e Abs. 6 u. § 219 b vgl. jetzt § 59 Abs. 2, § 66 Abs. 2 Nr. 2, § 89 Abs. 8, § 144 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3, § 145 Abs. 3, § 149 Abs. 6 u. § 209 Abs. 1 AVAVG 810-1

§ 10 Abs. 1 Satz 3: Neuregelung des Beitragsrechtes in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 3. 1957, vgl. Art. 3 § 8 ArVNG 1957 I 45 u. Art. 3 § 7 AnVNG 1957 I 88; § 150 Abs. 1 vgl. jetzt § 164 Abs. 1 AVAVG 810-1 § 10 Abs. 2 Nr. 10: Nottdienstverordnung v. 15. 10. 1938 I 1441 u. DV gegenstandslos

2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312),
3. Artikel 2 § 2 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17),
4. Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter vom 18. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 78),
5. Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281),
6. Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 381) in der Fassung des Gesetzes zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 310),
7. Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 786),
8. Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311),
9. Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206),
10. Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verordnungen und Anordnungen ...
11. Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165),
12. Erlaß über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179),
13. Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347),
14. Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 67), die Zweite Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 10. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 133), die Dritte Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 28. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 168), die Vierte Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 29. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 190),
15. Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben, vom 17. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 23),
16. Verordnung über die Meldung von Arbeitskräften in Scheinarbeitsverhältnissen vom 28. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 167),
17. Erlaß über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) und die Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 184),
18. Verordnung über den Arbeitseinsatz während der Schlechtwetterregelung vom 15. Januar 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 14),
19. Verordnung über den Arbeitseinsatz während eines Arbeitsausfalles infolge schlechten Wetters vom 8. November 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 264),
20. Verordnung über die Arbeitslosenversicherung unständig beschäftigter Hafenarbeiter vom 23. Oktober 1930 (Reichsarbeitsblatt I S. 228),
21. Verordnung über die Arbeitslosenversicherung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern vom 18. Oktober 1930 (Reichsarbeitsblatt I S. 227) und vom 19. März 1932 (Reichsarbeitsblatt I S. 49),
22. § 16 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252),
23. § 17 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 403), auch in der Fassung des Artikels 9 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41),
24. Verordnung Nr. 111 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — 1947 S. 614),
25. Erster Durchführungserlaß des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit zur Verordnung Nr. 111 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 390),
26. das im Land Bayern erlassene Gesetz über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels vom 30. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 286),
27. Zweiter Durchführungserlaß des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit zur Verordnung Nr. 111 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — vom 27. Oktober 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 391),

28. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 219),
29. § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499),
30. § 11 Abs. 2 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69),
31. §§ 14 und 21 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437),
32. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 790),
33. Gesetz über die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 719),
34. §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1022),
35. § 222 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239),
36. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 353),
37. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 243),
38. Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. Januar 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 93),
39. Verordnung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit über Kurzarbeiterunterstützung vom 17. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 364),
40. Gesetz Nr. 900 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 122),
41. Verordnung Nr. 901 der Landesregierung über Kurzarbeiterunterstützung vom 8. Oktober 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 130),
42. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 161),
43. Verordnung des Arbeitsministeriums über die Unterstützungsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung vom 7. Januar 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 38),
44. Rechtsanordnung über Lohnausgleich bei Kurzarbeit und Umsetzung von Arbeitskräften (Lohnausgleichsanordnung) vom 17. Januar 1947 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 73), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Lohnausgleichsanordnung vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 89) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Lohnausgleichsanordnung vom 26. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 169),
45. Gesetz Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1947 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 185),
46. Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. Januar 1948 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 14),
47. Gesetz über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 145),
48. Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 13. März 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 137),
49. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 566),
50. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 13. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1147),
51. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Februar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 106),
52. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 26. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 150),
53. Verordnung über die Kurzarbeiterunterstützung vom 2. April 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 252),
54. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Oktober 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 259),
55. Verordnung des Präsidenten des Senats über Kurzarbeiterunterstützung vom 17. Oktober 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 268),

56. Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge für Heimkehrer vom 15. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 170),
 57. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 83),
 58. Verordnung des Ministerpräsidenten und Ministers für Arbeit und Wohlfahrt über die Wiedereinführung von Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 90),
 59. Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 355),
 60. Gesetz über Kurzarbeiterunterstützung und Ergänzungsarbeiten für das Land Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1947 (Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 493) in der Fassung des Landesgesetzes vom 11. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 9),
 61. Landesgesetz über die Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft vom 11. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 10),
 62. Landesgesetz über die Erfüllung der Anwartschaft auf Gewährung der Arbeitslosenunterstützung bei Lehrlingen und Junggehilfen vom 5. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 438),
 63. Rechtsanordnung vom 26. Oktober 1948 über die Gewährung von Leistungen auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 79),
 64. Anordnung des Kreispräsidenten Lindau über Arbeitslosenfürsorge vom 7. Februar 1949 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 6),
 65. Rechtsanordnung über Lohnausgleich bei Kurzarbeit und Umsetzung von Arbeitskräften (Lohnausgleichsanordnung) vom 8. Januar 1948 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 3),
- jedoch hinsichtlich der Nummern 39, 41, 44, 46, 53, 55, 58, 60 und des Artikels II der in Nummer 24 genannten Verordnung Nr. 111 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — unbeschadet des Artikels IX § 11 Satz 1. Im übrigen werden vorbehaltlich Artikel IX alle Vorschriften aufgehoben, die diesem Gesetz entgegenstehen. Ferner treten vorbehaltlich Artikel IX die Rechts- und Verwaltungsvorschriften außer Kraft, die zur Durchführung, Änderung, und Ergänzung der aufgehobenen Vorschriften erlassen worden sind.

Gesetz **810-5**

**über Maßnahmen zur Förderung
der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft
und weitere Änderungen und Ergänzungen
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG)**

Vom 7. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 705

Artikel I*

Artikel II*

(1) Hat der Arbeitslose die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt, so sind §§ 89, 90 Abs. 1 bis 7 und § 103 AVAVG in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Hat der Arbeitslose die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt, so sind §§ 89, 103 und 148 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(3) Anordnungen auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 AVAVG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden durch § 119 Abs. 1 AVAVG in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes nicht berührt.

Art. I: Änderungsvorschrift
Art. II: AVAVG 810-1

(4) § 121 Abs. 1 und 2, § 127 und die Anlage zu § 121 Abs. 2 AVAVG in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes sind mit Beginn des Zahlungszeitraumes anzuwenden, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

Artikel III*

(1) Ist die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe überwiegend nach einem Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bemessen worden oder zu bemessen, so ist auf Antrag abweichend von § 148 AVAVG als Bemessungsentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das sich ergeben würde, wenn dem Arbeitslosen Arbeitsentgelt nach den tariflichen Vorschriften gewährt worden wäre, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes galten. Soweit eine tarifliche Regelung fehlt, ist das übliche Arbeitsentgelt maßgebend. Ist der Berechnung des Bemessungsentgelts ein für die Beitragsberechnung maßgebliches Arbeitsentgelt zugrunde gelegt worden oder zugrunde zu legen, so richtet sich die Unterstützung nach dem Arbeitsentgelt, das für die Beitragsberechnung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betracht gekommen wäre.

(2) Der Antrag wirkt drei Monate zurück, jedoch nicht über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus.

Artikel IV

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen und Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel V*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Art. III: AVAVG 810-1
Art. V: GVBl. Berlin 1959 S. 1235; AVAVG 810-1

(2) §§ 56, 158 Abs. 3, § 160 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 161, 164 Abs. 2, §§ 194 und 209 AVAVG in der im übrigen Geltungsbereich des AVAVG geltenden Fassung gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. September 1962 über die Auswirkungen der Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge für die Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes zu machen.

Artikel VII*

Im Saarland gelten bis zum 30. September 1962 die Vorschriften der §§ 143d bis 143n, für die übrigen Betriebe im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen des § 143d Abs. 1 für diese Betriebe nicht erfüllt sein müssen.

Artikel VIII*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben:

1. ...

2. Artikel 1 § 3 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe c, Artikel 2 § 13 Abs. 2 und Artikel 7 § 23 Nr. 2 des saarländischen Gesetzes Nr. 628 zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1249),

3. ...

Art. VII: GewO 7100-1
Art. VIII Abs. 2 Nr. 1 u. 3: Aufhebungsvorschriften

Verordnung über seemännische Heuerstellen*

810-6

Vom 8. November 1924

Reichsgesetzbl. I S. 739

Auf Grund der §§ 47, 59 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung und mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung der Seeleute sind seemännische Heuerstellen durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder und der Seeleute einzurichten und zu unterhalten. An welchen Orten solche Heuerstellen zu errichten sind, bestimmt der seemännische Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Soweit nicht nach den von diesem getroffenen Bestimmungen (§ 6 Abs. 1) die Arbeitsvermittlung seemännischen Heuerstellen obliegt oder soweit solche mangels Einigung der wirtschaftlichen Vereinigungen nicht errichtet werden oder soweit Heuerstellen ihre Vermittlungstätigkeit aufgeben, erfolgt die Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsämter. Das gleiche gilt für den Fall, daß der seemännische Verwaltungsrat nicht gebildet oder aufgelöst wird.

(3) Seeleute im Sinne dieser Bestimmungen sind mit Ausnahme der Schiffsoffiziere alle Personen, die an Bord eines bei der Seeschifffahrt verwendeten Schiffes beschäftigt sind.

§ 2*

Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder tragen die Kosten der Heuerstellen und des Seemännischen Verwaltungsrats. Ausgenommen davon sind die Kosten der Entschädigung (Reisekosten, Tagegelder und dergleichen) der Mitglieder des Verwaltungsrats; diese sind für jedes Mitglied von den wirtschaftlichen Vereinigungen zu tragen, die es vertritt.

§ 3

(1) Für jede seemännische Heuerstelle ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Dieser besteht aus Vertretern der Reeder und der Seeleute als Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Zahl der Vertreter der Reeder und der Seeleute muß gleich sein.

Überschrift: Wo in der Verordnung auf Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes v. 22. 7. 1922 I 657 u. die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen verwiesen wird, sind an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften des AVAVG v. 16. 7. 1927 810-1 getreten gem. Art. 1 Nr. 2 V v. 20. 9. 1927 I 303. Es sind ferner getreten:

- a) an die Stelle der Bezeichnung „Reichsamt für Arbeitsvermittlung“ die Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“;
- b) an die Stelle der Bezeichnungen „öffentlicher Arbeitsnachweis“ und „Arbeitsnachweisamt“ die Bezeichnung „Arbeitsamt“;
- c) an die Stelle der Bezeichnung „nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind“ die Bezeichnung „Arbeitsvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ (Art. 1 Nr. 2 V v. 20. 9. 1927 I 303 i. V. m. §§ 1 u. 2 G v. 10. 3. 1952 I 123)

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 20. 9. 1927 I 303

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder, die Vertreter der Arbeitnehmer durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Seeleute bestellt. Der Vorsitzende muß mit den seemännischen Arbeitsfragen vertraut sein. Er wird durch die Beisitzer des Verwaltungsausschusses gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird der Vorsitzende durch den seemännischen Verwaltungsrat (§ 5) bestellt.

(3) Der Verwaltungsausschuß hat die Arbeitsvermittlung der Heuerstelle zu regeln und zu überwachen sowie über Beschwerden, welche sich gegen diese Arbeitsvermittlung richten, zu entscheiden.

§ 4

(1) Falls die Leiter der Heuerstellen neu bestellt werden, werden sie auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder von den Verwaltungsausschüssen gewählt. Verständigen sich Verwaltungsausschüsse und wirtschaftliche Vereinigungen der Reeder nicht, so erfolgt die Wahl durch den seemännischen Verwaltungsrat. Leiter bereits vorhandener Heuerstellen, die beim Inkrafttreten der Verordnung in diesen beschäftigt waren, sind auf die entsprechenden neuen Heuerstellen zu übernehmen. Die Verwaltungsausschüsse können der Übernahme aus wichtigen Gründen widersprechen; über den Widerspruch entscheidet der seemännische Verwaltungsrat.

(2) Die Arbeitsvermittler werden von den Leitern der Heuerstellen ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die Verwaltungsausschüsse.

§ 5

(1) Für alle nichtgewerbsmäßigen seemännischen Heuerstellen und ihre Verwaltungsausschüsse wird von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder und der Seeleute ein seemännischer Verwaltungsrat mit dem Sitz in Hamburg gebildet. Dieser besteht aus Vertretern der Reeder und der Seeleute als Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Zahl der Vertreter der Reeder und der Seeleute muß gleich sein.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder, die Vertreter der Arbeitnehmer durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Seeleute bestellt. Der Vorsitzende muß mit den seemännischen Arbeitsfragen vertraut sein. Er wird durch die Beisitzer des seemännischen Verwaltungsrats gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird der Vorsitzende durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestellt.

§ 6*

(1) Der seemännische Verwaltungsrat erläßt Grundsätze für die Verfassung, Verwaltung und Geschäftsführung der seemännischen Heuerstellen. Die Grundsätze bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(2) Der seemännische Verwaltungsrat ist Aufsichts- und Beschwerdestelle für die seemännischen Heuerstellen. Die Aufsicht der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 54 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird hierdurch nicht berührt; sie erstreckt sich auch auf die Tätigkeit des seemännischen Verwaltungsrats. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist befugt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 7

Die Arbeitsvermittlung der seemännischen Heuerstellen ist für die Seeleute gebührenfrei. Sie hat ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen; die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer solchen ist untersagt.

§ 8

Nichtgewerbsmäßige seemännische Heuerstellen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten so einzurichten, daß sie den nach dieser Verordnung für die seemännischen Heuerstellen geltenden Bestimmungen entsprechen. Die Frist kann in besonderen Fällen durch den seemännischen Verwaltungsrat bis zur Dauer weiterer 6 Monate verlängert werden.

§ 9

(1) Auf Antrag der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen kann bestimmt werden, daß auf nichtgewerbsmäßige Heuerstellen, die von wirt-

§ 6 Abs. 1: Grundsätze v. 16. 3. 1960 ANBA S. 208

schaftlichen Vereinigungen der Küstenschiffahrt bei Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben werden, die Bestimmungen dieser Verordnung nicht anzuwenden sind. Für solche Heuerstellen gelten dann die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über Arbeitsvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der seemännische Verwaltungsrat; sie bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wenn dem Antrag stattgegeben werden soll.

(3) Die zugelassenen Ausnahmen können vom seemännischen Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden.

§ 10

Von den Anzeigen, die Reeder und wirtschaftliche Vereinigungen gemäß § 41 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erstatten, haben die Arbeitsämter den beteiligten Heuerstellen unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 11*

Soweit sich nicht aus den vorstehenden *Bedingungen* anderes ergibt, finden auf die seemännischen Heuerstellen die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der gleichen Weise Anwendung wie auf die anderen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsämter im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind.

§ 12

Diese Bestimmungen treten am 1. November 1924 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister

§ 11: Anstelle des Wortes „Bedingungen“ dürfte das Wort „Bestimmungen“ zu lesen sein

Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland*

810-7

Vom 28. Juni 1935

Reichsgesetzbl. I S. 903

Auf Grund des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:*

§ 1

Die Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland liegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ob.

§ 2

Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Bundesanstalt dürfen Arbeitnehmer nach dem Ausland nur vermitteln, wenn sie eine besondere Erlaubnis dazu besitzen.

§ 3

Stellen oder Personen außerhalb der Bundesanstalt, die, ohne eine Erlaubnis zur Vermittlung nach dem Ausland nach § 2 zu besitzen, für sich oder einen Dritten einen oder mehrere Arbeitnehmer ins Ausland vermitteln, anwerben oder verpflichten wollen, bedürfen hierzu in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung.

§ 4

Als Vermittlung und Anwerbung gilt auch die Vermittlung und Anwerbung durch Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen.

§ 5

Vermittlung von Arbeitnehmern im Sinne dieser Verordnung ist eine Vermittlungstätigkeit auch, wenn sie auf Grund von Dienstverträgen ausgeübt wird, es sei denn, daß die Tätigkeit nur für einen Arbeitgeber oder nur für einen Arbeitnehmer gegen eine feste Vergütung erfolgt. Als Vermittlung ist auch eine Tätigkeit auf Grund von Verträgen anzusehen, die dem Vermittler gegen den Arbeitnehmer arbeitgeberähnliche Befugnisse einräumen, ohne daß der Vermittler entsprechende Pflichten, insbesondere das wirtschaftliche Wagnis, auf längere Dauer und unabhängig davon übernimmt, ob eine Beschäftigung nachgewiesen werden kann.

§ 6

Als Verpflichtung im Sinne des § 3 gilt es auch, wenn von einem Arbeitgeber ein Arbeitnehmer, der bereits bei ihm im Inland tätig ist, vorübergehend

Überschrift: An die Stelle der „Reichsanstalt“ ist die „Bundesanstalt“ für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung getreten gem. § 1 G v. 10. 3. 1952 I 123

Einleitungssatz: § 67 Abs. 1 vgl. jetzt § 42 AVAVG 810-1 i. V. m. Art. IX § 1 G v. 23. 12. 1956 810-4

oder dauernd im Ausland beschäftigt werden soll, es sei denn, daß der Arbeitnehmer bereits seit mindestens einem Jahr im Inland bei diesem Arbeitgeber tätig war.

§ 7

(1) Die Vermittlung darf nur durchgeführt und die Erlaubnis nach § 2 sowie die Genehmigung nach § 3 nur erteilt werden, wenn für Deutschland ein Bedürfnis dafür vorliegt.

(2) Die Vermittlung von weiblichen minderjährigen Arbeitnehmern nach dem Ausland darf nur erfolgen und die Genehmigung nach § 3, soweit es sich um solche Minderjährige handelt, nur erteilt werden, wenn die untere Verwaltungsbehörde zustimmt.

§ 8

(1) Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Bundesanstalt darf die Erlaubnis nach § 2 nur erteilt werden, wenn sie nach Geschäftsbetrieb und persönlichen Verhältnissen die Gewähr der Zuverlässigkeit insbesondere auch dafür bieten, daß von ihnen die gesetzlichen Vorschriften und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erfüllt werden.

(2) Die Erlaubnis kann auf einzelne Länder, bestimmte Berufe sowie auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und auch von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Erlaubnis, die einer Einrichtung zur Arbeitsvermittlung erteilt ist, gilt, sofern die Erlaubnis nichts anderes ergibt, nur für die Hauptgeschäftsstelle.

§ 9

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

§ 10*

(1) Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist der Präsident der Bundesanstalt. ...

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei dem Landesarbeitsamt zu stellen, das nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Aufsicht führt. Führt die Hauptstelle der Bundesanstalt die Aufsicht, so ist der Antrag an diese zu richten.

§ 11

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung im Einzelfall (§ 3) ist an das Landesarbeitsamt zu richten, in dessen Bezirk die Vermittlung, Anwer-

§ 10 Abs. 1 Satz 2: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 10 Abs. 2: AVAVG 810-1

bung oder Verpflichtung erfolgen soll. Kommt eine solche Tätigkeit in den Bezirken mehrerer Landesarbeitsämter in Frage, so ist der Antrag an sämtliche beteiligten Landesarbeitsämter zu richten.

(2) Der Antragsteller hat in seinem Antrag den Arbeitgeber, den Beschäftigungsort, die Beschäftigungsart (Fach) und die Zahl der gesuchten Arbeitnehmer sowie die Arbeitsbedingungen (insbesondere Lohn oder Gehalt, Tragung der Reisekosten bei Antritt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Unterbringung, Vertragsdauer, Kündigungsschutz, Bezeichnung der Arbeitsverrichtung) der zu besetzenden Stelle anzugeben. Auch ist anzugeben, wo und auf welche Weise die Vermittlung oder Anwerbung erfolgen soll.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk die Vermittlung, Anwerbung oder Verpflichtung vorgenommen werden soll. Soll diese Tätigkeit in den Bezirken mehrerer Landesarbeitsämter erfolgen, so kann sich der Präsident der Bundesanstalt die Erteilung der Genehmigung vorbehalten. Über die Genehmigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. In dieser sind der Arbeitgeber, der Beschäftigungsort, die Zahl und das Fach der Arbeitnehmer, die vermittelt, angeworben oder verpflichtet werden dürfen, sowie die Arbeitsbedingungen der zu besetzenden Stelle anzugeben.

(4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie ist jederzeit widerruflich und erlischt, sofern nicht bei der Genehmigung etwas anderes bestimmt ist, einen Monat, nachdem sie dem Antragsteller zugegangen ist. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

§ 12

Der Präsident der Bundesanstalt kann für die Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 zulassen und in diesem Fall auch eine besondere Regelung treffen.

§ 13*

Verboten sind:

1. geschäftliche Beteiligung an einem im Ausland betriebenen Unternehmen, das sich mit

§ 13 Nr. 2: StGB 450-2

der Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Ausland befaßt,

2. unrichtige Angaben zum Zweck der Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland, soweit sie nicht schon den Tatbestand des § 144 des Strafgesetzbuchs erfüllen.

§ 14

Aufsichtsbefugnisse, die anderen Behörden auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zustehen, bleiben unberührt.

§ 15*

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung und den dazu ergehenden Anordnungen oder Durchführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 258 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

§ 16*

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Präsident der Bundesanstalt in enger Zusammenarbeit mit der *Reichsstelle für das Auswanderungswesen* ... Er kann einen Zeitpunkt bestimmen, an dem die Erlaubnis, die einer Einrichtung zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Bundesanstalt auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilt worden ist, abläuft.

§ 17*

(1) Die Verordnung tritt am 1. September 1935 in Kraft.

(2) ...

(3) Die Vorschriften zur Durchführung der Verordnung können schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung erlassen werden.

Der Reichsarbeitsminister

Der Reichsminister des Innern

§ 15: § 258 jetzt § 211 AVAVG 810-1

§ 16: Reichsstelle für das Auswanderungswesen vgl. jetzt G über Er- richtung des Bundesverwaltungsamtes v. 28. 12. 1959 200-2; Durch- führungsvorschriften vgl. Anordnung v. 8. 1. 1936 RArbBl. I S. 15; weg- gelassene Textteile betreffen überholte Einrichtungen

§ 17 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Partielles Bundesrecht
810-8 bis 810-14

Die Vorschriften sind mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

Bayern

810-8

**Verordnung Nr. 143
über Kurzarbeiterunterstützung***

Vom 26. Januar 1948

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 14

Bremen

810-9

**Verordnung
über Kurzarbeiterunterstützung***

Vom 17. Oktober 1947

Gesetzbl. der Freien Hansestadt Bremen S. 268

Bremen

810-9-1

**Erste Durchführungsverordnung
zur Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung
(Ausführungsbestimmungen)***

Vom 3. Dezember 1947

Gesetzbl. der Freien Hansestadt Bremen S. 299

Hessen

810-10

**Verordnung
über die Wiedereinführung von Kurzarbeiterunterstützung***

Vom 30. Oktober 1947

Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen S. 90

Rheinland-Pfalz

810-11

**Gesetz
über Kurzarbeiterunterstützung und Ergänzungsarbeiten
für das Land Rheinland-Pfalz***

Vom 3. Dezember 1947

Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 493

- Anderungen:
- a) Gesetz zur Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes über Kurzarbeiterunterstützung und Ergänzungsarbeiten für das Land Rheinland-Pfalz v. 21. 6. 1948 GVBl. Rheinland-Pfalz S. 242
 - b) Landesverfügung über Ergänzungsarbeiten v. 22. 6. 1948 GVBl. Rheinland-Pfalz S. 280
 - c) Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes über Kurzarbeiterunterstützung und Ergänzungsarbeiten für das Land Rheinland-Pfalz v. 11. 1. 1949 GVBl. Rheinland-Pfalz S. 9
-

810-8 bis 810-11: Die Vorschriften sind aufgehoben durch Art. X § 10 Abs. 2 Nr. 41, 44, 46, 55, 58 u. 60 G v. 23. 12. 1956 I 1018. Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 130 Abs. 1 AVAVG (jetzt § 116 Abs. 1 AVAVG) bleiben die geltenden Vorschriften über die zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassenen Wirtschaftszweige oder Gewerbegruppen in Kraft gem. Art. X § 10 Abs. 2 i. V. m. Art. IX § 11 Satz 1 G v. 23. 12. 1956 I 1018
810-9 u. 810-9-1: Nach Mitteilung des Senators für Justiz u. Verfassung in Bremen ohne Bedeutung

Rheinland-Pfalz

Erste Durchführungsverordnung 810-11-1
zum Gesetz über Kurzarbeiterunterstützung und Ergänzungsarbeiten
für das Land Rheinland-Pfalz *

Vom 27. April 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 228

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz 810-12
zur Ausdehnung der Kurzarbeiterunterstützung *

Vom 29. August 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 316

Rheinland-Pfalz

Landesverordnung 810-12-1
zur Durchführung des Landesgesetzes
zur Ausdehnung der Kurzarbeiterunterstützung *

Vom 15. September 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 372

Württemberg-Baden

Verordnung Nr. 901 810-13
der Regierung des Landes Württemberg-Baden
über Kurzarbeiterunterstützung *

Vom 8. Oktober 1947

Regierungsbl. der Regierung Württemberg-Baden S. 130

Württemberg-Hohenzollern

Rechtsanordnung 810-14
über Lohnausgleich bei Kurzarbeit
und Umsetzung von Arbeitskräften
(Lohnausgleichsanordnung) *

Vom 17. Januar 1947

Regierungsbl. für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 73

- Änderungen: a) Gesetz zur Änderung der Lohnausgleichsanordnung v. 6. 8. 1948 RegBl. Württemberg-Hohenzollern S. 89
b) Zweites Gesetz zur Änderung der Lohnausgleichsanordnung v. 26. 10. 1948 RegBl. Württemberg-Hohenzollern S. 169
-

810-11-1 bis 810-14: Die Vorschriften sind aufgehoben durch Art. X § 10 Abs. 2 Nr. 41, 44, 46, 55, 58 u. 60 G v. 23. 12. 1956 I 1018. Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 130 Abs. 1 AVAVG (jetzt § 116 Abs. 1 AVAVG) bleiben die geltenden Vorschriften über die zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassenen Wirtschaftszweige oder Gewerbegruppen in Kraft gem. Art. X § 10 Abs. 2 i. V. m. Art. IX § 11 Satz 1 G v. 23. 12. 1956 I 1018

811 Beschäftigung Schwerbeschädigter

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) *

Vom 16. Juni 1953

Bundesgesetzbl. I S. 389

Neufassung auf Grund Art. III des am 8. 7. 1961 in Kraft getretenen Gesetzes
vom 3. 7. 1961 I 857 durch Bekanntmachung vom 14. 8. 1961 I 1233

Inhaltsübersicht

	§		§
Erster Abschnitt			
Geschützter Personenkreis			
Schwerbeschädigte	1	Aufgaben der Hauptfürsorgestellen	21
Gleichgestellte	2	Aufgaben der Bundesanstalt	22
Zweiter Abschnitt		Beratende Ausschüsse bei der Bundesanstalt	23
Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber		Übertragung von Aufgaben	24
Umfang der Beschäftigungspflicht	3	Sechster Abschnitt	
Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbeschädigter	4	Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes	
Arbeitsplätze	5	Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes	25
Berechnung der Pflichtzahl; Anrechnung auf Pflicht-	6	Entziehung des Schwerbeschädigtenschutzes	26
plätze	6	Siebenter Abschnitt	
Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere	7	Widerspruch und Widerspruchsausschüsse	
Leistungen	7	Widerspruch	27
Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs-	8	Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle ..	28
und Arbeitsopfer	8	Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt	29
Ausgleichsabgabe	9	Verfahrensvorschriften	30
Zwangseinstellung	10	Besondere Pflichten der Ausschußmitglieder	31
Dritter Abschnitt		Achter Abschnitt	
Besondere Pflichten der Arbeitgeber, des Betriebsrats		Sonstige Vorschriften	
und Personalrats; Vertrauensmann der		Vorrang der Schwerbeschädigten	32
Schwerbeschädigten		Arbeitsentgelt	33
Anzeigepflicht der Arbeitgeber	11	Zusatzurlaub	34
Sonstige Pflichten der Arbeitgeber	12	Beschäftigung Schwerbeschädigter in Heimarbeit	35
Pflichten des Betriebsrats und Personalrats; Ver-	13	Schwerbeschädigte Beamte und Richter	36
trauensmann der Schwerbeschädigten	13	Unabhängige Tätigkeit	37
Vierter Abschnitt		Erhebung von Gebühren und Auslagen	38
Kündigungsschutz		Neunter Abschnitt	
Erfordernis der Zustimmung	14	Ordnungswidrigkeiten, Straf-, Durchführungs-,	
Kündigungsfrist	15	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Antragsverfahren	16	Ordnungswidrigkeiten	39
Entscheidung der Hauptfürsorgestellen	17	Strafvorschrift	40
Zustimmung der Hauptfürsorgestellen	18	Durchführungsvorschriften	41
Ausnahmen	19	Übergangsvorschriften	42
Fünfter Abschnitt		Geltung im Land Berlin	43
Durchführung des Gesetzes		Inkrafttreten	44
Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der	20		
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits-			
losenversicherung			

ERSTER ABSCHNITT
Geschützter Personenkreis

§ 1*

Schwerbeschädigte

(1) Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die

- a) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 443), oder im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), oder im Sinne des § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457), oder
- b) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) oder
- c) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 663), oder
- d) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578) oder
- e) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung oder durch einen Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften oder
- f) infolge mehrerer dieser Schädigungen

nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

(2) Schwerbeschädigte sind ferner, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 geschützt sind, Deutsche, die blind sind, sofern sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben. Als blind im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wer eine so geringe Sehschärfe besitzt, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.

§ 1 Abs. 1 Buchst. a: BVG 830-2; SVG 53-4; G v. 13. 1. 1960 55-2

§ 1 Abs. 1 Buchst. c: BEG 251-1

§ 1 Abs. 1 Buchst. d: HHG 242-1 u. 1960 I 578

§ 1 Abs. 3: BVG 830-2

(3) Schwerbeschädigte sind ferner im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnende Nichtdeutsche, die infolge einer der in Absatz 1 genannten Schädigungen nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und e jedoch nur, soweit sie infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche oder infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung Leistungsansprüche haben.

§ 2*

Gleichgestellte

(1) Auf ihren Antrag soll die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung des Arbeitsamtes

- a) Personen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, sowie
- b) Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert, aber nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 sind,

den Schwerbeschädigten gleichstellen, wenn sie infolge der gesundheitlichen Schädigung ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und im Einzelfall hierdurch die Unterbringung von Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird. Auf die gleichgestellten Personen finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; § 34 gilt jedoch nur für den unter Buchstabe b bezeichneten Personenkreis.

(2) Die Gleichstellung soll auf bestimmte Betriebe beschränkt werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren widerrufen werden. Wird der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a auf weniger als 30 vom Hundert festgesetzt oder bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b auf weniger als 50 vom Hundert durch amtsärztliches Gutachten festgestellt, ist die Gleichstellung zu widerrufen, und zwar schon vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit des Festsetzungs- oder Feststellungsbescheides.

ZWEITER ABSCHNITT

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 3

Umfang der Beschäftigungspflicht

(1) Von den Arbeitgebern müssen

- a) die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körper-

§ 2 Abs. 1 vorletzte Zeile: Vgl. Berichtigung 1961 I 1348

schaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf wenigstens 10 vom Hundert,

- b) die öffentlichen und privaten Betriebe auf wenigstens 6 vom Hundert

der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen. Die Pflicht zur Beschäftigung wenigstens eines Schwerbeschädigten beginnt bei Arbeitgebern im Sinne des Buchstaben a, wenn sie über mehr als neun Arbeitsplätze verfügen, und bei Arbeitgebern im Sinne des Buchstaben b, wenn sie über mehr als fünfzehn Arbeitsplätze verfügen.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates allgemein oder für einzelne Verwaltungen oder Wirtschaftszweige oder Betriebsarten den Pflichtenatz nach Absatz 1 Buchstabe a auf höchstens 12 vom Hundert und den Pflichtenatz nach Buchstabe b auf höchstens 10 vom Hundert erhöhen oder diese Pflichtenätze bis auf 4 vom Hundert herabsetzen. Sie soll vorher den Verwaltungsrat der Bundesanstalt und den Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hören.

(3) Die Landesregierung kann Verpflichtungen, die über die Absätze 1 und 2 hinausgehen und die das Land selbst übernimmt, auch anderen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auferlegen.

(4) Das Landesarbeitsamt kann, nachdem es den Arbeitgeber, den Betriebsrat und den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten sowie den beratenden Ausschuß (§ 23 Abs. 1) gehört hat, im Einzelfall im Benehmen mit der Gewerbe- oder Bergaufsicht oder den Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues, soweit der Geschäftsbereich dieser Dienststellen in Betracht kommt, festsetzen, daß ein privater Arbeitgeber eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Zahl Schwerbeschädigter zu beschäftigen hat, wenn dies zum Zweck der Unterbringung der Schwerbeschädigten notwendig ist und dem Arbeitgeber nach der Art der Arbeitsplätze, über die er verfügt, zugemutet werden kann; die Zahl darf im Einzelfall das Doppelte der nach den Absätzen 1 und 2 zu beschäftigenden Zahl Schwerbeschädigter nicht übersteigen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann für einen privaten Arbeitgeber, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet ist, aber über wenigstens 5 Arbeitsplätze verfügt, festgesetzt werden, daß er wenigstens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen hat.

(5) Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall auf Antrag des Arbeitgebers den Pflichtenatz nach den Absätzen 1, 2 und 3 vom Antragsmonat an bis auf 2 vom Hundert herabsetzen, wenn dem Arbeitgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist oder wenn das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen kann. Vor einer Herabsetzung des Pflichtenatzes auf weniger als 4 vom Hundert ist das Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle herzustellen. Das Landesarbeitsamt kann die Herabsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse widerrufen.

§ 4*

Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbeschädigter

(1) Unter den Schwerbeschädigten, die von den Arbeitgebern nach § 3 zu beschäftigen sind, müssen sich in angemessenem Umfang

- a) Kriegsblinde und sonstige Empfänger von Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Empfänger von Pflegegeld nach der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Blinde im Sinne des § 1 Abs. 2,
- b) Hirnbeschädigte oder Tuberkulöse oder
- c) sonstige Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert befinden.

(2) Die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a wird dem Arbeitgeber auf je zwei Pflichtplätze für Schwerbeschädigte angerechnet. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall unabhängig von Satz 1 zulassen, daß die Beschäftigung eines Schwerbeschädigten, dessen Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt, dem Arbeitgeber auf mehr als einen Pflichtplatz für Schwerbeschädigte angerechnet wird.

(3) Schwerbeschädigte im Sinne des Absatzes 1 sind auf einen Pflichtplatz auch dann anzurechnen, wenn sie kürzer als betriebsüblich, aber mindestens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Die Bundesanstalt kann die Anrechnung sonstiger Schwerbeschädigter, die kürzer als betriebsüblich, aber wenigstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden, auf einen Pflichtplatz zulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der gesundheitlichen Schädigung des Schwerbeschädigten notwendig erscheint.

§ 5*

Arbeitsplätze

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte oder Richter beschäftigt sind.

(2) Als Arbeitsplätze zählen nicht die Stellen, auf denen beschäftigt sind

- a) Lehrlinge mit schriftlichem Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer oder in einem anerkannten Lehrverhältnis, Anlernlinge in einem anerkannten Anlernberuf mit schriftlichem Ausbildungsvertrag von mindestens achtzehnmonatiger Dauer, Umschüler mit schriftlichem Umschulungsvertrag von mindestens sechsmonatiger Dauer, wenn die Umschulung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, Beamtenanwärter sowie sonstige Personen, die im Betrieb nur vorübergehend im Verlauf ihrer Ausbildung beschäftigt werden und nicht zur geregelten Arbeitsleistung verpflichtet sind,
- b) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

§ 4 Abs. 1 Buchst. a: BVG 830-2
§ 5 Abs. 2 Buchst. i: AVAVG 810-1

- c) die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit in deren Betrieben,
- d) in Betrieben und Anstalten, die überwiegend der Fürsorge für körperbehinderte Personen dienen, die hilfsbedürftigen Körperbehinderten sowie das Aufsichts- und Pflegepersonal,
- e) Personen, die wegen Erkrankung an Tuberkulose in besonderen Betriebsabteilungen tätig sind,
- f) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
- g) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
- h) Verwandte ersten und zweiten Grades und Verschwägerte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben,
- i) Notstandsarbeiter bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465),
- j) Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.

§ 6

Berechnung der Pflichtzahl; Anrechnung auf Pflichtplätze

(1) Bei Berechnung der Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr werden aufgerundet.

(2) Bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers ist die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte für jeden Betrieb (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) gesondert zu berechnen; auf Antrag eines Arbeitgebers soll die Bundesanstalt zulassen, daß die Arbeitsplätze der Betriebe nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet zusammengefaßt werden. Die Arbeitsplätze der Betriebe, deren Zahl nicht mehr als fünfzehn beträgt, werden bei Berechnung der Zahl der Pflichtplätze nicht mitgezählt; die Ermächtigung des Landesarbeitsamtes nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Hat ein Arbeitgeber gemäß § 3 nur einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen, so werden der Arbeitgeber oder, falls dieser eine juristische Person oder eine Personengesamtheit ist, die auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c beschäftigten Personen auf die Pflichtzahl angerechnet, wenn sie Schwerbeschädigte sind. Im übrigen kann das Landesarbeitsamt die Anrechnung Schwerbeschädigter,

die Arbeitgeber sind oder die, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personengesamtheit ist, auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c beschäftigt werden, auf die Pflichtzahl (§ 3) zulassen.

(4) Schwerbeschädigte, die auf Stellen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a beschäftigt werden, werden auf die Pflichtzahl angerechnet. Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins werden, auch wenn sie nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 sind, auf die Pflichtzahl angerechnet.

§ 7

Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen

(1) Die Hauptfürsorgestelle kann im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten

- a) eine Kleinsiedlung oder ein Eigenheim überlassen, wenn damit eine Existenzsicherung verbunden ist,
- b) eine geeignete Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder in der Form des Dauerwohnrechts überlassen, sofern die Wohnungsbeschaffung Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Schwerbeschädigten ist,
- c) sonstige, der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte dienende angemessene Leistungen gewähren.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des beratenden Ausschusses (§ 23 Abs. 1) im Einzelfall zulassen, daß Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht ganz oder teilweise dadurch genügen, daß sie einem anderen Arbeitgeber, die Beschäftigung Schwerbeschädigter über die für diesen Arbeitgeber maßgebliche Pflichtzahl (§ 3) hinaus ermöglichen.

§ 8*

Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen der Kriegs- und Arbeitsopfer

(1) Im öffentlichen Dienst sind vor anderen Bewerberinnen

- a) erwerbsfähige Witwen mit Anspruch auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
- b) erwerbsfähige Ehefrauen von Verschollenen (§ 52 des Bundesversorgungsgesetzes) und von Kriegsgefangenen (Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 in der Fassung vom 30. April 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 262 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts — Erstes Neuordnungsgesetz),

§ 8 Abs. 1 Buchst. a: BVG 830-2; SVG 53-4; G über den zivilen Ersatzdienst 55-2

§ 8 Abs. 1 Buchst. b: BVG 830-2; G v. 13. 6. 1950 831-1

§ 8 Abs. 3: AVAVG 810-1

- c) erwerbsfähige Witwen von Personen, die an den Folgen ihrer gesundheitlichen Schädigung nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b bis e verstorben sind,
- d) erwerbsfähige Ehefrauen arbeitsunfähiger Schwerbeschädigter im Sinne des § 1

bei Vorliegen entsprechender fachlicher Voraussetzungen bevorzugt einzustellen.

(2) Witwen und Ehefrauen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis d, die eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen wollen und sich bei den Dienststellen der Bundesanstalt arbeitsuchend melden, sind unbeschadet der §§ 3 und 4 bevorzugt in Arbeit zu vermitteln. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt nach Anhörung des Bundesausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge allgemeine Verwaltungsvorschriften über die bevorzugte Arbeitsvermittlung dieses Personenkreises.

(3) Sind vor Aufnahme der Arbeitnehmertätigkeit besondere Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung erforderlich, so werden diese, sofern nicht die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausreichen, durch die Hauptfürsorgestellen nach Anhörung der Dienststellen der Bundesanstalt durchgeführt.

(4) Die Bundesanstalt kann, sofern die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird, zulassen, daß eine Witwe oder Ehefrau im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis d einem privaten Arbeitgeber auf höchstens einen halben Pflichtplatz für Schwerbeschädigte (§ 3) angerechnet wird, wenn ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für die Witwe oder Ehefrau nicht beschafft werden kann und der Arbeitgeber mit ihr eine Kündigungsfrist von wenigstens acht Wochen vereinbart.

(5) Bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben kann die Aufsichtsbehörde eine Anrechnung gemäß Absatz 4 zulassen, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß ohne die Anrechnung ein angemessener Arbeitsplatz für die Witwe oder Ehefrau nicht beschafft werden kann und die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Ausgleichsabgabe

(1) Solange private Arbeitgeber die für ihren Betrieb vorgeschriebene oder nach § 3 Abs. 4 und 5 im Einzelfall festgesetzte Zahl Schwerbeschädigter nicht beschäftigen und ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach den §§ 7 und 8 genügen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht auf.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz fünfzig Deutsche Mark. Sie wird vom Arbeitsamt alle zwei Jahre festgestellt und ist vom Arbeitgeber an die Hauptfürsorgestelle

abzuführen. Sofern die Bundesanstalt die Zusammenfassung mehrerer Betriebe desselben Arbeitgebers im Bundesgebiet zugelassen hat, ist in dem Feststellungsbescheid der Gesamtbetrag der Ausgleichsabgaben nach dem Verhältnis der unbesetzten Pflichtplätze in den einzelnen Betrieben auf die Hauptfürsorgestellen aufzuteilen, an die die Beträge abzuführen sind. Rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe werden nach den landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

(3) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe in Härtefällen, insbesondere wenn der Arbeitgeber trotz eigener Bemühungen der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen und das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte, für den im Feststellungsbescheid bezeichneten Zeitraum herabsetzen oder erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides gestellt werden. Bei Betrieben bis zu dreißig Arbeitsplätzen kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe für den Zeitraum des Feststellungsbescheides allgemein erlassen, wenn in diesem Zeitraum die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten so erheblich überstiegen hat, daß die Pflichtplätze dieser Betriebe für die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten.

(4) Auf die Ausgleichsabgabe kann die Hauptfürsorgestelle einen Anteil der Aufwendungen für Lieferaufträge anrechnen, welche die Arbeitgeber Betrieben erteilen, die mindestens 50 vom Hundert ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt halten und von der zuständigen Landesbehörde ausdrücklich als Schwerbeschädigtenbetriebe anerkannt sind, sofern diese der Hauptfürsorgestelle die ordnungsmäßige Abwicklung der Lieferaufträge bestätigen.

(5) Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung für Schwerbeschädigte und für Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 sowie für die Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Arbeitskraft oder sonst für die Schwerbeschädigten- oder Kriegshinterbliebenenfürsorge verwendet werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgaben dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Die Hauptfürsorgestelle hat dem beratenden Ausschuß (§ 23 Abs. 1) und dem Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) auf deren Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu geben.

(6) Zur Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbeschädigter und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigter dienen, ist bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ein Ausgleichsfonds zu bilden. Diesem sind von den Hauptfürsorgestellen 20 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgaben zuzuführen.

(7) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind bei den Hauptfürsorgestellen und der Ausgleichsfonds bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gesondert zu verwalten. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

§ 10

Zwangseinstellung

(1) Das Landesarbeitsamt kann auf Vorschlag des Arbeitsamtes oder der Hauptfürsorgestelle einem privaten Arbeitgeber, der seine Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz nicht erfüllt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß es nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

(2) Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, so benennt das Landesarbeitsamt die Schwerbeschädigten und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Beschlusses gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt das Landesarbeitsamt, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag, einer weitgeltenden Tarifordnung oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt. Das Landesarbeitsamt hat sich dabei nach geltenden Tarifverträgen, weitgeltenden Tarifordnungen oder Betriebsvereinbarungen und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die üblicherweise mit entsprechenden Arbeitnehmern abgeschlossen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Pflichten der Arbeitgeber, des Betriebsrats und Personalrats; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten

§ 11 *

Anzeigepflicht der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, haben

- a) die Zahl der Arbeitsplätze ihres Betriebes (§ 5) sowie der Lehr- und Anlernplätze (§ 5 Abs. 2 Buchstabe a),
- b) die Zahl der beschäftigten Schwerbeschädigten (§ 1) und Gleichgestellten (§ 2),
- c) die zugelassenen Erfüllungsleistungen (§ 7),
- d) die Zahl der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Pflichtzahl der Schwerbeschädigten angerechnet wird (§ 8),

dem Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift der Anzeige für die Hauptfürsorgestelle und zweier Abschriften des nach § 12 Abs. 5 zu führenden Verzeichnisses anzuzeigen.

§ 11: Vgl. Bek. v. 14. 10. 1961 BAnz. Nr. 207

§ 12 *

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben die Schwerbeschädigten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsamt, dem Landesarbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

(3) Die privaten Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle Einblick in ihren Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden. Die Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Auf die nichtbeamteten Beauftragten des Arbeitsamts, des Landesarbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl Schwerbeschädigter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen haben die Landesarbeitsämter und Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbeschädigten zu unterstützen.

(5) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten (§ 1) und Gleichgestellten (§ 2) sowie der Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Schwerbeschädigtenpflichtplätze angerechnet wird (§ 8), laufend zu führen und den Beauftragten des Arbeitsamts und der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13 *

Pflichten des Betriebsrats und Personalrats; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten

(1) In allen Betrieben und Dienststellen, in denen ein Betriebsrat oder ein Personalrat besteht, hat er die Unterbringung der Schwerbeschädigten zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

§ 12: Vgl. Bek. v. 14. 10. 1961 BAnz. Nr. 207

§ 12 Abs. 3: V v. 22. 5. 1943 2034-1

§ 13 Abs. 2: SG 51-1; Personalvertretungsgesetz 2035-1

(2) Sofern in einem Betrieb oder einer Dienststelle wenigstens fünf Schwerbeschädigte auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie zur Vertretung ihrer Interessen einen Vertrauensmann und wenigstens einen Stellvertreter zu wählen, die Schwerbeschädigte sein sollen. Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 Beschäftigten, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit sechs Monaten dem Betrieb oder der Dienststelle angehören und das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zu dem Betrieb oder der Dienststelle. Bei Dienststellen der Bundeswehr im Sinne des § 35 Abs. 4 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853), bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Personalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbeschädigte Soldaten wahlberechtigt und wählbar. Die Arbeitgeber haben einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von den Arbeitgebern dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen, denen sie als Vertrauensleute für diesen Betrieb oder für diese Dienststelle dienen. Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten, die die Durchführung dieses Gesetzes betreffen, vom Arbeitgeber sowie Betriebsrat oder Personalrat vor einer Entscheidung zu hören.

(3) Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert und wegen seines Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Er besitzt den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebsrats oder des Personalrats. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge nicht zur Folge haben. Dieser Vorschrift entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig.

(4) Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten tragen die Arbeitgeber. Sofern mit den Arbeitgebern nicht anderes vereinbart ist, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die die Arbeitgeber dem Betriebsrat oder Personalrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt haben, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

(5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Amt des Vertrauensmannes erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Auf Antrag des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbeschädigten kann der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

(6) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat errichtet, so haben die Vertrauensmänner der einzelnen Betriebe zur Vertretung der Interessen der Schwerbeschädigten in Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Betriebe oder mehrere Betriebe des Arbeitgebers berühren und von den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe nicht geregelt werden können, einen Hauptvertrauensmann zu wählen. Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei den Mittelbehörden von deren Vertrauensmann und den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Bezirksvertrauensmann, bei den obersten Dienstbehörden von deren Vertrauensmann und den Bezirksvertrauensmännern oder, sofern deren Zahl niedriger als fünf ist, von den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Hauptvertrauensmann zu wählen ist. Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 sowie die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Kündigungsschutz

§ 14

Erfordernis der Zustimmung

Die Kündigung eines Schwerbeschädigten durch den Arbeitgeber bedarf der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle.

§ 15

Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; sie läuft erst vom Tage des Eingangs des Antrags bei der Hauptfürsorgestelle (§ 16 Abs. 1) ab.

§ 16

Antragsverfahren

(1) Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Verwaltung (der Betriebs- oder Verwaltungsabteilung) zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle holt eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamts, des Betriebsrats oder Personalrats und des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten ein. Sie hat ferner den Schwerbeschädigten zu hören.

§ 17

Entscheidung der Hauptfürsorgestellen

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung innerhalb vier Wochen vom Tage des Eingangs des Antrags an treffen. Stimmt sie der Kündigung zu und ist im Zeitpunkt der Zustimmung die Kündigungsfrist ganz oder auf weniger als vier Wochen abgelaufen, so soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß die Kündigung frühestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung wirksam wird.

(2) Die Entscheidung ist dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten zuzustellen. Dem Arbeitsamt ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

§ 18

Zustimmung der Hauptfürsorgestellen

(1) Die Hauptfürsorgestelle hat die Zustimmung zu erteilen bei Kündigungen in Betrieben und Verwaltungen, die nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden, wenn zwischen dem Tag der Kündigung und dem Tag, bis zu dem Gehalt oder Lohn gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen. Unter der gleichen Voraussetzung soll sie die Zustimmung auch bei Kündigungen in Betrieben und Verwaltungen erteilen, die nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbeschädigten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 3 ausreicht.

(2) Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen,

- a) wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist oder
- b) wenn der Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht genügt hat oder nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt, mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamts sich gegenüber einem Schwerbeschädigten, der in ähnlichem Umfang in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, verpflichtet, ihn an Stelle des ausscheidenden Schwerbeschädigten zu beschäftigen, oder
- c) wenn der Schwerbeschädigte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat und wirtschaftlich ausreichend gesichert ist.

§ 19

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Schwerbeschädigte, die auf Stellen im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchstaben b, c und f bis j beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden ferner bei Entlassungen, die aus Witterungsgründen vorgenommen werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der Schwerbeschädigten bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.

(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung. Jedoch ist auch eine fristlose Kündigung nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der gesundheitlichen Schädigung steht, wegen der der Schutz dieses Gesetzes gewährt wird.

(4) Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn der Schwerbeschädigte ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, auf Probe oder für einen vorübergehenden Zweck eingestellt worden ist, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber hat Einstellungen nach Satz 1 unabhän-

gig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen dem Arbeitsamt binnen vier Tagen in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(5) Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

§ 20*

Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, wird dieses Gesetz gemeinsam von den Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Dabei sind die Dienststellen der Gewerbe- und Bergaufsicht und der Berufsgenossenschaften der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaues für ihren Zuständigkeitsbereich zu beteiligen.

(2) Die den Trägern der Unfallversicherung nach § 558 a Ziff. 2, §§ 558 f, 562 der Reichsversicherungsordnung und nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387) obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

§ 21*

Aufgaben der Hauptfürsorgestellen

(1) Den Hauptfürsorgestellen obliegt die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft sowie von Förderungsmaßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes. Ihnen obliegt ferner die Gleichstellung (§ 2), der Kündigungsschutz (§§ 14 bis 19), die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung Schwerbeschädigter erforderliche Sorge für die Wohnungsbeschaffung sowie die Familienfürsorge. Sie führen auch alle Maßnahmen durch, die dem Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit Schwerbeschädigter dienen.

(2) Die Hauptfürsorgestellen haben im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt die nachgehende Fürsorge am Arbeitsplatz durchzuführen. Sie sollen dahin wirken, daß die Schwerbeschädigten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, nach Möglichkeit ihrem Beruf erhalten bleiben und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten können. Sie sollen auch darauf Einfluß nehmen, daß Schwierigkeiten bei Ausübung der Beschäftigung beseitigt werden.

(3) Die Ausstattung der Schwerbeschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die zur Arbeitsausübung erforderlich

§ 20 Abs. 2: RVO 820-1
§ 21 Abs. 1: BVG 830-2

sind und nicht auf Grund sonstiger Gesetze gewährt werden, bestreitet die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung der orthopädischen Versorgungsstelle. Das gleiche gilt für Leistungen an einen Arbeitgeber zur Bestreitung von Kosten für die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, soweit dem Arbeitgeber die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht zugemutet werden kann (§ 12 Abs. 4).

§ 22 *

Aufgaben der Bundesanstalt

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Erfassung der Betriebe und Verwaltungen, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind (§ 3), die Festsetzung und Herabsetzung der Beschäftigungspflicht im Einzelfall, die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten, die Stellengewinnung für Schwerbeschädigte sowie der übergebietliche Ausgleich. Bei der Berufsberatung und den vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsvermittlung schwerbeschädigter Hirnbeschädigter soll ein Facharzt mitwirken. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsvermittlung für den in § 1 Abs. 1 Buchstabe e genannten Personenkreis haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Bundesanstalt zu unterstützen.

(2) Die Dienststellen der Bundesanstalt arbeiten mit den Trägern von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für Schwerbeschädigte gemäß einem gemeinsam festzulegenden Gesamtplan zusammen. Sie halten mit allen Beteiligten in allen Phasen der Rehabilitation enge Fühlung, damit die Eingliederung in das Erwerbsleben so früh wie möglich vorbereitet und unmittelbar nach Abschluß der Maßnahmen sichergestellt wird.

(3) Bei den Arbeitsämtern sind nach Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Bundesanstalt aufstellt, besondere Vermittlungsstellen für Schwerbeschädigte sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1 zu bilden, die möglichst mit Schwerbeschädigten zu besetzen sind.

§ 23 *

Beratende Ausschüsse bei der Bundesanstalt

(1) Bei der Hauptstelle der Bundesanstalt und bei jedem Landesarbeitsamt ist ein beratender Ausschuß zu bilden, der die Eingliederung der Schwerbeschädigten in das Arbeitsleben zu fördern und die Dienststellen der Bundesanstalt bei der Durchführung des Gesetzes zu unterstützen hat. Er hat im Geiste der Selbstverantwortung der beteiligten Kreise insbesondere

- a) auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber sowie auf die Beseitigung von Hemmungen hinzuwirken, die der Unterbringung Schwerbeschädigter entgegenstehen,
- b) Maßnahmen zur Gewinnung und Erschließung geeigneter Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte anzuregen,

- c) auf eine gleichmäßige Durchführung des Gesetzes gegenüber gleichartigen Arbeitgebern Einfluß zu nehmen,
- d) den übergebietlichen Ausgleich Schwerbeschädigter zu fördern.

(2) Die beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern bestehen aus zehn Mitgliedern, und zwar zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß, zwei Vertretern der Gewerkschaften, zwei Vertretern der öffentlichen Körperschaften, zwei Arbeitgebern, dem Präsidenten oder dem von ihm bestimmten Angehörigen des Landesarbeitsamts und dem Leiter oder dem von ihm bestimmten Angehörigen der Hauptfürsorgestelle. Für die Berufung der Mitglieder gilt § 29 Abs. 2; die Vertreter der Gewerkschaften und der öffentlichen Körperschaften und deren Stellvertreter beruft der Präsident des Landesarbeitsamts auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Zu den Sitzungen des beratenden Ausschusses hat der Vorsitzende einen Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht und einen Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung als sachverständigen Berater zuzuziehen. Für den Vorschlag beider Vertreter gilt § 28 Abs. 5.

(3) Der beratende Ausschuß bei der Hauptstelle der Bundesanstalt besteht aus achtzehn Mitgliedern, und zwar

- a) drei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern,
- b) zwei unfallbeschädigten Arbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe e oder sonstigen Arbeitnehmern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert,
- c) zwei Vertretern der Gewerkschaften,
- d) einem Vertreter der Berufsgenossenschaften,
- e) fünf Arbeitgebern,
- f) drei Vertretern der öffentlichen Körperschaften, und zwar je einem Vertreter der Bundesregierung, der Länder und der Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften,
- g) einem Vertreter der Bundesanstalt,
- h) einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen.

Unter den Mitgliedern soll sich wenigstens eine Frau befinden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder zu a und b auf Grund von Vorschlagslisten der Verbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Interessen der Schwerbeschädigten im Bundesgebiet vertreten. Er beruft den Vertreter der Berufsgenossenschaften auf Vorschlag des Bundesversicherungsamts und die zwei Vertreter der Gewerkschaften, fünf Arbeitgeber und drei Vertreter der öffentlichen Körperschaften auf Grund von Vorschlagslisten ihrer Gruppenvertreter im Verwaltungsrat der Bundesanstalt. Den Vertreter der Bundesanstalt beruft er auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt und den Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf

§ 22 Abs. 3: Richtlinien v. 17. 12. 1953 ANBA 1954 S. 5
§ 23 Abs. 4: Vgl. Berichtigung 1961 I 1652

Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Bundesauschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

(4) Für die Berufung der Stellvertreter gilt § 28 Abs. 1 Satz 3, für die Amtszeit und Tätigkeit der Ausschüsse § 28 Abs. 4 und für die Wahl des Vorsitzenden und für das Verfahren § 30 entsprechend. Bei der Auswahl der Mitglieder sollen die Länder, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 24*

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Hauptfürsorgestellten obliegen, auf die Bezirksfürsorgeverbände übertragen, soweit nicht die Vorschriften über die Sonderfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz entgegenstehen.

(2) Die Bundesanstalt kann Aufgaben, die nach diesem Gesetz den Landesarbeitsämtern obliegen — mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 10 und 39 —, ganz oder teilweise auf die Arbeitsämter übertragen.

(3) Soweit nach der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387) Aufgaben der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung den Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellten obliegen, tritt an ihre Stelle das für den Wohnort des Unfallverletzten zuständige Arbeitsamt. An Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung Unfallverletzter ist das Arbeitsamt oder das Landesarbeitsamt zu beteiligen.

SECHSTER ABSCHNITT

Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes

§ 25

Erlöschen des Schwerbeschädigtenschutzes

Schwerbeschädigte, bei denen der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert festgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbescheides den Schutz des Gesetzes. Für die gleiche Dauer wird deren Beschäftigung dem Arbeitgeber auf den Pflichtenatz (§ 3) angerechnet.

§ 26

Entziehung des Schwerbeschädigtenschutzes

(1) Einem Schwerbeschädigten, der ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen.

§ 24 Abs. 1: BVG 830-2

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 muß der Schwerbeschädigte gehört werden. In der Entscheidung muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten bekanntzugeben.

SIEBENTER ABSCHNITT

Widerspruch und Widerspruchsausschüsse

§ 27*

Widerspruch

(1) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) erläßt bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellten und bei Verwaltungsakten der Bezirksfürsorgeverbände auf Grund des § 24 Abs. 1 der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28). Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehörde besteht.

(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 305), erläßt bei Verwaltungsakten, welche die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund dieses Gesetzes erlassen, der Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 29).

§ 28

Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle

(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus sieben Mitgliedern besteht, und zwar aus zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß, zwei Arbeitgebern, einem Vertreter der Hauptfürsorgestelle, einem Angehörigen des Landesarbeitsamts und einer sozial erfahrenen Persönlichkeit. Wenigstens ein Mitglied soll eine Frau sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle beruft

- a) zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmervertreter, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten, die von den im Land vertretenen Verbänden aufzustellen sind, welche nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Schwerkriegsbeschädigten und der sonstigen Schwerbeschädigten zu vertreten,
- b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

§ 27 Abs. 1: VwGO 340-1

§ 27 Abs. 2: SGG 330-1

Den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter ernennt die zuständige oberste Landesbehörde. Den Angehörigen des Landesarbeitsamts und dessen Stellvertreter bestimmt der Präsident des Landesarbeitsamts. Die sozial erfahrene Persönlichkeit und deren Stellvertreter wird durch die Hauptfürsorgestelle berufen.

(3) In Kündigungsangelegenheiten Schwerbeschädigter, die bei einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a oder in einem Betriebe beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen oder des Bundesministers für Verteidigung gehört, treten an die Stelle der Arbeitgeber nach Absatz 1 Angehörige des öffentlichen Dienstes. Der Hauptfürsorgestelle werden ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Landesregierung bestimmten Landesbehörden und ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden benannt. Ein schwerbeschädigter Arbeitnehmervertreter muß dem öffentlichen Dienst angehören.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(5) Zu den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse sind je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der von der obersten Landesbehörde, und ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung, der vom Bundesversicherungsamt vorzuschlagen ist, mit beratender Stimme zuzuziehen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Aufgabenbereich dieser Dienststellen fallen. Zu den Sitzungen sollen nach Bedarf sachverständige Berater, insbesondere Ärzte, zugezogen werden. In Angelegenheiten Hirnbeschädigter, Blinder und Gehörloser ist ein Vertreter der Hirnbeschädigten, Blinden oder Gehörlosen als Sachverständiger zuzuziehen.

§ 29

Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus sechs Mitgliedern besteht, und zwar aus zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß, zwei Arbeitgebern, dem Präsidenten des Landesarbeitsamts oder einem von ihm bestimmten Angehörigen des Landesarbeitsamts und einem Vertreter der Hauptfürsorgestelle. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu ernennen.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamts beruft

- a) zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmervertreter, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß, und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten, die im Benehmen mit den für den Landesarbeitsamtsbezirk jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der

Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, von den im Landesarbeitsamtsbezirk vertretenen Verbänden aufzustellen sind, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Schwerkriegsbeschädigten zu vertreten;

- b) zwei Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter ernennt die zuständige oberste Landesbehörde.

(3) § 28 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 30

Verfahrensvorschriften

(1) Der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) und der Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 29) wählen aus den dem Ausschuß angehörenden Schwerbeschädigten und Arbeitgebern jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch Beendigung der Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses nicht unterbrochen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) Die Widerspruchsausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Von den Widerspruchsausschüssen sind die im Einzelfall betroffenen Arbeitgeber und Schwerbeschädigten vor der Entscheidung zu hören. Die Mitglieder können von den betroffenen Arbeitgebern oder Schwerbeschädigten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; über die Ablehnung entscheidet der Ausschuß, dem das Mitglied angehört.

§ 31

Besondere Pflichten der Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter (§ 23 Abs. 1, §§ 28 und 29) sind verpflichtet, über die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Ausschüssen bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse und den Gesundheitszustand der Beschädigten sowie über vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers, sofern sie vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus den Ausschüssen zu wahren.

ACHTER ABSCHNITT
Sonstige Vorschriften

§ 32*

Vorrang der Schwerbeschädigten

(1) Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbinden den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach diesem Gesetz.

(2) Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst mit Schwerbeschädigten finden, solange der öffentliche Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nach § 3 dieses Gesetzes nicht erfüllt hat, die Vorschriften der §§ 14, 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) keine Anwendung.

§ 33

Arbeitsentgelt

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts dürfen Renten, die wegen einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezogen werden, keine Berücksichtigung erfahren. Insbesondere ist es unzulässig, diese Bezüge ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen.

§ 34

Zusatzurlaub

Schwerbeschädigte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbeschädigte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

§ 35*

Beschäftigung Schwerbeschädigter in Heimarbeit

(1) Als Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Beschäftigungsverhältnisse der in Heimarbeit Beschäftigten und der diesen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 —), die in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten. In diesen Fällen trifft die Beschäftigungspflicht nach § 3 ausschließlich den Auftraggeber. Für die Zählung der Arbeitsplätze ist nicht die Kopffzahl der Beschäftigten, sondern die zugeteilte Arbeitsmenge maßgebend. Die Arbeitsmenge, die als ein Arbeitsplatz im Sinne des § 5 Abs. 1 zu zählen ist, muß der Arbeitsmenge eines Betriebsarbeiters mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit entsprechen. Sie kann für Gewerbezweige und Beschäftigungsarten in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 des Heimarbeitsgesetzes durch die Heimarbeitsausschüsse oder die zuständige Arbeitsbehörde festgesetzt werden. Solange eine solche Festsetzung nicht getroffen ist, gilt als ein Arbeits-

platz die jährlich ausgegebene Arbeitsmenge, für die das Entgelt ausschließlich der Unkostenzuschläge dreitausendsechshundert Deutsche Mark beträgt.

(2) Schwerbeschädigte, die in Heimarbeit beschäftigt sind, werden dem Auftraggeber auf die Pflichtzahl (§ 3) angerechnet, wenn die ihnen zugeteilte Arbeitsmenge nach den Bestimmungen des Absatzes 1 als Arbeitsplatz zu zählen ist. Werden Schwerbeschädigte als fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) beschäftigt, so werden die Schwerbeschädigten dem Auftraggeber auf die Pflichtzahl nur angerechnet, wenn der Hausgewerbetreibende eine Arbeitsmenge, die nach den Bestimmungen des Absatzes 1 als Arbeitsplatz eines Betriebsarbeiters zu zählen ist, an sie weiterleitet. Eine Zuteilung geringerer Arbeitsmengen ist anteilmäßig auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) Für in Heimarbeit beschäftigte und diesen gleichgestellte Schwerbeschädigte wird die in § 29 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes für den Kündigungsschutz festgelegte Frist von einem Jahr auf drei Monate gekürzt und die Kündigungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen erhöht; die Vorschrift des § 29 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird einem Schwerbeschädigten, der von einem Hausgewerbetreibenden mit Zustimmung des Auftraggebers als fremde Hilfskraft beschäftigt wird, durch den Hausgewerbetreibenden gekündigt, weil der Auftraggeber die Zuteilung von Arbeit eingestellt oder die regelmäßige Arbeitsmenge erheblich herabgesetzt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Hausgewerbetreibenden die Aufwendungen für die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes an den Schwerbeschädigten bis zur rechtmäßigen Lösung seines Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

(4) Die Bezahlung des zusätzlichen Urlaubs der in Heimarbeit beschäftigten Schwerbeschädigten erfolgt nach den für die Bezahlung ihres sonstigen Urlaubs geltenden Berechnungsgrundsätzen. Sofern eine besondere Regelung nicht besteht, erhalten die Schwerbeschädigten als zusätzliches Urlaubsgeld 2 vom Hundert des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres verdienten Arbeitsentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge. Werden fremde Hilfskräfte eines Hausgewerbetreibenden einem Auftraggeber auf die Zahl der mit Schwerbeschädigten zu besetzenden Arbeitsplätze angerechnet, so hat der Auftraggeber dem Hausgewerbetreibenden die entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

§ 36

Schwerbeschädigte Beamte und Richter

(1) Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind für Schwerbeschädigte so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter gefördert und ein angemessener Anteil Schwerbeschädigter unter den Beamten erreicht wird.

(2) Sollen schwerbeschädigte Beamte auf Lebenszeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder schwerbeschädigte Beamte auf Widerruf, auf Kündigung

§ 32 Abs. 2: G 131 2036-1

§ 35 Abs. 1, 2 u. 3: Heimarbeitsgesetz 804-1

oder auf Probe entlassen werden, so sind vorher der Vertrauensmann der Dienststelle, die den Beamten beschäftigt, und die Hauptfürsorgestelle zu hören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Richter entsprechende Anwendung.

§ 37*

Unabhängige Tätigkeit

(1) Soweit zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, soll Schwerbeschädigten sowie Witwen und Ehefrauen im Sinne des § 8 Abs. 1, die eine Zulassung beantragen, bei fachlicher Eignung und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bevorzugt erteilt werden.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Schwerbeschädigte bevorzugt zu berücksichtigen; dies gilt auch für Unternehmen, an denen Schwerbeschädigte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und Mitwirkung an der Geschäftsführung sichergestellt sind. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und des Innern hierzu allgemeine Richtlinien.

§ 38

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen, die in Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nicht zu erheben.

NEUNTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Straf-, Durchführungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 39*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Arbeitgeber oder, wenn dieser eine juristische Person ist, als der zur gesetzlichen Vertretung Berufene

- a) vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder § 19 Abs. 4 Satz 2 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 verletzt,
- b) vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, sofern diese Vorschrift ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist,
- c) sich beharrlich der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter (§ 3, § 4 Abs. 1) entzieht,

§ 37 Abs. 2: Vgl. Richtlinien v. 15. 11. 1961 BAnz. Nr. 233

§ 39 Abs. 5: OWiG 454-1

d) wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder

e) eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt, um das Landesarbeitsamt, das Arbeitsamt oder die Hauptfürsorgestelle über den Umfang der Beschäftigungspflicht zu täuschen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e ist der Höchstbetrag der Geldbuße zweitausend, im Wiederholungsfalle fünftausend Deutsche Mark.

(3) Dem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich die Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Personen, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, soweit ihnen die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt. Hat der Arbeitgeber andere Personen mit der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Buchstaben a oder b beauftragt und handeln diese den Pflichten zuwider, so trifft sie die Geldbuße.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e verjährt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit in zwei Jahren.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist das Landesarbeitsamt. Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem Landesarbeitsamt wahrgenommen.

(6) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Landesarbeitsamts erfolgt durch die örtlich zuständige Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften, die für die Beitreibung von Gemeindeabgaben gelten.

(7) Die Geldbuße ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Für ihre Verwendung gilt § 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2.

§ 40*

Strafvorschrift

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 31 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Hinsichtlich der nichtbeamteten Mitglieder der Ausschüsse findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) Anwendung.

§ 41*

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen

§ 40 Abs. 2: V v. 22. 5. 1943 2034-1

§ 41 Abs. 1 Buchst. a: 1. DV v. 18. 3. 1954 811-1-1

§ 41 Abs. 1 Buchst. b: Vgl. Berichtigung 1961 I 1652

§ 41 Abs. 1 Buchst. c u. d: 2. DV v. 18. 3. 1954 811-1-2

§ 41 Abs. 1 Buchst. g: 3. DV v. 30. 1. 1956 811-1-3

§ 41 Abs. 1 Buchst. k: 4. DV v. 30. 1. 1956 811-1-4

- a) über die Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft und das Verfahren (§ 1),
- b) über die Berechnung der Zahl der zu Beschäftigenden Schwerbeschädigten bei Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35 Abs. 1,
- c) über eine begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen in Saison- und Kampagnebetrieben und von Arbeitsplätzen, die nur vorübergehend oder befristet oder mit geringfügig beschäftigten Personen besetzt sind,
- d) über die Nichtanrechnung oder begrenzte Anrechnung von Arbeitsplätzen, die nach der Art der zu leistenden Arbeit, nach bestehenden Vorschriften oder auf Grund von Anordnungen der Gewerbe- oder Bergaufsicht nicht mit Schwerbeschädigten besetzt werden können,
- e) über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch besondere Leistungen (§ 7),
- f) über Umfang und Voraussetzungen der Anrechnung der Beschäftigung von Witwen und Ehefrauen nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a bis d; die Anrechnung kann auf einzelne Wirtschaftszweige oder Betriebsarten beschränkt werden,
- g) über die Voraussetzungen für die Herabsetzung und den Erlaß der Ausgleichsabgabe im Einzelfall, über den Zeitpunkt der Bildung des Ausgleichsfonds, die Verwendung des Ausgleichsfonds sowie über die Anrechnung eines Teils der Aufwendungen für Lieferaufträge auf die Ausgleichsabgabe (§ 9),
- h) über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten (§ 13 Abs. 2 bis 6),
- i) über die Zusammenarbeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit den Hauptfürsorgestellen und über die Regelung von Betriebsbegehungen, einschließlich der nachgehenden Fürsorge am Arbeitsplatz (§§ 20 bis 22),
- k) darüber, welche Dienstbereiche als „Verwaltung“ im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

(2) Die Bundesregierung soll vor Erlaß der Vorschriften nach Absatz 1 den Verwaltungsrat der Bundesanstalt und den Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hören.

§ 42

Übergangsvorschriften

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf einer Kündigung Schwerbeschädigter nicht deshalb zugestimmt werden, weil die in § 3 vorgeschriebene Zahl von Pflichtplätzen geringer ist als eine bisher in den Ländern vorgeschriebene Zahl. Einzelmaßnahmen auf Grund bisher in den

Ländern erlassener Vorschriften, die von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 abweichen, bleiben in den Fällen des § 7 bis zu ihrem Widerruf durch die zuständige Hauptfürsorgestelle und in den Fällen der §§ 8 und 9 bis zu ihrem Widerruf durch das zuständige Arbeitsamt, längstens jedoch für ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wirksam.

(2) Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 41 Buchstaben b bis d bleiben die in den Ländern des Bundesgebietes hierzu erlassenen Vorschriften maßgebend.

(3) Soweit von den Hauptfürsorgestellen nach dem 8. Mai 1945 Ausgleichsabgaben (Ablösungen) von den Arbeitgebern erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

§ 43*

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Abweichungen auch im Land Berlin:

a) § 1 Abs. 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) Schwerbeschädigte sind ferner Personen, die infolge sonstiger gesundheitlicher Schädigungen, soweit diese nicht auf normalen Alterserscheinungen beruhen, in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind.“

b) § 2 gilt in folgender Fassung:

„§ 2

Personen, die nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, kann das Arbeitsamt dem Arbeitgeber auf Pflichtplätze für Schwerbeschädigte anrechnen, wenn sie ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und die Unterbringung von Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.“

c) § 3 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Alle Arbeitgeber, die über mehr als zehn Arbeitsplätze verfügen, müssen auf wenigstens 10 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.“

d) In § 3 Abs. 2 sind die Worte „Buchstabe a“ und die Worte „und den Pflichten nach Buchstabe b bis auf 10 vom Hundert“ sowie die Worte „diese Pflichten“ zu streichen.

e) § 6 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Für die Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze mehrerer Betriebe desselben Arbeitgebers werden die im Gebiet des Landes Berlin bestehenden Betriebe zusammengefaßt.“

f) Rechtsverordnungen auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 41 Abs. 1 Buchstabe a können nur im Benehmen mit dem Senat von Berlin erlassen werden und für das Land Berlin Abweichendes von den für den übrigen Geltungsbereich durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften bestimmen.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten mit der Einschränkung des Absatzes 1 im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 44*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft. § 9 tritt für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und das frühere Land Baden erst am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich des § 42 außer Kraft

1. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) mit den bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen,
2. die Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 73),
3. die nach dem 8. Mai 1945 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erlassenen Rechtsvorschriften zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung

§ 44 Abs. 1: §§ 37 u. 38 SBG in Berlin in Kraft getreten mit Wirkung v. 18. 7. 1953 gem. Art. V G v. 3. 7. 1953 GVBl. Berlin S. 581

- Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 und der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924,
4. a) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 14. Mai 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 171),
 - b) die Anordnung der Landesdirektion für Arbeit des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 9. Juni 1947 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 74),
 - c) die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Behebung der Notlage der Kriegsbeschädigten vom 15. Februar 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 15),
 5. a) die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 17. Dezember 1946 (Amtlicher Anzeiger des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1946 Nr. 82),
 - b) die Anordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau vom 18. März 1948 zur Ausführung und Ergänzung der Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1948 Nr. 24).

811-1/1

Gesetz zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

Vom 3. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 857, verk. am 7.7. 1961

Artikel I*

Artikel II

Soweit Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe a bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, enden die weiterreichenden Wirkungen der bisherigen Gleichstellung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Gleichstellung nicht vorher widerrufen wird.

Artikel III*

Art. I: Änderungsvorschrift
Art. III: Vollzogene Ermächtigungsvorschrift

Artikel IV*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

(1) Im Saarland treten mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes das Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung und die folgenden Verordnungen in Kraft:

Art. IV: GVBl. Berlin 1961 S. 1465

1. Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40),
2. Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894),
3. Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 57),
4. Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 58).

(2) Mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes treten im Saarland außer Kraft:

1. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) mit den bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen,

2. die Verordnung des Regierungspräsidiums Saar vom 27. Dezember 1945 (Amtsblatt 1946 S. 10) über die Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 73).

(3) Soweit im Schwerbeschädigtengesetz und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland noch keine Geltung haben, treten bis zu deren Inkrafttreten die entsprechenden, im Saarland geltenden Bestimmungen an ihre Stelle.

Artikel VI*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. VI Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes*

811-1-1

Vom 18. März 1954

Bundesgesetzbl. I S. 40

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

(1) Bei den Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes und den durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit beschädigten Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes genügt, falls keine ausdrückliche Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert vorliegt, als Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes, daß ihnen durch unanfechtbar gewordene Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung Rente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert zuerkannt ist.

(2) Bei den durch Dienstunfall im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften beschädigten Personen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes ist Voraussetzung der Anerkennung, daß nach dem Festsetzungsbescheid über den Unfallausgleich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens

50 vom Hundert vorliegt, oder wenn oder solange ein Unfallausgleich nicht gewährt wird, nach einer Bescheinigung der für die Festsetzung von Unfallfürsorgeleistungen zuständigen Dienststelle die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge Dienstunfalls nicht nur vorübergehend wenigstens 50 vom Hundert beträgt.

§ 2

Ist für Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a und c des Gesetzes sowie für die durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit beschädigten Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes ein Rentenverfahren eingeleitet, eine unanfechtbar gewordene Entscheidung jedoch noch nicht getroffen, so genügt bis zu dieser Entscheidung als Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft eine Bescheinigung der für die Rentenfestsetzung zuständigen Dienststelle, daß die gesundheitliche Schädigung auf die Ereignisse und Umstände des § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c oder d des Gesetzes zurückzuführen und mit der Anerkennung einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert zu rechnen ist.

§ 3

(1) Bei Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft auch dann erfüllt, wenn ihnen wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit

Überschrift: Im Saarland in Kraft getreten mit Wirkung v. 8. 7. 1961 gem. Art. V Abs. 1 Nr. 1 G v. 3. 7. 1961 811-1/1; gilt nicht in Berlin gem. § 43 Abs. 2 SGB 811-1
Einleitungssatz: § 39 Abs. 1 Buchst. a jetzt § 41 Abs. 1 Buchst. a SGB 811-1

um wenigstens 50 vom Hundert eine Kapitalabfindung auf Grund der besatzungsrechtlichen Vorschriften ausgezahlt worden ist.

(2) Ist bei Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes weder eine Rente nach § 1 Abs. 1 noch eine Kapitalabfindung nach Absatz 1 gewährt worden, so genügt als Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der Besatzungslastenverwaltung, daß die gesundheitliche Schädigung auf die Ereignisse und Umstände des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zurückzuführen ist und die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend wenigstens 50 vom Hundert beträgt.

§ 4

Bei Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft erfüllt, wenn die für ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung auf Antrag der Hauptfürsorgestelle oder einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bescheinigt, daß sie blind im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

811-1-2

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes *

Vom 18. März 1954

Bundesgesetzbl. I S. 41, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 5. 1953

Neufassung auf Grund Art. V der am 1. 11. 1955 in Kraft getretenen Verordnung v. 27. 12. 1955 I 892 durch Bekanntmachung v. 27. 12. 1955 I 894

§ 1 *

Der Pflichtenatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Schwerbeschädigtengesetzes wird auf 5 vom Hundert herabgesetzt

- a) für die Betriebe des Ackerbaues (011), des Weinbaues (015), des landwirtschaftlichen Gartenbaues (021), der Baumschulen ohne forstwirtschaftliche Kulturen (025), der Tierzucht (071), der Hochsee- und Küstenfischerei (08) und der Binnenfischerei (091),
- b) für die Betriebe der Torfgräberei (157),
- c) in der Eisen- und Metallwirtschaft für Betriebe und Betriebsabteilungen der folgenden Wirtschaftszweige:

Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (211), Schmiede-, Preß- und Hammerwerke (213), Ziehereien und Kaltwalzwerke (215), Eisen-, Stahl- und Tempergießereien (217), Metallhütten und Umschmelzwerke einschließlich Raffinieranstalten (221), edelmetallerzeugende Hütten und Edelmetallscheideanstalten (223), Metallhalbzeugwerke (225), Metallgießereien (227), Bau von Stahl- und Eisenkonstruktionen (231), Waggonbau (233), Bau von Feld- und Industriebahnwagen und Material hierfür (234), Kesselbau (235), Montage von Wärme-, Lüftungs- und gesundheitstechnischen Anlagen (236), Lokomotivbau (aus 241), Groß- und Schwermaschinenbau und Großapparatebau

(aus 241, 261 und 271), soweit die schwersten Einzelteile der Maschinen und Apparate, die hergestellt oder bearbeitet werden, ein Mindestgewicht von 1 t haben, Schiffswerften (aus 251), Gesenkschmieden (aus 291), Emaillierwerke (aus 293), Werkzeugschlossereien (aus 296), Schmiederei (297) und Schlosserei (aus 298),

- d) für Säge- und Hobelwerke (371) und für die als Sägewerke betriebenen Betriebsteile sowie für die Betriebe der Bautischlerei (aus 381),
- e) für die Betriebe der Zigarrenfabrikation (491),
- f) für den Hoch- und Ingenieurbau (513), Tief- und Ingenieurbau (514) mit Ausnahme der Betriebe, die Tiefbohrungen, Schachtbau und andere bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten ausführen, den Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau (515), Isolierbau (516), Abbruchbetriebe (518), die Zimmerei und den Ingenieurholzbau (551), die Dachdeckerei (555), Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation (561), Elektroinstallation ohne selbständige Ingenieurbüros (565) und für die Betriebe des Ausbau- und Bauhilfsgewerbes (571, 572, 573, 575, 577, 591, 594, 597),
- g) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (831), für die Straßen-, Untergrund-, Hoch-, Schwebel-, Berg- und Drahtseilbahnen (835) sowie die Oberleitungsomnibus-Betriebe,
- h) für Betriebe, in denen die Arbeitsplätze üblicherweise zu mehr als 75 vom Hundert mit Frauen besetzt sind, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 besonders geregelten Fälle.

Überschrift: Erlassen auf Grund § 3 Abs. 2 u. § 39 Abs. 1 Buchst. c u. d des Schwerbeschädigtengesetzes v. 16. 6. 1953 I 389 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates; im Saarland in Kraft getreten mit Wirkung v. 8. 7. 1961 gem. Art. V Abs. 1 Nr. 2 G v. 3. 7. 1961 811-1/1

§ 1 erste Zeile: § 3 Abs. 1 Buchst. c jetzt § 3 Abs. 1 Buchst. b SGB 811-1

§ 2*

Der Pflichtsatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Schwerbeschädigtengesetzes wird auf 6 vom Hundert herabgesetzt

- a) für den unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Bergbau, und zwar den Steinkohlenbergbau (11), Braunkohlenbergbau (12), Erzbergbau (13), Salzbergbau (aus 14) und den sonstigen Bergbau ohne Torfgräberei (15),
- b) für Betriebe und Betriebsabteilungen zur Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden und grobkeramischen Erzeugnissen (17),
- c) für die Betriebe der Energiewirtschaft — Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernheizwerke — (19),
- d) in der Industrie der Mineralölverarbeitung und Kohlenwertstoffindustrie sowie in der chemischen Industrie für Betriebe und Betriebsabteilungen der folgenden Wirtschaftszweige:
Erdölverarbeitung (311), Braunkohlenteerdestillation und Olschieferschwelerei (314), Kohlenwertstoffindustrie (317), Industrie der Grundchemikalien, Stickstoff-, Kunstdünger- und Farbenindustrie (321), Kunststoffindustrie (ohne Zellwoll- und Kunstseidenherstellung) und Fototechnische Industrie (331), Leim-, Gelatine-, Firnis- und Lackindustrie (332), Spreng- und Zündmittelindustrie (335), Regenerieranlagen, Vulkanisier- und Reparaturanstalten (354),
- e) für die Betriebe zur Herstellung von Gummiwaren (351) und von Asbestwaren (357),
- f) für Betriebe und Betriebsabteilungen zur Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen (361),
- g) für die Betriebe der Glasindustrie (365),
- h) für die Betriebe der Papiererzeugung (391),
- i) für die Betriebe der Ledererzeugung (411),
- k) für die Betriebe des Textilgewerbes (42) ohne Hilfsgewerbe (428),
- l) für die Betriebe des Mühlengewerbes (451), der Bäckerei und Brotindustrie (456), der Fleischerei und Fleischwarenindustrie (461), für Schlachthäuser (462), für die Betriebe der Milchverwertung (464), der Brauerei und Mälzerei (481),
- m) für Abdeckereien (997),
- n) für sonstige Betriebe, in denen die Arbeitsplätze üblicherweise zu mehr als 50 vom Hundert mit Frauen besetzt sind, mit Ausnahme der in den §§ 1, 5 und 6 besonders geregelten Fälle.

§ 3

Die Deutsche Bundespost (81) muß auf wenigstens 8 vom Hundert und die Deutsche Bundesbahn (82) muß auf wenigstens 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.

§ 4

Der Pflichtsatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Geld-, Bank- und Börsenwesens (681, 682, 685, aus 686, aus 688) und des Versicherungswesens (98, aus 69).

§ 5

Bei Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bleiben außer Betracht

- a) in der Forstwirtschaft (041) die Arbeitsplätze der Waldarbeiter und des Außendienstpersonals,
- b) in der Fischerei (08, 09) die Bordarbeitsplätze,
- c) in dem unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Bergbau (11 bis 15 und 17) die Arbeitsplätze unter Tage, in dem unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Braunkohlen- und Erzbergbau mit übertägiger Gewinnung die Arbeitsplätze des Bagger-, Absetzer- und Förderbetriebes, sowie in den Betrieben der Erdölgewinnungsindustrie die Arbeitsplätze in Erdölbohranlagen und die Arbeitsplätze in der Erdölförderung, die der Aufarbeitung der Produktionssonden dienen,
- d) in den Betrieben zur Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden und grobkeramischen Erzeugnissen (17), in den Betrieben zur Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen (361) und in den Betrieben der Glasindustrie (365) die Arbeitsplätze an heißen Ofen bei dauernder Temperatur von mehr als 50° C und in Betrieben zur Gewinnung und Bearbeitung von Natursteinen, Schiefer, Naturasphalt und anderen Mineralien (171), in Betrieben zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (173), in Betrieben der Zementindustrie (174), in Betrieben der Kalk-, Gips- und Kreideindustrie (175) sowie in Betrieben zur Gewinnung von Rohbims (aus 177) die Arbeitsplätze in Brüchen und an der Wand,
- e) in den Betrieben der Gerberei (aus 411) die Arbeitsplätze in der Wasserwerkstatt,
- f) in den Betrieben, die Tiefbohrungen, Schachtbau und andere bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten ausführen (aus 514), die Arbeitsplätze unter Tage,
- g) in den Theatern (aus 733) die Arbeitsplätze des darstellenden Bühnenpersonals (Solisten, Ballett) und der Bühnenarbeiter,
- h) bei der Bundespost (81) die Arbeitsplätze der Kraftfahrer, des Fernmeldebauendienstes und des Fahrpersonals in den Bahnposten,
- i) bei den Bahnen des öffentlichen Verkehrs (82, 831, 835) einschließlich der Hafenbahnen und der Oberleitungsomnibus-Betriebe die Arbeitsplätze des Lokfahr- und Triebwagenführerdienstes sowie des Rangierdienstes,
- k) in den Betrieben der gewerblichen Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Personenkraftwagenverkehr (841) — die Arbeitsplätze der Fahrer,

- l) in den Betrieben der gewerblichen Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Güterkraftwagenverkehr (844) — die Arbeitsplätze des Fahrdienstes (Fahrer und die zu ihrer Ablösung bestimmten Beifahrer),
- m) in der Schifffahrt (85) die Bordarbeitsplätze, in den Hafenerbetrieben (85) die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer, die mit dem Festmachen, Löschen, Beladen von Schiffen und mit dem Schiffsreinigen, -malen und -kesselreinigen beschäftigt werden, und im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (851) die Arbeitsplätze des Bau-, Unterhaltungs- und Polderdienstes,
- n) in den Flughafen- und Landeplatzbetrieben — Flughafen- und Flugplatzbetrieben (861) — die Arbeitsplätze für den Abfertigungsdienst der Luftfahrzeuge (Rampendienst),
- o) in den Luftfahrtunternehmen — Luftverkehrsbetrieben (865) — die Arbeitsplätze des fliegenden Personals und die Arbeitsplätze für den Abfertigungsdienst der Luftfahrzeuge (Rampendienst),
- p) in der Luftfahrtverwaltung die Arbeitsplätze, für deren Inhaber die Fliegertauglichkeit vorgeschrieben ist,
- q) in den Betrieben des Speditions- und Lagereigewerbes (871) die Arbeitsplätze des Fahrdienstes und der Transport-, Umschlag- und Stapelarbeiter,
- r) in den Schlaf- und Speisewagenbetrieben (877) die Arbeitsplätze des Fahrdienstes,
- s) in den Gemeindeverwaltungen (aus 911) die Arbeitsplätze der Berufsfeuerwehroleute sowie die Arbeitsplätze in der Müllabfuhr und im Siewesen,
- t) in den Vollzugsanstalten (aus 912) die Arbeitsplätze des Personals der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen, Untersuchungshaft, Jugendarrest und Sicherungsverwahrung,
- u) in der Polizei (913) die Arbeitsplätze des Exekutivdienstes, im Bundesgrenzschutz die Arbeitsplätze des Vollzugsdienstes einschließlich der zu Verbänden gehörenden sonstigen Beamten und in der Zollverwaltung (915) die Arbeitsplätze des Vollzugsdienstes,
- v) in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (aus 991) die Arbeitsplätze des Pflegepersonals.

§ 6

(1) In Saisonbetrieben sind der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten 85 vom Hundert der Arbeitsplätze zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für Saisonbetriebe, für welche die Pflichtzahl Schwerbeschädigter auf Grund anderer Vorschriften dieser Verordnung herabgesetzt ist.

(2) Bei Kampagnebetrieben ist die Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten auf der Grundlage der mit Stammarbeitern besetzten Arbeitsplätze und 20 vom Hundert der Kampagnearbeitsplätze zu berechnen.

§ 7*

Arbeitsplätze, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind, sowie Arbeitsplätze, auf denen Arbeitnehmer geringfügig im Sinne des § 75 a Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschäftigt sind, bleiben bei Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten unberücksichtigt.

§ 8

Durch die Vorschriften der §§ 1 bis 7 wird die Ermächtigung des Landesarbeitsamts zu Einzelfestsetzungen der Beschäftigungspflicht nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes nicht eingeschränkt.

§ 9

Für die Abgrenzung der Wirtschaftsgruppen (zweistellige Zahlen) und Wirtschaftszweige (dreistellige Zahlen) in den §§ 1 bis 5 ist das „Systematische Verzeichnis der Arbeitsstätten“, Ausgabe 1950, des Statistischen Bundesamts maßgebend.

§ 10*

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 1 bis 4 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes auch im Land Berlin. § 8 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß durch die Vorschriften der §§ 5 bis 7 die Ermächtigung des Landesarbeitsamts zu Einzelfestsetzungen der Beschäftigungspflicht nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften nicht eingeschränkt wird.

§ 7: Kursivdruck jetzt § 66 Abs. 2 AVAVG
§ 10: GVBl. Berlin 1956 S. 131

Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes *

811-1-3

Vom 30. Januar 1956

Bundesgesetzbl. I S. 57, verk. am 1. 2. 1956

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1

Der Ausgleichsfonds nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 1955 bei dem Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gebildet.

§ 2

Die Hauptfürsorgestellen haben 20 vom Hundert der ab 1. Juli 1955 fälligen und an sie abgeführten Ausgleichsabgaben dem Ausgleichsfonds halbjährlich nachträglich zu überweisen und abzurechnen.

§ 3

(1) Bei der Unterbringung Schwerbeschädigter können im Rahmen des übergebietlichen Ausgleichs, soweit hierbei Schwerbeschädigte von einem Land in ein anderes Land des Bundesgebietes umgesiedelt werden, im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Zuwendungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds gewährt werden

- a) zur Förderung der Schaffung von Wohnraum für Schwerbeschädigte,
- b) zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

(2) Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds können im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch gewährt werden für Wohnungsbauvorhaben, die der Aufnahme von Schwerbeschädigten dienen, deren

Überschrift: Im Saarland in Kraft getreten mit Wirkung v. 8. 7. 1961 gem. Art. V Abs. 1 Nr. 3 G v. 3. 7. 1961 811-1/1
Einleitungssatz: § 39 Abs. 1 Buchst. g jetzt § 41 Abs. 1 Buchst. g SGB 811-1

Wohn- und Arbeitsort in verschiedenen Ländern liegen (Grenzpendler), wenn die Heranführung an den Arbeitsplatz der Erhaltung ihrer Arbeitskraft dient.

(3) Wohnungsbauvorhaben mit weniger als 5 Wohnungen sollen nur gefördert werden, wenn sie Teil eines Umsiedlungsplanes sind.

§ 4

Zur Arbeits- und Berufsförderung Schwerbeschädigter können nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Zuwendungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds gewährt werden

- a) für Ausbildungs- und Umschulungsstätten, die von mehreren Ländern in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen zur Arbeits- und Berufsförderung der in § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen;
- b) für die Entwicklung technischer Arbeitshilfen für Schwerbeschädigte.

§ 5

Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds werden auf Antrag der Hauptfürsorgestellen als Zuschüsse oder Darlehen gewährt. Voraussetzung für ihre Herabgabe ist, daß ausreichende Mittel für den gleichen Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden.

§ 6*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: GVBl. Berlin 1956 S. 167

811-1-4

Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes *

Vom 30. Januar 1956

Bundesgesetzbl. I S. 58, verk. am 1. 2. 1956

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Buchstabe k des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1

Als Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Schwerbeschädigtengesetzes gelten

1. jede oberste Bundesbehörde einschließlich des Bundespräsidialamtes, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates sowie des Bundesverfassungsgerichts, zusammengefaßt jedoch diejenigen obersten Bundesbehörden, die ein gemeinsames Büro für Personal- und Haushaltsangelegenheiten haben,
2. das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen zusammen mit seinen nachgeordneten Dienststellen,
3. die Deutsche Bundesbahn,
4. jede sonstige Bundesmittelbehörde zusammen mit ihren nachgeordneten Dienststellen,
5. jede sonstige zum Geschäftsbereich einer obersten Bundesbehörde gehörende Dienststelle, zusammengefaßt jedoch der Bundesgerichtshof mit dem Oberbundesanwalt,

Überschrift: Im Saarland in Kraft getreten mit Wirkung v. 8. 7. 1961 gem. Art. V Abs. 1 Nr. 4 G v. 3. 7. 1961 811-1/1
Einleitungssatz: § 39 Abs. 1 Buchst. k jetzt § 41 Abs. 1 Buchst. k SBG 811-1

6. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Verwaltungen der Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefaßt jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
7. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
8. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1956 S. 167

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Abs.	= Absatz	HeimkG	= Heimkehrergesetz
ANBA	= Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	HHG	= Häftlingshilfegesetz
angef.	= angefügt	i. d. F.	= in der Fassung
AnVNG	= Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz	i. V. m.	= in Verbindung mit
Art.	= Artikel	KGAG	= Kindergeldanpassungsgesetz
ArVNG	= Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	KGEG	= Kindergeldergänzungsgesetz
ASpG	= Altsparengesetz	KgfEG	= Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
aufgeh.	= aufgehoben	KGG	= Kindergeldgesetz
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	KGKG	= Kindergeldkassengesetz
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz	KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
BAnz.	= Bundesanzeiger	LAG	= Lastenausgleichsgesetz
BArbBl.	= Bundesarbeitsblatt	Nr.	= Nummer
BBankG	= Bundesbankgesetz	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BEG	= Bundesentschädigungsgesetz	RArbBl.	= Reichsarbeitsblatt
Bek.	= Bekanntmachung	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BewG	= Bewertungsgesetz	Richtl.	= Richtlinie
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	RKO	= Reichskassenordnung
BSH	= Bundessozialhilfegesetz	RMBL.	= Reichsministerialblatt
Buchst.	= Buchstabe	RRO	= Rechnungslegungsordnung für das Reich
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	RVO	= Reichsversicherungsordnung
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	S.	= Seite
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	SBG	= Schwerbeschädigten-gesetz
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	SG	= Soldatengesetz
d.	= des, dem, den	SGG	= Sozialgerichtsgesetz
DV	= Durchführungsverordnung	StGB	= Strafgesetzbuch
eingef.	= eingefügt	SVG	= Soldatenversorgungsgesetz
ff.	= und folgende	V	= Verordnung
G	= Gesetz	v.	= vom
gem.	= gemäß	verk.	= verkündet
GewO	= Gewerbeordnung	vgl.	= vergleiche
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	Vorschr.	= Vorschrift
G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
		WAG	= Währungsausgleichsgesetz
		WoBauG	= Wohnungsbaugesetz
		ZPO	= Zivilprozeßordnung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 4,86 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25